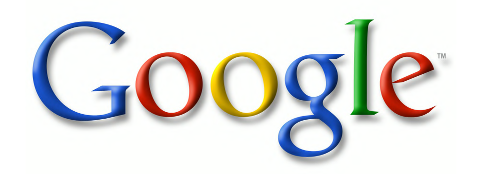


Das

CONSERVATORIUM

IN PRAG.







Einleitung.

Unter den grossen musikalischen Lehranstalten Europas nimmt das Conservatorium zu Prag anerkannt eine ehrenvolle Stelle ein. Neben den Conservatorien zu Brüssel, Paris, Mailand, Neapel u. s. w. bildet es eine der Hochschulen der Musik. Eine grosse Zahl von Jünglingen hat in dem halben Jahrhunderte, welches seit der Stiftung des Prager Conservatoriums verflossen ist, darin Ausbildung des Musiktalentes gefunden, die ersten Orchester Europas zählen ehemalige Zöglinge dieses Institutes zu ihren Mitgliedern, und die „Lehrjahre“ manches Künstlers, dem dann seine „Wanderjahre“ einen glänzenden Namen errangen, sind dort verlaufen. Für Prag selbst sind die Concerte des Conservatoriums eine Quelle des reichsten Kunstgenusses — gleich jenen des Pariser Conservatoriums sind sie nicht bloss relativ als gelungene Schülerproductionen, sondern an sich als Kunstleistungen werthvoll — insbesondere in den Aufführungen grosser Instrumentalwerke, welche hier in einer Weise zu Gehör gebracht werden, die jeder Intention des Componisten gerecht wird, und an Präcision, Schwung, Feuer und fein detaillirter Auffassung kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Wenn das musikalische Böhmen mit freudigem Stolze auf sein Conservatorium hinblickt, so hat es vollen Grund dazu. Von Privaten gegründet und mit bedeutenden Opfern auf seiner Höhe erhalten, ist es ein Ehrendenkmal des edelsten Gemeinsinnes.

Böhmen ist als „musikalisches Land“ beinahe sprüchwörtlich geworden. Die musikalische Anlage des Volkes

zeigt sich schon in dem reichen Schatze an Liedermelodien und Tanzweisen, die sich durch charakteristische Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, durch Frische und Naivetät, durch einfach schönen Fluss des Gesanges auszeichnen und ohneweiters zu den anziehendsten Producten jener naturwüchsigen Kunst gehören, in der irgend ein Volk je ausgedrückt hat, was es in Lust und Leid bewegt. Die Instrumentalisten, welche von Böhmen aus (besonders aus einigen Gegenden, als Petschau u. a.) die Nachbarländer weit und breit durchziehend überall die heiteren Klänge des Tanzes, des Marsches, auch wohl Tonstücke einer höhern Richtung erschallen lassen, und als „böhmische Musikanten“ bis nach Amerika hinein bekannt und beliebt sind, geben von jener angeborenen musikalischen Anlage gleichfalls Zeugniss, und wenn sich dieses Talent im Volksliede, im Volkstanze ganz naturalistisch ausspricht, so erscheint es in jenen fahrenden Orchestern schon zu einer Art handwerklich geschulter, gleichsam zunftmässiger Routine herausgebildet — ja, diese Leistungen, in denen meist eine so recht herzliche Freude am Musikmachen lebt, haben in ihrer anspruchslosen Lebendigkeit ohne weiters auch bis zu einem gewissen Grade ihren Kunstwerth.

Mag nun aber eine natürliche Anlage auch noch so gross sein; wo eine geregelte Pflege derselben nicht hinzukommt, kann sie eben auch nichts anderes erreichen, als einen verhältnissmässig niedrigen Grad von Ausbildung. Darum ist das Conservatorium in Prag für die in der ganzen Nation mehr oder minder ausgesprochene Musikanlage geradezu unentbehrlich, — die Stätte, wo jene Anlage dasjenige findet, was sie braucht, um nicht auf halbem Wege der Bildung zu verkümmern und um völlig gereifte Früchte zu tragen — und die edeln Gründer und Erhalter dieses grossartigen Institutes haben ihrem Vaterlande damit gerade das rechte Geschenk gemacht. Von hier gehen nicht mehr böhmische „Musikanten“ sondern böhmische „Musiker“ aus.

Ueberblick

des

Zustandes der Musikpflege in Böhmen

vor Gründung des Conservatoriums.

Wir lassen hier gewisse specifisch-böhmische Musikalterthümer bei Seite, weil sie, so interessant sie in anderen Beziehungen sein mögen, mit der jetzigen Musikpflege und Musikbildung des Landes keinen inneren Zusammenhang mehr haben. Der seit dem Jahre 992 n. Chr. in Böhmen beim Gottesdienste eingeführte Adalbertuschoral, das Lied vom h. Wenzel aus dem Jahre 1343 (beide noch jetzt in Gebrauch *) die Chorale der Hussiten, die Lieder der böhmischen Brüder berühren unsern Gegenstand so wenig, als das, was Carl IV. etwa für Stiftungen an Sängern, Singeknaben u. s. w. für seinen neugebauten Dom angeordnet u. s. w. Erst die glänzende Epoche Rudolphs II., der ein Freund der Künste und Wissenschaften, seine Residenzstadt Prag gerne zu einem zweiten mediceischen Florenz gemacht hätte, Kunstschätze, Bücher und Raritäten aufhäufte, **) Künstler und Gelehrte um sich versammelte (leider auch,

*) Das Nähere über diese äusserst merkwürdigen und werthvollen Antiquitäten s. in Klars Libuša, Jahrgang 1858 S. 375, und in meinem Buche „der Prager Dom“ S. 199 und 358.

**) Es wird kaum einer Erinnerung brauchen, dass z. B. der gepriesene Ilioneus der Münchner Glyptothek (nach Kugler ein griechisches Ori-

nach der Zeit Weise, Goldmacher und Astrologen), ruft auch ein Musikleben hervor, das für die Folgezeit und für die Förderung einer weitern Entwicklung der Kunst Werth und Bedeutung besitzt. Es gehörte damals an kunstliebenden Höfen bereits zum guten Ton, geschickte Musiker in Sold zu nehmen, wie insbesondere des eben damals lebenden Orlando Lasso Beziehungen zu Carl IX. von Frankreich und zum baierischen Hofe, beweisen. So finden wir denn auch theils an Rudolphs Hofe, theils wenigstens in seiner Nähe zu Prag eine Reihe geschickter Tonkünstler, als Johann Camarithus, Johann Passek von Wrat, Arnold Schlick, Johann Florianides, Georg Hässler (Hoforganist K. Rudolphs), Peter Loscus, Johann Matthiolus von Wodnian, Wenzel Nicolaides, Paul Nominus, Peter Noscenus, Matthäus Strejček genannt Paterculus, Wenzel von Radkowa, Johann Rosinus, Jakob Händel, Johann Pinelli, Philipp de Monte, Tiburtius Massainus, Wenzel Philomathes, Wenzel Richnovius, Jakob Regnard, Johann Simonides, Zanchius Liberalis, Simon Proxenius, Johann Stadelmeier, Michael Bayer (Hoftrompeter), Niklas Buse (Hofsänger), drei Musiker Namens Pizzo, nebst einem Pizetto geheissenen, Zanotti (Hofcapellmeister), Cornelius Zello (Bassist) u. s. w. Man sieht, es ist eine bunte Musterkarte italienischer, deutscher, slavischer, französischer und

---

ginalwerk) aus der Rudolphinischen Kunstkammer herrührt. Ein anderes, erst vor wenig Jahren vom damaligen Inspector der Prager Gemäldegallerie Gustav Kratzmann aus allerlei Gerümpel hervorgezogenes und so gerettetes überaus kostbares Stück ist ein (jetzt in der Gallerie aufgestelltes) Rundbild, auf einen Fassdeckel von Cederholz gemalt. Es stellt eine Madonna mit dem Christkinde und dem kleinen Johannes vor, denen ein drittes Kind Trauben bringt, hinten sieht ein Greisenkopf herein. Nach allen innern Kennzeichen ist dieses herrliche Werk um 1513 in Raphaels Atelier und wohl zum guten Theile unter seiner Mithilfe gemalt — die Reminiscenzen an Fra Bartolomeo mischen sich darin seltsam mit den von der Sixtinischen Capelle erhaltenen mächtigen Eindrücken. Ich habe es mir nicht versagen können, Kunstfreunde bei dieser Gelegenheit auf dieses nicht berühmte aber Berühmtheit verdienende Werk aufmerksam zu machen.

sogar griechischer (oder wenigstens nach der Sitte jenes gräcisirenden Zeitalters griechisch umgewandelter) Namen. Diese Künstler standen in Ansehen und Ehren, wie der Umstand beweist, dass K. Rudolph den Organisten Georg Hässler in den Adelsstand erhob und der Posaunist der Domkirche Andreas Gruber im Jahre 1593 zum Lohne seiner besondern Geschicklichkeit die Erlaubniss erhielt, ein Familienwappen führen zu dürfen*). Den Musiker Rodericus Johann Rodstoggius verherrlichte der bekannte Dichter und Philhellene Matthäus Collinus in nachstehender im Geschmacke der damaligen Renaissanceclassicität gehaltenen, freilich nicht sehr fliessenden Dichtung:

Nobilis Hoddek, cantor, Podstoggius iste
Si quaeris qua placeat ratione mihi?
Vir bonus est et Phoebi numine plenus,
Dulcisonum manat cujus ab ore melos
Aetati mores grandaevae moribus ipsis
Respondent in eo cantus et harmonia.

Sogar der Volkswitz trug sein Schärflein bei, und pries den Lautenspieler Johann Wencálek in Versen, „dass wenn die Laute reden könnte, sie laut rufen würde, alle andern sollen den Dudelsack spielen, sie aber solle man dem Wencálek überlassen." **) Ein gepriesener Musikverein bestand bei

*) Es war „ein blaw oder himlfarbner Schildt, in dessen Grunt ein gelb oder goldfarbner dreiegiger Velss (Fels) darauf aber gegen der Rechten aufwärts ein weisser Lew (Löwe) mit zurukh ober sich geschlagenen Schwanz und auf einer guldenen Posaun blasendt erscheint." Die von Georg Pontanus von Breitenberg über diese Wappenverleihung ausgefertigte Urkunde (der auch vorstehende Beschreibung entnommen ist) sagt: „Betrachte die Redlichkait, erbarkait, guet vernunfft sitten und tugend, darin uns der erbar Andree Grueber von Pilsen, Posauner auf dem kuiniglichen Prager schloss allhie vor vielen jaren selbst erkhant ist, und von dem ernvesten und kunstreichen Daviden Emermann, röm. kayss. Majt. Posauner daselbst seiner sechzehnjährigen gelaisten Diensten berüembt und sonders Fleisses commendirt wird, u. s. w."

**) „by lautna mluvit uměla
tak by na hlas pověděla:
všickni jiní v dudy hrejte,
mě Vencálkovi nechejte."

St. Heinrich in der Neustadt zu Prag — der gelehrte Johann Campanus dedicirte ihm 1598 eine seiner Schriften: „Clarissimis in nobilitate viris celeberrimi in nova Praga chori, qui est ad D. Henrici, musicis optimis, Maecenatibus meritissimis ideoque colendissimis.“

Nach Rudolphs Tode (1611) gestaltete sich schon vieles anders, der dreissigjährige Krieg (1618—1648) entführte vollends die Kunstwerke, zerstreute die Künstler und entlud seine wildesten Ströme über Böhmen. Doch lebten selbst in dieser Zeit der Bedrängniss in Böhmen noch immer viele geschickte Musiker, welche die Kunstübung der Rudolphinischen Zeit fortsetzten — selbst ein vornehmer componirender Musikdilettant tritt hier schon in der Person des Kammerpräsidenten Christoph Harant von Polčic auf, der überhaupt durch hohe Bildung ausgezeichnet war und zuletzt als Anhänger Friedrichs von der Pfalz ein tragisches Ende fand — er wurde am 20. Juni 1621 auf dem Altstädter Ringe zu Prag enthauptet. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden als Musiker genannt: Barthel von der Leipa, Wenzel Brodsky, genannt Arcadius, Georg Kopa, Gaetano Orsini, Georg und Wenzel Richnovius u. a. — in der zweiten Hälfte: Daniel Böhm, Wenzel Tuberices, Clemens Nigrin — u. s. w. — Mit dem westphälischen Frieden kamen ruhigere Zeiten, in den Klöstern, so wie in den Seminarien der Jesuiten fand die Musik eifrige Förderung. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zählte z. B. das Cistercienserstift Osseg unter den Ordensbrüdern eine grosse Zahl wohlgeschulter Orchesterspieler, unter denen mehr als zwanzig den Namen wahrer Virtuosen verdient haben sollen, der Prämonstratenser Johann Chrysostomus Neruda, Leiter des Musikchores in der Kirche des Klosters Strahow zu Prag, war ein vorzüglicher Violinspieler — der Minorit Bohuslav Czernohorsky von Nimburg wurde in Italien Magister der Musik (man weiss, was es damals galt) und schrieb zahlreiche Compositionen, in denen alle Geheimnisse des doppelten Contrapunktes in kühner und geistvoller Weise behan-

delt sind.*) Auch vornehme Gönner und Freunde der Musik erwarben sich Verdienste um ihre Förderung — der kunstliebende Graf Franz Anton von Spork brachte aus Paris die ersten Waldhörner nach Böhmen mit — später war es ein Böhme (Punto, eigentlich Stich), der sich als der erste eigentliche Virtuose auf diesem Instrumente hervorthat. Auch die Jagdmusik führte Graf Spork in Böhmen ein, und später war es wieder ein Böhme (Maresch), der das Curiosum der russischen Jagdmusik erfand, wo bekanntlich jeder Spieler nur über einen einzigen Ton zu verfügen hat. Prag erhielt schon nach 1730 eine von den vornehmen Ständen begünstigte und unterstützte treffliche italienische Oper, deren Aufführungen erst in einem Hause auf dem Pořič, dann in dem sogenannten Kotzengebäude in der Altstadt, endlich in dem jetzigen Theatergebäude statt fanden, und die sich unter den Impresarios Locatelli, Bustelli, Londini und Guardasoni bis zum Jahre 1807 erhielt, wo sie an der Ungunst der Zeiten zu Grunde ging. Für die Bondinische Gesellschaft (Luigi Bassi, Ponziani, Teresa Saporiti u. s. w.) schrieb Mozart 1787 seinen Don Giovanni, und die noch jetzt in Dresden lebende Gesanglehrerin Sandrini war als Signora Caravoglia die Prima Donna der Guardasonischen Operisten. Unter so günstigen Umständen musste die Musik bei einem talentbegabten Volke rasch ihre Blüthezeit erreichen. Fürstabt Gerbert von St. Blasien, Verfasser des berühmten Werkes *de cantu et musica sacra*, und also gewiss ein competenter Richter, schreibt darüber: „ceterum jam diximus musicam nostri aevi, ritusque, tam vocalem quam instrumentalem nullibi gentium magis quam in Bohemia, etiam in oppidis et vicis, florere.“ Im Jahre 1723 fand zu Prag bei Gelegenheit der Krönung Carl VI. eine Musikaufführung statt, welche für die damaligen Verhältnisse colossal zu nennen ist, da 100 Sänger und 200 Instrumentalisten dabei beschäftigt waren. Es war

---

*) Die mächtige Fuge *Laudetur Jesus Christus* wird noch jetzt zuweilen zu Gehör gebracht.

eine Art Festoper für den Geburtstag der Kaiserin Elisabeth, gedichtet von dem kaiserlichen Hofpoeten Pietro Pariati, in Musik gesetzt von dem Hofcapellmeister Joh. Joseph Fux (dem Verfasser des einst hochberühmten musikalischen Gradus ad Parnassum) unter dem Titel: Costanza et fortezza, festa teatrale per musica, da rappresentarsi nel reale castello di Praga per il felicissimo giorno natalizio u. s. w. Die Freude an dem glänzenden Schauspiele soll wesentlich dazu beigetragen haben, dass nicht lange darnach die italienische Oper nach Prag berufen wurde. Ueberhaupt war es für Böhmen gedeihlich, dass es zwischen Wien, wo am Hofe Carl VI. unter Caldara u. a. die glänzende italienische Musik mit Vorliebe gepflegt wurde, und zwischen Norddeutschland, wo insbesondere der grösste Vertreter deutscher tiefsinniger Kunst, Sebastian Bach, in dem nicht fernen Leipzig wirkte, mitten inne lag, und sich bei dem steigenden Verkehre der Länder diese Elemente dort begegneten, kreuzten und zu einem anziehenden Dritten mischten, wie man in den, zum Theile höchst bedeutenden Werken der böhmischen Componisten der nächst folgenden Zeit deutlich wahrnehmen kann.

Als noch später der Künstler kam, in dem sich jene zwei Elemente in der freiesten und schönsten Weise einten, als Mozart auftrat, konnte es gar nicht anders sein, als dass er in Böhmen sogleich Verständniss und enthusiastischen Antheil fand.

Die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist für die specifisch-böhmische Musikschule die classische Zeit.

Franz Tuma aus Kostelec, Capellmeister der Kaiserin-Witwe Elisabeth, verdient durch seine wahrhaft g r o s s e D-moll-Messe allein schon eine Ehrenstelle unter den Meistern, der geniale, leichtschaffende Franz Brixi ist mit seinem Feuer, seinem Sinne für Wohlklang und seiner sich in den Banden eines studirt kunstreichen Satzes leicht und anmuthig bewegenden Melodie in gewissem Sinne ein Vorläufer Mozarts, Georg Benda aus Benatek machte mit seinen Monodramen „Ariadne auf Naxos“ und „Medea“ in Deutsch-

land so viel Aufsehen, als Joseph Misliweček, genannt il Boemo, mit seiner OperBellerofonte zu Venedig und Neapel. Johann Stamitz von Deutschbrod erwarb sich als Violinspieler und Componist grosse Verdienste um die Ausbildung der Instrumentalmusik, welcher dann sehr bald Joseph Haydn die Genius-Flügel zum höchsten Fluge lösen konnte — Johann Zach zeichnete sich neben Joseph Segert als Organist aus, Florian Leopold Gassmann aus Brüx, der in Italien seine Bildung vollendete, wurde selbst von Mozart hochgeachtet, und zählte Salieri zu seinen Schülern*), und der treffliche, zu wenig gekannte Sojka ist auch als unmittelbarer Zögling des grossen Sebastian Bach interessant.

Prags musikalischer Ruf stand schon um 1732 so hoch, dass der nachmalige grosse Reformator der dramatischen Musik Christoph Gluck eigens dahin kam, um seine Studien bei dem Minoriten Czernohorský zu machen. **) Zahlreiche Namen, die

*) Auch an einem und dem andern seltsamen Kauz fehlte es nicht. War schon Zach ein Sonderling, und auch Benda besonders durch eine ungemeine Zerstreutheit eigenthümlich, so ist vollends der Kapellmeister der Lorettocapelle in Prag Anton Mauritius Taubner ein rares Cabinetsstück von einem querköpfigen Musikanten im Geschmacke der damaligen Zeit. Er dichtete und componirte Oratorien unter den allerseltsamsten Titeln von der Welt, z. B. '„gewässertes Raphidion von dem Felsen Horeb, durch die Ruthen Moisis, das ist: mit Blut getränktes Israel von dem wahren Kirchenfelsen Christo, bei dem Lauretanischen heil. Grab in poetische Wälle und harmonische Fälle geleitet von Antonio Mauritio Taubner, des lauretanischen Chores Musico 1741; — die fruchtlose Gerechtfertigung des ungerechten Urtheils deren Josephinischen Gebrüder, Söhnen Jakobs, vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit überzeugt, in die Poesie und Musik gesetzt von A. M. T. 1743; — das siebenfältig verunreinigte Haus Jakobs, ein Oratorium 1745; — der im bittern cypristraubenreichen Weingebirge Engaddi verlassene Bräutigam, 1747." — Man sieht, dass die Arientexte in Bachs Matthäischer Passion noch nicht das Non plus ultra pietistisch gefärbten Ungeschmacks sind — gegen die Taubner'sche Poesie sind sie fast noch Klopstock'scher Schwung.

**) Auch Tuma, Segert und Zach waren Czernohorsky's Schüler — ebenso der weitberühmte Violinist Giuseppe Tartini. Czernohorský war nämlich mehre Jahre Regenschori bei St. Anna in Padua.

wir hier übergehen müssen, nennt das Künstlerlexikon von Dlabacz. Endlich überstrahlte Mozarts Erscheinung alle früheren Meister und nahm alles Interesse für sich in Anspruch. Welchen Eindruck die „Entführung aus dem Serail“ bei ihrer ersten Aufführung machte, schildert Němeček (oder wie ihn Otto Jahn nennt „Niemtschek“) in seiner anziehenden biographischen Skizze des unsterblichen Meisters. Im Jahre 1786 kam Mozart selbst nach Prag, gerade da sein mit Entzücken aufgenommener Figaro aufgeführt wurde. Von da an war er ein oft gesehener, stets mit enthusiastischer Verehrung begrüsster Gast in der böhmischen Hauptstadt; — als er vollends das (oft mit Stolz wiederholte) Wort gesprochen „die Böhmen verstehen mich“ und für Prag den Don Juan und Titus geschrieben, liessen es sich die Böhmen gar nicht nehmen, ihn als einen der Ihrigen anzusehen.

Sein Ansehen und sein Einfluss war in Böhmen noch lange Jahre nach seinem Tode ganz unbegränzt — es war so ziemlich dieselbe Vorliebe, wie sie sich in dem bekannten Werke Oulibicheffs ausspricht. Die folgenden Erscheinungen, zum Theile von höchster Bedeutung, hatten nur deswegen einige Mühe durchzudringen und zur Geltung zu kommen. Man hätte nichts dagegen gehabt, mit Mozart abzuschliessen.

Ein so lebhafter, zum Theile leidenschaftlicher Antheil an der Tonkunst rief, wie natürlich, auch ein lebhaftes Bedürfniss nach ausübenden Kräften hervor. Eine eigentliche Musikschule oder allgemeine Musiklehranstalt besass Prag damals nicht. Der Contingent an ausübenden Musikern wurde aus Meisterschulen gestellt. Der einzelne Musikdirector dieser oder jener Kirche (Chorregent, regens chori wie er hiess) erzog sich seinen Bedarf an Sängern, Violinisten u. s. w. selbst, wie er sich auch seine Messen und Vespern selbst componirte. Ein anschauliches Bild dieser Pflanzschulen gibt ein, jetzt nur noch in einzelnen Exemplaren als Rarität vorkommendes, 1796 im Schönfeldschen Verlage erschienenes „Jahrbuch der Tonkunst für Wien und Prag,“ das in seiner allerdings geschmacklosen, aber dafür

naiven und gewissenhaft treuen Darstellung ein sehr überschauliches Bild gewährt. Wir setzen am besten die unter der Ueberschrift „musikalische Verfassung von Prag" Seite 103 u. f. vorkommende Schilderung unverändert her:

„Seit Aufhebung der alten Kirchenmusik scheint Böhmen und seine Hauptstadt nicht mehr so viele Liebhaber und Beförderer der Tonkunst zu zählen, als vormals. In den musikalischen Landschulen sind denen Rectoren und Vorstehern meistens ihre Besoldungen verringert, die meisten Klöster sind aufgehoben worden. Diese Veränderung ist als die eigentliche Ursache der rückgehenden Tonkunst in einem Lande anzusehen, in welchem sie sonst so vorzüglich blühte. Eine Menge noch lebender Tonkünstler stammt aus den kleinsten Oertern und aus unbeträchtlichen böhmischen Dorfschulen her. Nur da war die Gelegenheit, ein wahres Künstlergenie zu bilden, wo Talent und einsames Studium einander die Hände boten. Wenn aber des fünf- oder sechsjährigen Schülers Talent mit acht oder zehn andern Knaben auf einem und demselben Zimmer beschränkt wird, wenn er seine Uebungen mit andern von ungleichen Fähigkeiten vornehmen muss: wenn zum Beispiel Anton in einer Ecke das Waldhorn, Andreas in der zwoten die Oboe, Michel in der dritten die Violine und Mathes in der vierten seinen Diskant vier bis fünf Stunden lang aushalten muss; so hat der Lehrmeister Gelegenheit, mit einem Ohre alles zu hören, was zur Leitung seiner Zöglinge nöthig ist. War es da leicht Tempo zu halten, wenn auf einer Stube 7 und auch wohl 8 Instrumente auf einmal jedes sein eigenes Concert hören liessen? wenn in eben dieser Lehrstube oft ein Dutzend Knaben ihre Leseübungen halten mussten? Die Schwierigkeit, in einem solchen Tongeräusch Aufmerksamkeit und Ordnung zu halten, sollte die wahre Probe sein, ob dieses oder jenes Kind Hang und Genie zur Tonkunst habe. Zeigte sich nun bei einem Kinde (dieser Schwierigkeiten ungeachtet) vorzügliche Fähigkeit; so musste sich der kleine Virtuose öffentlich hören lassen. Die nächste neue Kirchenmusik, welche der Lehr-

meister aufgesetzt hatte, gab die Gelegenheit zu dieser Kunstprobe. In Böhmen war es vormals Sitte und Schulmeisterspflicht, dass der Vorsteher der Schule alle Jahre wenigstens eine neue Messe selbst verfasste, und wenn er diesen eingeführten Brauch versäumte, für einen Pfuscher angesehen ward. Nach diesen gelungenen musikalischen Uebungen ward der Knabe in eine Stiftung gebracht, wo er nebst der Ausbildung in der Musik seine anderweitigen Studien fortsetzen konnte. Er erlangte hier die Bekanntschaft mit Priestern und Freunden der Musik, die ihn anfänglich nur mit Kleinigkeiten beschäftigten, dergleichen musikalische Abschriften oder eine Violinstimme waren. Wie nun ehedem vorzüglich Klöster, Prälaten und ansehnliche Familien als Schützer und Beförderer der Tonkunst bekannt waren, so fand sich bald Gelegenheit, junge Künstlergenies in einem Orchester oder in einer Capelle anzubringen. Nicht selten that dies der Adel für sich: Das Morzinische, Hartiggische, Tscherninische, Mannsfeldische, Netolizkische, Pachtische Haus, der Erzbischof von Prag, und Andere, sind die Versorger manches jungen Menschen geworden; sie zogen von ihren Herrschaften dergleichen von den Dorfschulmeistern abgerichtete Unterthanenkinder in die Stadt, und hielten sich eigene Hauscapellen, die in Livrée stunden und einen Theil der Hausdienerschaft ausmachten. Ihre Büchsenspanner durften nicht eher die Livrée anziehen, als bis sie das Waldhorn vollkommen blasen konnten. Es sind kaum zehn Jahre vorüber, als man noch in Prag von manchem Livréebedienten forderte, dass er Musik verstand, wenn er als dienstfähig angesehen sein wollte, und noch wird dieser Umstand von einigen Herrschaften als unentbehrlich verlangt. Durch diese Gelegenheiten wurden ausgezeichnete Fähigkeiten bekannt: man lernte bei Tafelmusiken, in Concerten u. s. w. die Namen geschickter Musiker kennen: man gab ihnen den verdienten Beifall und suchte sie vorzuziehen. Da Prag häufig von Fremden besucht wird; so geschah es oft, dass geschickte Leute entweder durch Empfehlung oder wohl gar durch Ent-

führung in ein anderes Land kamen, wo sie sich ausbildeten und ein Glück machten, das der Vorzüglichkeit ihrer steigenden Kunstfertigkeiten angemessen war. Daher kömmt es, dass in allen Staaten böhmische Tonkünstler anzutreffen sind, und dass sie überall gesucht und geehrt werden.“

Die Hauscapellen der adeligen Familien waren für die Pflege der Instrumentalmusik, wenn sie hier auch vorzugsweise dem Luxus und dem Vergnügen als Tafelmusik und dgl. zu dienen hatten, dennoch von unverkennbar wohlthätigem Einflusse. Der Vater der modernen Instrumentalmusik, Joseph Haydn, von dem Marx treffend sagt, er habe, indem er allen möglichen Musikinstrumenten diente, sich dafür auch alle dienstbar gemacht, ist wesentlich ein Product derselben. Die Sitte, sich solche kleine Hausorchester zu halten, verschwand allmälig. Im Jahre 1796 war zu Prag nur noch die aus Blasinstrumenten zusammengestellte gräflich Pachta'sche Hauscapelle oder „gräflich Pachtische Harmonie“ übrig, das erwähnte Jahrbuch sagt von ihr: „unter dieser befindet sich ein sehr geschickter und vortrefflicher Clarinettist, Herr Wenzel.“ Dieser geschickte und vortreffliche Herr Wenzel verdiente dieses Lob, denn er war kein anderer, als der später bei Gründung des Conservatoriums als Lehrer der Clarinette angestellte, ausgezeichnete Künstler Wenzel Farnik, der in der ältesten Matrik des Conservatoriums pag. 4 als Kammerdiener bei Sr. Excellenz dem Herrn Johann Grafen von Pachta bezeichnet wird. Sein seelenvoller Ton, den er auf seinen trefflichen Schüler Julius Pisařowitz vererbt hat, ist vielen noch jetzt lebenden Prager Musikfreunden in guter Erinnerung. Wenn nun auch die Hauscapellen allgemach verschwanden, so waren doch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in adeligen und anderen ausgezeichneten Häusern sogenannte „Dilettantenakademien“ eine beliebte und geistreiche Unterhaltung, wobei insbesondere das Streichquartett mit Vorliebe gepflegt wurde. Das Jahrbuch nennt unter andern den Grafen Christian Clam, bei dem sehr oft Musiken gegeben wurden, den Landesun-

terkämmerer Freiherrn von Hennet, „dessen Geschmack vorzüglich nach Violin und Vokalmusik sich neigt,“ der alle Wochen Quartette gab und „dabei selbst die Violine meisterlich spielte,“ den Appellationspräsidenten Grafen Spork, der bei seinen „wöchentlichen Quartetten das Violoncell mit sehr viel Geschmack“ behandelte, die Grafen Friedrich Nostitz und Johann Pachta, und das gräflich Sweerts'sche Haus, „von dessen jungem Grafen oft stark besetzte Musiken gegeben werden.“

Als vorzügliche Gönner und Förderer der Tonkunst zählt das Jahrbuch zahlreiche Personen auf, von denen wir dem Grafen Christian Clam - Gallas, dem Fürsten Joseph Lobkowitz, den Grafen Friedrich Nostitz und Johann Pachta, theils unter den Gründern des Prager Conservatoriums, theils als Mitgliedern der ersten Gesellschaftsdirection begegnen. Auch eine Reihe vorzüglicher Dilettanten aus den höheren Kreisen der Gesellschaft nennt das Jahrbuch, darunter ausser den schon vorhin genannten, auch den Fürsten Vincenz Auersperg, die Gräfinen: Chamarée (geb. Freiin Dobřensky), Louise Desfours, Josephine Baronesse Dobřensky, Gräfin Josephine Clary, Schlik (geb Gräfin Nostitz), die Grafen: Franz Hartig, Franz Klebelsberg, Philipp Kolowrat u. a. m.*) Man sieht daraus, welche Liebe für Musik und welch' eifrige Pflege derselben bei dem böhmischen Adel und überhaupt in den gebildeten Kreisen in Prag zu finden war, und in der That sind es gerade diese Classen der Gesellschaft, aus denen wenige Jahre später die Gründer und Erhalter des Conservatoriums hervorgegangen sind, und welche dieses grossartige Institut bis heut erhalten.

*) Von namhaften Künstlern, welche damals in Prag lebten, wird nur Dussek genannt. Als Musiker zweiten Ranges erscheinen Koželuch, Abbé Gelinek (der bekannte Variationenschmied) u. a. Von dem damals noch sehr jungen Tomaschek bemerkt das Jahrbuch blos: „spielt das Fortepiano ganz angenehm.“ Auch an Beethoven, oder, wie es ihn pag. 81 nennt, Betthofer lobt das Jahrbuch vorzüglich „seine besondere Geschwindigkeit,“ erkennt ihn aber auch als „hohes Genie“ an.

Gleichwohl waren schon 1796 die grossen zu öffentlichen Productionen bestimmten Orchester in Prag nur sehr schwach besetzt, vielleicht gerade deswegen, weil die Hauscapellen (so lange sie bestanden), die Kloster- und Kirchenchöre *) eine Menge von Talenten absorbirten. Das Opernorchester des ständ. Theaters bestand aus 3 Primviolinen, 4 Secondviolinen, 2 Violen, einem Violoncell und zwei Contrabässen, 2 Flöten, **) 2 Oboen, 2 Clarinetten, 2 Fagotten, 2 Waldhörnern, Trompeten und Pauken. Posaunen waren nicht engagirt, sondern wurden nach Bedürfniss für die einzelnen Aufführungen requirirt. Diese numerisch sehr bescheidenen Kräfte waren aber wohlgeschult und wohlgeübt — sie vermochten es, bei der ersten Aufführung des „Don Juan“ die Ouverture, deren letzte Auflagstimmen dick mit Streusand bestreut um $^1/_4$8 Uhr in's Orchester gebracht wurden, a prima vista so zu spielen, dass Mozart meinte, „einige Noten sind wohl unter die Pulte gefallen, aber gut gegangen ist sie doch.“ Noch weniger zahlreich war das Orchester beim „deutschen Nationaltheater,“ es besass nur zwei Primviolinen, drei Secondviolinen, unter den Bläsern fehlten die Fagotte. Vollends kläglich war das Orchester bei dem sogenannten „vaterländischen Theater auf dem Kapuzinerplatz“ ***) bestellt. Es war zusammengesetzt aus e i n e r Primvioline, zwei Secondviolinen, zwei Bratschen, einem Violoncell, einem Contrabass, dem Holzbläsern, Hör-

---

*) Es gab deren neunzehn: am Dom, bei den Kreuzherren, am Thein, Strahof, Emaus, bei der Nikolai-, Heinrichs-, Stephans-, Adalberts-, Maria Schnee-, Dreifaltigkeits-, Peters-, Castulus-, Jakobs-, Egidius-, Thomas-, Maria de Victoria-, Maria Loretto-Kirche und bei der Wyšehrader Collegiatkirche.

**) Der Spieler bei der ersten Flöte war ein gewisser Leutel, der bei der ersten Aufführung des Don Juan am 4. Nov. 1787 mitgewirkt, und noch bei der fünfzigjährigen Jubelfeier an demselben Tage 1837 als hochbetagter Greis im Orchester einen Ehrenplatz einnahm.

***) In dem aufgehobenen Convente, wo jetzt das k. k. Hauptzollamt ist. Die Vorstellungen fanden von 4 bis $^1/_2$7 Uhr Abends statt.

nern, Trompeten und Pauken. Zu Tafel- und Tanzmusik fing man an, nach der Entlassung der Hauscapellen, Militärcapellen in Anspruch zu nehmen. Besonders war die Feldmusik der Artillerie beliebt.

Ueberblickt man den Zustand der damaligen Musikpflege in Böhmen, wie wir ihn auf Grundlage gleichzeitiger und glaubwürdiger Quellen in flüchtigen Umrissen zu schildern versucht haben, so sieht man leicht, dass sich die wirklich vorhandenen Kräfte vielfach zersplitterten und dann wieder zu kleinen musikalischen Körperschaften concentrirten, von denen ein Kunstleben in grösserem Massstabe nicht zu erreichen war, ferner dass die Bildung und Herbeiholung frischer Kräfte halb und halb dem Zufalle anheimgestellt war. Gestalteten sich die äussern Umstände einigermassen ungünstig, so musste ein rascher Verfall die unmittelbare Folge sein.

Das neue Jahrhundert fand ganz Europa unter Waffen und in Kriegsflammen. Die blutigen Schrecken der grossen Umwälzung in Frankreich, die Heere, welche die neue Republik nach allen Seiten gegen die alten Staaten aussendete, die Schlachten, Belagerungen, und was diese Kriege, die erst fünfzehn Jahre später enden sollten, sonst mit sich brachten, hielten alles in Aufregung, nöthigten den einzelnen Privatmann zu Einschränkungen seines Aufwandes, nahmen viele junge Leute für den Kriegsdienst in Anspruch. Zwar hatte sich 1804 in Prag eine Tonkünstlersocietät organisirt, die ihre Wirksamkeit mit Haydns wenige Jahre vorher veröffentlichter, allgemein bewunderter „Schöpfung“ eröffnete, dennoch verfiel die Musikpflege so rasch und so sehr, dass, wie sich der Aufruf zur Gründung des Conservatoriums vom Jahre 1808 ausdrückt, es sogar in der Hauptstadt Prag schwer fiel, ein gutes Orchester vollständig zusammenzubringen, und selbst bei einem vollständigen Orchester einzelne Instrumente nur ungenügend besetzt werden konnten.

Die Gründung des Prager Conservatoriums und seine weitere Geschichte.

Der Verfall, in welchen die Musik in dem gerade für diese Kunst so empfänglichen Prag gerathen war, machte eine durchgreifende Massregel nöthig, welche auch in der That bald genug von denjenigen Kreisen ausging die wir vorhin als Freunde und Förderer der Tonkunst kennen gelernt.

Ein von den Herren Franz Joseph Grafen von Wrtby, Franz Grafen von Sternberg, Johann Grafen von Nostitz, Christian Grafen Clam-Gallas, Friedrich Grafen von Nostitz, Carl Grafen und Herrn zu Firmian, Johann Grafen von Pachta und Franz Grafen von Klebelsberg unterzeichneter, vom 25. April 1808 datirter Aufruf wurde veröffentlicht. Die unterzeichneten Herren erklärten darin, sich in der Absicht vereinigt zu haben, die in Böhmen sonst so sehr blühende, nun so sehr herabgekommene Tonkunst wieder emporzubringen — wozu, nach ihrer Meinung, das erste und zweckmässigste Mittel sei, für jedes einzelne Instrument einen vorzüglichen Künstler auf mehrere Jahre contractmässig zu engagiren, dem die Verbindlichkeit aufgelegt würde, nicht allein im Orchester zu spielen, sondern auch einige ihm eigens zugewiesene Schüler zu bilden. Nöthigenfalls solle man, wo einheimische Kräfte nicht aufzutreiben wären, auswärtige Künstler zu gewinnen suchen. Die Aussteller verbanden sich zur Zahlung von zusammen jährlich 2700 Gulden für die Dauer von sechs Jahren und luden endlich alle Liebhaber der Tonkunst ein sich mit ihnen zu vereinigen und durch Subscription ähnlicher Beträge, deren kleinste Summe jedoch nicht unter 100 fl. lauten dürfe, zur Emporbringung der Tonkunst in Böhmen mitzuwirken. *)

Der Verein, zu dessen Constituirung jener Aufruf den Grund legte, führt daher nach der in dem Aufrufe ausgespro-

*) Den wörtlichen Text dieses Aufrufes s. in Beilage A.

chenen Tendenz noch jetzt den officiellen Titel „Verein zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen," den er gleich bei der ersten, am 31. März 1810 abgehaltenen Sizzung auf Antrag des Grafen Friedrich Nostitz annahm*). Sein Anfang war ein im jedem Sinne besonnener und bescheidener zu nennen. Wenn es eine bewährte Frfahrung ist, dass hochtönende Proclamationen und das Ausstecken unverhältnissmässig weiter Ziele im Erfolge meist sehr hinter dem Versprochenen und Beabsichtigten zurückzubleiben pflegt, so war hier umgekehrt die ruhige Sprache des Actenstücks, das mit praktischer Umsicht ausgesprochene Anordnen des nur zunächst dringend Nöthigen eine Art Bürgschaft für die nachhaltigen und wichtigen Resultate, welche die Welt den edlen Stiftern bereits zu danken hat. Selbst der Ausdruck „Conservatorium der Musik" wurde in dem Aufrufe vorläufig vermieden — zunächst sollte Prag wieder ein aus fähigen Künstlern zusammengestelltes Orchester erhalten, und es sollte einem künftigen Verfalle durch Bildung von Schülern vorgebeugt werden, welche den engagirten Künstlern zur Verpflichtung gemacht wurde.

In Folge jenes Aufrufes subscribirten zwei und zwanzig Mitglieder, sämmtlich dem böhmischen Adel angehörig, eine jährliche Beitragsumme von 6600 fl., und durch diese materielle Grundlage gesichert, traten die obgenannten Gründer, zu denen sich noch Graf Joseph Sweerts, Graf Ernst Waldstein und Graf Schlik gesellten, am 31. März 1810 zusammen.

Bei dieser ersten Sitzung nahm, wie schon erwähnt, die Gesellschaft die Bezeichnung als „Vereinigung zu Beförderung der Tnnkunst in Böhmen" an, ferner ward dabei Graf Johann Nositz einstimmig zum Präsidenten, ebenso Graf Franz Wrtby zum Cassier und Graf Franz Klebelsberg zum Refe-

*) Eigentlich anfangs „Vereinigung zum u. s. w." So lautet auch die Umschrift des schon damals angenommenen Instituts - Sigills. Das Emblem des letztern ist eine Lyra mit einer Art Schnabelflöte und einem offenen Notenbuche zu einer kleinen Gruppe vereinigt, darüber Lorberzweige.

renten gewählt, und zugleich beschlossen, dass diese drei Herren entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gesellschaft die Statuten derselben festsetzen, in welche alle Übrigen compromittiren. Endlich übernahmen es die Grafen Friedrich Nostitz und Christian Clam-Gallas als Deputirte der Gesellschaft den Oberstburggrafen und Landeschef Grafen Wallis von dieser Vereinigung in Kenntniss zu setzen und zum Beitritte einzuladen.

Die erste Generalversammlung des neuen Vereins wurde am 28. April 1810 abgehalten. Es hatten sich dazu nebst dem Präsidenten Johann Grafen von Nostitz nachstehende Mitglieder eingefunden: Die Fürsten Kinsky und Joseph Lobkowitz, dieGrafen Franz Kolowrat-Liebsteinský, Johann Pachta, Joseph Wrtby, Schlik, Franz Klebelsberg, Christian Clam-Gallas, Friedrich Clam-Gallas, Ernst Waldstein, Franz Pržichowsky, Maria Wenzel Dohalsky. Der mittlerweile zusammengestellte Entwurf der Statuten wurde einstimmig angenommen, und derselbe möge hier seinen vollen Inhalte nach eine Stelle finden, da er seinem Grundzügen nach die noch jetzt bestehenden Bestimmungen enthält und die von dem Vereine eingeschlagene und verfolgte Richtung ein für allemal in bestimmter Weise geregelt hat:

„Der Verfall der im Vaterlande sonst so blühenden Tonkunst veranlasste einige vaterländische Musikfreunde, sich am 31. März 1810 unter der Benennung (Vereinigung zu Beförderung der Tonkunst in Böhmen) zu einer Privatgesellschaft zu constituiren.

Um den Zweck dieser Vereinigung und die Art, nach welcher ihre Geschäfte behandelt werden sollen, näher zu bestimmen, werden folgende Statuten festgesetzt:

1.

Ein jedes Mitglied verbindet sich durch eine eigenhändig unterfertigte Erklärung zu einem 6jährigen Beitrag, dessen kleinste Summe nicht unter 100 fl. sein darf, welcher Beitrag von Galli 1810 anzufangen gegen Quittung des Gesellschaftscassiers halbjährig vorauszubezahlen kömmt.

2.

Da diese Verbindlichkeit nur auf 6 Jahre lautet, man aber dieser Vereinigung eine längere Dauer zu sichern wünscht, so muss jedes beitragende Mitglied, welches nach Verlauf der 6 Jahre von der Gesellschaft austreten, und seinen Beitrag nicht länger entrichten will, zu Anfang des 6. Jahres, nämlich zu Galli 1815 seinen Austritt erklären, diese Austrittserklärungen müssen auch in der Zukunft jedesmal ein Jahr voraus zu Galli geschehen, weil nach Verlauf der ersten 5 Jahre zwar kein Mitglied zu einem längeren, als einjährigen Beitrag verbindlich ist, derjenige aber, welcher seinen Austritt nicht ein Jahr voraus erklärt, sich nach Inhalt der unterfertigten Erklärung für ein zweites Jahr stillschweigend verpflichtet. Über die Austrittserklärungen werden von dem Gesellschaftskassier Gegenscheine gegeben.

Formular zur Beitrags-Erklärung.

Ich Endesgefertigter verbinde mich von Galli 1810 anzufangen durch 6 aufeinander folgende Jahre zu der unter dem Namen Vereinigung zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen constituirten Privatgesellschaft einen jährlichen Betrag von .... halbjährig vorauszubezahlen, welche Erklärung, wenn solche nicht bei Anfang des 6. Jahres, nämlich zu Galli 1815 und für die Zukunft ein Jahr voraus aufgekündigt wird, stets auf das darauf folgende Jahr stillschweigend verbindet.

Unterschrift.

3.

Zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes wird eine Musikschule errichtet, für welche ein Director und für jedes Instrument ein vorzüglicher Künstler auf mehrere Jahre contractmässig aufgenommen wird, denen die Verbindlichkeit obliegt mehrere ihnen eigens zugewiesene Schüler zu bilden.

4.

Ein jedes beitragende Mitglied hat das Recht, Schüler, die schon einige Musik-Kenntnisse besitzen, zur Aufnahme

vorzuschlagen; da aber die Gesellschaft bisher keinen Fond hat, und die jährlichen Beiträge vor der Hand nicht hinreireichend sind, die Schüler auf Kösten der Gesellschaft zu erhalten, so hat jenes Mitglied, dessen vorgeschlagener Schüler den unentgeldlichen Musikunterricht erhält, auf die Dauer der Unterrichtsjahre für dessen Unterhalt zu sorgen.

5.

Die Gesellschaft wählt nach Mehrheit der Stimmen eine Direction, welche aus einem Präses, einen Referenten, einem Cassier und 4 Ausschussmitgliedern zu bestehen hat. Dieser Direction wird die Leitung aller Geschäfte überlassen, als:

a) Die Anstellung aller nöthigen Lehrer;

b) die Bestimmung ihrer Besoldungen;

c) die Aufnahme und Entlassung der Schüler und die Beurtheilung ihrer zur Aufnahme nöthigen Talente;

d) die Anschaffung der zum Institute nöthigen Requisiten;

e) die Art ihres Unterrichts, Uebungen, Proben der Fortschritte, Verwendung u. s. w.

6.

Die Schüler dieser Musikschule werden in zwei Classen eingetheilt, nämlich: in jene, welche den Unterricht unentgeldlich geneissen, und in zahlende, welche aber nur dann angenommen werden können, wenn die bestimmte Anzahl der Schüler der ersten Classe nicht vorhanden ist.

7.

Die Schüler der ersten Klasse sind durch 6 aufeinander folgende Jahre verbunden, die Musikschule zu besuchen, während welchen sie sowohl in den Unterrichtsstunden als in Rücksicht der Verwendung ihres musikalischen Talentes zu Proben ihres Fleisses und ihrer Fortschritte, bei öffentlichen Orchestern und in Akademien bei der Gesellschaft oder bei andern Privaten gänzlich von der Direction abhängen. Die Schüler der zweiten Classe aber sind von dieser Verbindlichkeit frei.

8.

Da alle Geschäfte der Gesellschaft von der Direction

besorgt werden, so wird dieselbe über ihre Sitzungen ordentliche Protokolle führen, welche von den Anwesenden unterschrieben und mit dem Gesellschafts-Siegel gesiegelt werden müssen.

9.

Die Direction hat die in Prag anwesenden Mitglieder der Gesellschaft alle Jahre einmal, und zwar in den ersten Wintermonaten zusammen zu berufen, um ihnen über ihre Geschäftsführung und den Stand der Casse Auskunft zu geben, bei besondern Fällen oder zur Prob Ablegung der Fortschritte der Schüler steht es dem Präses frei, die in Prag anwesenden Gesellschafts-Mitglieder auch ausser dieser Zeit zusammen zu berufen.“

Dem §. 5 des angenommenen Entwurfes entsprechend wurde nun sogleich zur Wahl der vier Ausschussmitglieder gdschritten, welche auf

den Fürsten Joseph Lobkowitz	mit 10	Stimmen
den Grafen Friedrich Nostitz	„ 10	„
„ Johann Pachta	„ 9	„
„ Christian Glam-Gallas	6	„

fiel.

Es kam nun darauf an, dem neuen Vereine und seinen Statuten die gesetzliche Genehmigung von Seite der Regierung zu erwirken, zur wirklichen Auswahl der anzustellenden Musiker und Musiklehrer, so wie ihres Directors zu schreiten und für das Institut eine entsprechende Unterkunft zu suchen. Diese Gegenstände kamen in der Directionssitzung am 14. Mai 1810 zur Sprache. Der Referent Graf Franz Klebelsberg trug einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf vor, in welchem die Bestimmungen wegen des Lehrpersonals, der Gehalte u. s. w. in entsprechender Weise zusammengestellt waren. Zur „Errichtung einer Musikschule“ sei ein Director mit 1200 fl. Gehalt anzustellen, wozu Herr Weber vorgeschlagen werde, ferner ein Directorgehilfe mit 600 fl. Gehalt, dann

ein Lehrer	der Violine und Viola	mit	800 fl.	Gehalt
„	des Violencells	„	600 fl.	
„	„ Contrabasses	„	600 fl.	
„	der Flöte	„	600 fl.	
„	„ Clarinette	„	600 fl.	
„	„ Oboe	„	600 fl.	
„	des Fagotts	„	600 fl.	
„	„ Horns	„	600 fl.	
„	der Trompete	„	200 fl.	

Ein für die Zwecke des Unterrichtes geeignetes Locale von wenigstens sechs Zimmern, nebst Directorswohnung werde wohl für einen Miethzins von etwa 1000 fl. aufzufinden sein, und überhaupt könne man, mit Einschluss der Kosten der Heizung, Beleuchtung u. s. w. die jährlichen Auslagen der Anstalt mit ungeführ 8980 fl. in Anschlag bringen.

Bei der Directoratssitzung wurde dieser Plan genehmigt, zum Director Friedrich Dionys Weber gewählt*), als

*) Friedrich Dionys Weber, geboren zu Welchau im nordwestlichen Böhmen 1771, war ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, widmete sich jedoch in der Folge ganz der Musik. Gerade in seine Jünglingsjahre fiel die glänzende Periode, wo Mozart in Prag alles galt und zeitweilig persönlich wirkte — in seine früheren Mannsjahre die Glanzepoche Joseph Haydn's. Er hatte daher auch für diese Meister und ihre Richtung eine unbegränzte Vorliebe, ja er fand darin beinahe die ausschliesslich berechtigte Weise der Tonkunst, so dass er von den früheren und späteren Tonsetzern nicht viel wissen mochte, und (folgerichtig) an Beethoven nur die erste, Mozart verwandte Periode seines Schaffens billigte. Dionys Weber stand als Componist so ziemlich nur auf der mittleren Höhe eines wohlgeschulten Praktikers, war aber dafür ein geborener Schulmann und hat in dieser Beziehung für die Kunst höchst segenreich gewirkt — segenreicher kann man sagen, als wenn er blos productives Genie gewesen wäre. Sein Lehrbuch der Harmonie (4 Bände, Prag 1833) und des Contrapunktes ist eines der brauchbarsten Schulbücher und hat seinen Werth für alle Zeiten, wenn gleich von einer wissenschaftlichen Begründung des Vorgetragenen kaum da und dort schwache Andeutungen vorkommen, und blos die überkommene Regel dem Schüler dogmatisch als ein nicht weiter An-

Institutslocal das (ehemalige) Kloster zum h. Gallus in Vorschlag gebracht, für die einzelnen Instrumente die Leh-

---

zuzweifelndes hingestellt wird. Diese dogmatische Methode, wo sich der Scholar mit dem Dictum „Regel ist u. s. w. begnügen und zu allem sein *ἀυτος ἐφα* sprechen muss, ist indessen vielleicht gerade für Anfänger die rechte, denn auch hier gilt das *credo ut intelligam.* Die babylonisch aufgethürmten Undezim- und Terzdezim-Accorde, die der 4. Band des Lehrbuchs behandelt, kann man dem Verfasser, als unbedingten Anhänger der ältern Theorie zu Gute halten. Den Schülern gegenüber glich Dionys Weber einem liebevollen, aber strengen Vater. Er hatte an seinen Jünglingen die herzlichste Freude — aber wehe, wer die Schulzucht oder wer die Regeln des „reinen Satzes" verletzte! Musste er in ein Concertprogramm dem Publicum zu Liebe ein „modernes" Tanzstück aufnehmen, so setzte er sicher ein „classisches" daneben, „damit es recht absteche" — und so zugleich den jungen Orchestristen zum warnenden Beispiel diene. Er hat auch ausser seinen Conservatoristen noch andere treffliche Schüler gebildet, z. B. C. M. v. Bocklet, Dessauer, Elise Barth (Pianistin), Louis Kleinwächter, Sigismund Goldschmidt u. a. Für Verbesserung einzelner Orchesterinstrumente war er eifrig besorgt, so construirte Jos. Kail, Lehrer im Conservatorium, nach seiner Angabe das erste Waldhorn mit Klappen und die erste ähnliche Trompete. Dionys Weber componirte, den gewonnenen Tonreichthum verwerthend, hübsche Sextetten für „chromatische Waldhörner". Er erfand ferner einen Apparat, wodurch das Umstimmen der Pauken äusserst schnell und sicher bewirkt werden konnte und der Klang an Fülle gewann. So wirkte er rastlos und voll Pflichttreue in seinem Wirkungskreise. Im Jahre 1833 zierte ihn die Huld des Monarchen mit der goldenen Medaille, und bald darnach hatte er die Ehre, mit seinem jugendlichen Orchester vor Kaiser Franz I. einige gewählte Tonstücke aufzuführen. Er starb am 26. December 1842 in Folge eines Schlaganfalles. Die letzten Tonstücke, die er in den beiden Concerten des Conservatoriums dirigirte, waren Beethoven's heroische Symphonie (wo der alte Herr das verfängliche As der zweiten Geige zum Es-dur-Dreiklang im ersten Satze ernst für einen Druckfehler erklärte und G greifen liess) und seine eigene Ouverture zu „Canzema, Königin von Serandib, oder der Krieg um Liebe," im folgenden Concerte Haydn's G-dur-Symphonie mit dem Paukenschlag und Glucks Ouverture zu Iphigenia in Aulis und am 19. März im Concerte zum Besten des Armeninstituts nochmals die Canzema und Voglers Ouverture zu Castor und Pollux. Ausser

rer ausgewählt, die Kosten vorläufig mit 11480 fl. veranschlagt, wobei 2500 fl. für Auslagen an Einrichtung, für Anschaffung von Musikinstrumenten, Bücher und Musikalien angesetzt wurden*).

Bei der Sitzung vom 28. Mai 1810 wurde schon der neugewählte Director Friedrich Dionys Weber beigezogen, der mittlerweile einen Lehrplan für das Institut, welchem vorzustehen er berufen war, ausgearbeitet hatte und ihn vortrug. Man ist dem Andenken des braven Mannes die Anerkennung schuldig, dass dem Eifer, der Sachkenntniss und dem gesunden praktischen Sinne, womit diese in

---

den schon genannten Arbeiten hat D. Weber eine Menge Cantaten. Messen u. s. w. geschrieben, auch die Oper, deren wir vorhin gedacht, In der persönlichen Erscheinung Webers mischte sich die gravitätische Würde des Lehrers mit einem eigenthümlichen, gutmüthig-schalkhaften Humor in sehr anziehender Weise, dass man dem kleinen, corpulenten Manne mit dem breiten, stets lächelnden Gesichte gleich beim ersten Anblick gut sein musste. Als der Verfasser dieser Schrift ihn einmal fragte, ob er nicht die Canzema wieder auf die Bühne zu bringen gedenke, lächelte der alte Papa höchst satyrisch — und sagte mit komischer Ernsthaftigkeit: „Das geht nicht! der zweite Act spielt in den unterirdischen Schatzgewölben der Königin, wo die Schätze Indiens aufgehäuft liegen — bei welcher Theaterdirection sind die zu finden?! — auch ist Canzema die schönste Frau ihrer Zeit — aber pechschwarz — welche Primadonna wird sich ihr Gesicht anschwärzen lassen?“ Die Umstände, welche Meyerbeer mit seiner Afrikanerin gerade wegen des „Anschwärzens“ gehabt, zeigen, dass der alte Weber auch hier seinen praktischen Blick bewährte. Sein lebensgrosses Bildniss hängt im Uebungssale des Conservatoriums, leider ist die Aehnlichkeit nur mittelmässig getroffen. Das Andenken des Ehrenmannes wird ein gesegnetes bleiben, so lange das Prager Conservatorium besteht — auch wenn seine unmittelbaren, jetzt noch lebenden Schüler ihrem alten Lehrer längst in's Jenseits gefolgt sein werden.

*) Das sogenannte „Galliklo ster“ liegt in der Altstadt Prag, dem ständ. Theater gegenüber an der Ecke der Ritter- und Eisengasse. Später hielt im Galliklo ster der Gewerbverein seine Sitzungen.

dem Archive des Conservatoriums*) aufbewahrten Elaborate die Sache gleich bei der Wurzel anfassen, das schnelle Gedeihen der Lehranstalt und ihre bis auf den heutigen Tag bewährte Trefflichkeit zuzuschreiben ist. Das glänzende Resultat seiner langjährigen Thätigkeit als Lehrer und Leiter des Conservatoriums lässt erkennen, welch' unschätzbares Glück es genannt werden muss, wenn ein günstiges Geschick einen in einer speciellen Beziehung begabter Mann gerade an den rechten Platz stellt. Dionys Weber legte dem Directorium eigentlich vier verschiedene Lehrplane vor, „um diesen Gegenstand von allen möglichen Seiten darzustellen und gleichsam zu erschöpfen“ und legte in einem trefflichen Promemoria die relativen Vortheile und Missstände jedes dieser Plane dar. Er selbst lässt eine gewisse Vorliebe für den zweiten Plan durchschimmern, wo von drei zu drei Jahren eine gleiche Anzahl von Schülern aufzunehmen ist, damit immer ein vollständiges Orchester zu Ensembleübungen erhalten werde.“

Die Zahl der Schüler sei auf nicht weniger als 29 zu bestimmen, nämlich die erste und zweite Violine mit je vier Schülern, die andern Instrumente mit je zwei, wozu noch insbesondere drei für Posaunen kommen, dies sei das geringste Mass, und die Besetzung des Orchesters so bescheiden als möglich. Nach dreijährigem Instrumentencurse treten die Schüler in einen abermals auf drei Jahre auszudehnenden Curs der Orchesterübungen ein. Man könne sich mit der angenehmen Hoflnung schmeicheln, „dass man mit den Schülern schon im dritten Jahre bei thätigem Fleisse kleine Orchesterstücke wird aufführen können, wel-

*) Wir wählen den Ausdruck „Archiv“ — weil der in Oesterreich für den Aufbewahrungsort von Amtsschriften angenommene ämtliche Ausdruck „Registratur“ anderwärts nicht überall repicirt ist, und man unter Registratur dasjenige versteht, was in Oesterreich Protokoll genannt wird; das Archiv oder die Registratur des Conservatoriums befindet sich übrigens nicht im Institute selbst, sondern im Amtsgebäude der k. böhmischen Stände auf der Kleinseite.

ches nicht anders als von entschiedenem Nutzen für den Ruhm und die Fortdauer des Institutes sein kann.“

Der theoretische Unterricht in der Harmonielehre und Composition sollen sich durch alle sechs Jahre erstrecken.

Man bemerkt, dass diese Entwürfe für den noch jetzt bestehenden Lehrplan massgebend geworden sind.

Bald nach dieser Sitzung erhielt der Verein auch die Verständigung der erfolgten höheren Autorisirung desselben in nachstehendem Decrete des k. k. böhmischen Landespräsidiums:

„An die Privatgesellschaft zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen. 5047

„Nach einer so eben herabgelangten allerhöchsten Entschliessung haben Se. Majestät die sich in Prag gebildete Privatgesellschaft unter der Benennung: Vereinigung zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen, in dieser Eigenschaft eben so, wie die in vidimirter Abschrift angeschlossenen Statuten zu genehmigen geruhet u. s. w.

Prag, den 1. Juni 1810.

Von dem k. k. böhm. Landespräsidium.

J. Gr. v. Wallis m. p.“

(Die beigelegten, nunmehr genehmigten Statuten stimmen wörtlich mit dem oben mitgetheilten Entwurfe überein.)

Am 25. Juni 1810 wurde beschlossen, die Grafen Pachta und Klebelsberg unter Zuziehung des Directors Weber als Commissäre zur Besichtigung des St. Galli- und des St. Jakobsklosters wegen Auffindung eines geeigneten Institutslocals abzuordnen. Die Commission referirte in der am 30. October 1810 abgehaltenen Sitzung, „dass sie das St. Jacobskloster besichtigt, und vollkommen zu diesem Zwecke anwendbar gefunden — zugleich auch, dass die in diesem Kloster befindlichen Mönche bereit sind, selbes zu einem billigen Zinse zu vermiethen.“ Am 16. December 1810 meldet Graf Pachta, er habe gemeinschaftlich mit Director Weber die nöthigen Zimmer im Kloster von St. Jakob bereits ausgezeichnet und die nöthigen Reparaturen vorge-

merkt.“ Es wurde beschlossen, die Gubernialbewilligung zur Schliessung eines für 6 Jahre giltigen Miethsvertrages einzuholen.

Mit Beginn des Jahres 1811 erfolgte die Drucklegung der genehmigten Statuten, und wurde in der Sitzung vom 29. Jäner festgesetzt, dass gleich Anfangs 39 Schüler aufgenommen werden sollen. In der Sitzung vom 8. März wurde beschlossen, „einen eigenen Lehrer anzustellen, welcher jene Gegenstände tradiren wird, die für die Realschule vorgeschrieben sind.“

Zugleich wurde mit dem 1. Jänner 1811 ein eigenes Buch über die Anstellungen des Lehrpersonals angelegt, wo die Angestellten einerseits und das Präsidium des Instituts andererseits durch Beisetzung der Namensunterschrift unter die in das Buch eingetragenen Bedingungen der Anstellung sich wechselseitig vertragmässig obligiren. So wird es auch bis jetzt gehalten. — Eigene Anstellungsdecrete werden nicht ausgefertigt. Die erstaufgenommenen sind laut Fol. 1 nachstehende Personen:

Director: Friedrich Dionys Weber mit 1200 fl. Gehalt und 12 Klafter weichen Brennholzes Deputat.

Gehilfe (Adjunct): Franz Strohbach*) mit 600 fl. Gehalt nebst Wohnung und Heizung.

Lehrer der Violine: Friedrich Pixis mit 900 fl. Gehalt, täglich 3 Stunden Unterricht.

„ des Violoncells: Bernhard Stiasný,
„ des Contrabasses: Wenzel Hause,
„ der Oboo: Ludwig Fischer,
„ der Flöte: Anton Bayer,
„ der Clarinette: Wenzel Farnik,
„ des Fagotts: Gabriel Rausch,
„ des Waldhorns: Wenzel Zaluschan,

} 600 fl. Gehalt, täglich 2 Stunden Unterricht.

*) Weber hatte für diese Stelle 1810 einen gewissen Savora in Vorschlag gebracht, dieser nahm, aus nicht näher ersichtlichen Gründen, den Antrag nicht an.

Lehrer der Trompete: Franz Weiss mit 300 fl. Gehalt, täglich 1 Stunde Unterricht.

Literärischer Lehrer: Lorenz Dlask mit 600 fl. Gehalt, täglich 4 Stunden Unterricht.

Katechet: Abbé Peutlschmidt mit 100 fl. Gehalt, täglich 2 Stunden Unterricht.

Der erste „Famulus“ (Institutsdiener) hiess Johann Sammetschneck.*)

Das bald darauf erschienene „Finanzpatent vom 20. Hornung 1811“ machte eine neue Regulirung der Gehalte nöthig, welche auch in der Sitzung am 23. December vorgenommen wurde, und, kaum noch entstanden, wäre das Conservatorium beinahe an dieser Finanzfrage gescheitert. Bei der am 2. März 1812 abgehaltenen Generalversammlung legte der Referent den Etat des Institutes vor, wornach sich gegen einen Empfang an Beiträgen der Mitglieder laut ihrer Erklärungen (Gulden als Gulden gerechnet) von 14400 fl. (in Banknoten) eine Ausgabsumme von 14770 fl. (in Wiener Währung) ergab, und schloss mit den Worten: „Hieraus ist nun zu ersehen, dass, wenn die voriges Jahr in Banknoten gegebenen Beiträge für die Zukunft nicht in Einlösungscheinen, als den eigentlich dermal bestehenden Gulden, auf welche die Erklärungen lauten, gegeben wird, diese schöne und nützliche Anstalt für aufgelöst anzusehen ist“. Die anwesenden Mitglieder gaben ihre Erklärung sogleich und einstimmig ab, „die Beiträge in Wiener Währung zu leisten, zu denen sie sich in Bankozetteln erklärt hatten.“ An die bei der Generalversammlung nicht erschienenen Mitglieder erging nachstehendes Schreiben.

„Die Generalversammlung der Vereinigung zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen hat sich durch den ihr von der Gesellschafts-Direction gemachten Vortrag von dem guten Fortgang dieses Instituts, und davon überzeugt, dass das-

---

*) So wird er im Sitzungsprotokolle vom 16. December 1810 genannt. Er hiess aber vermuthlich Zamečnik — zu deutsch „Schlosser.

selbe gänzlich aufgelöst werden müsste, wenn die voriges Jahr in Banknoten gezahlten Beiträge künftig nicht in Einlösungsscheinen, als die dermal einzig bestehenden Gulden, auf welche die Beitragserklärungen der Herren Mitglieder auch lauten, gezahlt würden; weil die subscribirten Beiträge nach den Erklärungen 14,400 fl. betragen, wogegen die Unterhaltung dieses Instituts für gegenwärtiges Schuljahr, nach dem von der Direction vorgelegten Etat, 14.770 fl. in Einlösungsscheinen beträgt.

Obwohl die Einsammlung der halbjährigen Beiträge schon Anfangs November hätte geschehen sollen, so hat die Direction die currenten Ausgaben einstweilen dadurch bis itzt gedeckt, dass dieselbe ihre Beiträge bereits in Einlösungsscheinen in die Casse entrichtet hat, wozu sich auch alle hier unterfertigten Mitglieder in der heutigen Generalversammlung erklärt haben.

Ueberzeugt, dass P. P. noch immer den edlen Zweck, nämlich die Wiederemporbringung und Beförderung der in Böhmen sonst so blühenden Tonkunst berücksichtigen, welcher P. P. zu dem ersten Beitritt zu dieser Gesellschaft bestimmte, werden P. P. ersucht, wegen künftiger Bezahlung des unterzeichneten Beitrags in W. W. das Nöthige an den betreffenden Kassier, bei welchem der Beitrag stets erhoben wurde, baldmöglichst erlassen zu wollen.

Prag den 2. März 1812."

Die erschütternden Kriegsereignisse des Jahres 1809 hatten ohnehin die Eröffnung der Lehranstalt verzögert, ein ferneres Haupthinderniss war aber auch noch, dass für das Institut so lange keine passende Unterkunft ausgemittelt werden konnte. Warum sich die Unterhandlungen mit dem Convente von St. Jakob zerschlugen, ist aus den Acten nicht zu entnehmen. Director Weber überreichte im März 1811 ein neues Promemoria: „da bis itzt mehrerer eingetretener Hindernisse wegen noch kein Locale zum Gebrauche des Unterrichtes hergestellt werden konnte, so erheischt es die Nothwendigkeit, um den Anfang der so sehnlich gewünschten wohlthätigen



Kunstanstalt nicht noch auf längere Zeit zu verschieben, und auch andern Theils die Lehrer nicht umsonst zu besolden, dass, sobald die erforderliche Anzahl der Schüler vorhanden ist, der Unterricht in den Wohnungen der Lehrer bis zur Herstellung eines Locales gegeben werde." Director Weber legte einen den geänderten Umständen angepassten fünften Lehrplan vor, und so wurde denn endlich mit dem 1. Mai 1811 der Unterricht begonnen — und zwar der theoretische in der Wohnung des Directors, jener der einzelnen Instrumente in den Wohnungen der betreffenden Lehrer.

Es wurde nach einen in der Sitzung am 30. März 1811 gutgeheissenen Entwurfe eine Matrik der Schüler angelegt. — Die erste Aufnahme zählte 34 Eleven.*) Der erste immatrikulirte Schüler war Vinzenz Bartak aus Pišeli in Böhmen (Violinist), der noch jetzt als Mitglied des k. ständ. Theaterorchesters zu Prag bei der Primvioline angestellt ist.

Während der Unterricht unter den dargelegten mannigfachen Erschwerungen dennoch seinen rüstigen Fortgang nahm, wurde endlich in dem Kloster der PP. Dominikaner zu St. Aegidius in der Altstadt ein geeignetes Locale ausfindig gemacht und am 24. Juli 1811, nachdem das k. k. Landespräsidium und die k. k. Stadthauptmannschaft sich einverstanden erklärt, das fürsterzbischöfliche Consistorium angegangen, dem P. Provinzial des Dominikanerordens die Bewilligung zu ertheilen, die nöthigen Zimmer zur Unterbringung der Anstalt in dem Altstädter Dominikanerkloster einräumen zu dürfen. Diese Bewilligung wurde unter den nöthigen Restrictionen mit Zuschrift vom 5. Sept. 1811, Z. 2428—2732, ertheilt. Freilich machte das Local erst eine Reihe namhafter Herstellungen nöthig, deren Kosten auf 1933 fl. 38 kr. veranschlagt wurden. Das Locale wurde am 23. October 1811 dem Conservatorium übergeben, und die nothwendigsten Herstellungen mit einer Auslage von 630 fl. 38 4/5 kr. E. S. sogleich vorgenommen, so dass schon am 2. März 1812 bei

*) Siehe Beilage C.

der an diesem Tage abgehaltenen Generalversammlung der Referent melden konnte, dass mit Ausnahme der Lehrstunden für die Flöte, Oboe und Trompete bereits alle andern in dem neuen Institutslocale abgehalten werden — auch, dass am 28. Februar daselbst bereits eine Prüfung der Fortschritte der Schüler vorgenommen worden sei, welche ein sehr zufriedenstellendes Resultat gegeben habe. Mit Beziehung auf diese Prüfung erging am 20. März 1812 von der Direction an sämmtliche angestellte Lehrer nachstehender Erlass, der nicht allein ein Beweis von dem raschen Gedeihen der Anstalt, sondern auch für die Richtung des Ganzen bezeichnend ist: „Von der Direction des Vereins zur Beförderung der vaterländischen Tonkunst wird den Herren Lehrern am Conservatorio der Musik die Zufriedenheit über die bei der jüngst vorgenommenen, vorläufigen Prüfung an Tag gelegten Beweise ihres Fleisses zu erkennen gegeben, mit dem Bemerken, dass dieselben fortfahren ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, damit die Schüler nicht früher zu schwierigen und schwer zu bezwingenden Tonstücken übergehen, als bis sie die sämmtlichen auf ihren Instrumenten ausübbaren Scalen mit der erforderlichen Reinheit, Deutlichkeit, Fertigkeit und Fülle des Tones zu executiren im Stande sind. Da ferner die Direction das systematische Verfahren im Unterricht und die Bildung nach einer einzigen festsgesetzten Lehrmethode als einen Hauptgegenstand eines musikalischen Institutes betrachtet, so ist es ihr Wunsch, dass die Herren Lehrer, diesem wichtigen Zwecke zu entsprechen, sich der vorgeschriebenen Lehrbücher des Pariser Conservatoriums als Leitfaden bedienen, wobei es einem jeden unbenommen bleibt, seine besseren Einsichten und neuen Verbesserungen des Instrumentes in den Unterricht mit aufzunehmen. Da es endlich, laut Statuten, den Zöglingen des Conservatoriums untersagt ist, an öffentlichen Orten, ohne Ausnahme, Musik zu machen, oder sich zu produciren, wenn sie hierzu nicht die ausdrückliche Erlaubniss der Direction erhalten haben, so wird hiermit den Herrn Lehrern aufgetragen, sorgfältig dar-

über zu wachen, damit nicht die Schüler etwa unter dem Vorwande der Uebung sich zu Substituten in Orchestern gebrauchen lassen, und dadurch nicht nur die vorschriftmässigen Unterrichtsstunden, sondern auch das häusliche Studium verabsäumen.

Prag, den 20. März 1812.

Im Namen der Direction:
Franz Graf Klebelsberg.

War nun gleich das Institut endlich factisch in's Leben getreten, so musste es sich dennoch in gar Manchem dem Drange der äussern Verhältnisse mitunter unangenehm genug anbequemen und in manches Unwillkommene einstweilen fügen. So genügten die Localitäten im Dominikanerkloster noch immer dem Bedürfnisse nicht vollständig — die Orchesterübungen mussten im benachbarten Osseger Prälatenhause abgehalten werden, bis Graf Wrtby, Mitglied des Directoriums, einen Theil seines in der Hibernergasse gelegenen Palais (das rückwärts gelegene Gartenhaus) zu diesem Zweke einräumte. Später wurde dann ein oberhalb des Institutslocals ein Dominikanerkloster sich thurmartig über das Dach erhebender Oberbau zu einer Art von Concertsaal eingerichtet, und so der dringendsten Noth abgeholfen, wenn gleich der wenig bequeme Zugang, die ungünstige Akustik und der für ein Zuhörerpublicum bei weitem nicht genügende Raum es nicht erlaubten, die öffentlichen Concerte des Conservatoriums dort abzuhalten. *)

Erwägt man, mit welch' äusserster Ungunst der allgemeinen Zeitverhälnisse, mit welchen Schwierigkeiten und mit welchen zum Theile kleinlichen Hindernissen das Conservatorium gleich bei seinem Entstehen zu kämpfen hatte, so muss man eben so sehr der nachhaltigen Ausdauer, der Opferwilligkeit und unermüdlichen Sorgfalt der Stifter als als ihren unter so höchst schwierigen Verhältnissen so wohl-

*) Im Jahre 1854 wurde dieser Raum durch geschmackvolle Ausmalung und neue Einrichtung in einer der Anstalt würdigen Weise umgestaltet.

gewählten und zweckmässigen Vorkehrungen und Verfügungen die unbedingteste Achtung und Bewunderung zollen.

Im Jahre 1813 erfolgte die zweite Aufnahme (mit 42 Schülern).

Die gedruckte Kundmachung zur Meldung wegen der Aufnahme wurde schon am 1. Juni desselben Jahres erlassen.

Das Schuljahr 1813 war am 1. November 1812 mit einem feierlichen Veni sancte Spiritus eröffnet werden. Mitlerweile waren auch die Lehrzimmer für Flöte und Oboe mit einem Kostenaufwand von 257 fl. 39 kr. und bis zum Beginne des Schuljahres 1813 überhaupt 8 Lehrzimmer, mit ferneren Auslagen von 260 fl. 49 kr. in Stand gesetzt worden. Auch im Lehrpersonale ergaben sich Veränderungen, der bisherige Lehrer des Fagotts Gabriel Rausch war schon am 7. April 1812 ausgetreten, an seine Stelle trat Joseph Bettlach; am 29. April 1813 resignirte der Lehrer der Flöte Anton Bayer und wurde provisorisch durch einen weit vorgeschrittenen Schüler, Namens Michael Janusch, ersetzt; endlich wurde am 24. November 1813 ein zweiter literärischer Lehrer, Namens Jakob Grund, angestellt, der jedoch schon am 11. Februar 1814 starb, worauf am 29. April 1814 diese Stelle dem auch als Schriftsteller und Verfasser von Novellen, Lustspielen u. dgl. wohlbekannten Wolfgang Adolph Gerle verliehen wurde. Der unermüdliche Director Weber arbeitete abermals verschiedene Entwürfe aus — umständliche Disciplinargesetze für die Schüler (welche theilweise noch in den 1850 neu revidirten Disciplinargesetzen vorkommen) und im Jahre 1815 einen umständlichen Plan zur Errichtung einer mit dem Conservatorium vereinigten Gesangschule, und nachdem beschlossen worden, das Institut in der gedachten Weise zu erweitern, so wurde am 31. März 1815 in einer gedruckten Kundmachung bekannt gegeben, „dass mit 1. Mai das Conservatorium der Musik durch eine eigene Bildungsschule für Sänger und Sängerinnen erweitert wird, in welche 6 männliche und 6 weibliche Zöglinge aufgenommen werden“ und weiter hiess

es: „Da die Errichtung dieser Singschule zum Zwecke hat, vollkommene Individuen für die Oper und die Kammer zu bilden, und die Zöglinge nebst dem Gesange auch in der Theorie der Musik und dem Clavieraccompagnement, in der italienischen Sprache, Declamation und andern damit verbundenen Literärgegenständen unentgeltlich unterrichtet werden, so können nur solche an dem Unterrichte Theil nehmen, welehe sich dem Gesange zu ihrem künftigen Berufe ausschliesslich widmen.“ Männliche Zöglinge sollten nicht über 20 Jahre, weibliche nicht unter 12 und nicht über 18 Jahre alt sein — gesund, von wohlgestaltetem Körperbau, mit vorzüglich guter Stimme und entschiedenem Talente zur Musik begabt — auch mit einigen Vorkenntnissen in der Musik ausgerüstet. — Die Lehrzeit wurde auf 6 Jahre bestimmt. Als Singmeister wurde ein Lehrer Namens Wániček angestellt, dann ertheilte der Adjuuct Franz Strohbach Unterricht, und als dieser im Jahre 1816 auf seine Stelle Verzicht leistete, wurde der Gesanglehrer August Echner aus Dresden mit einem Gehalte von 200 fl. engagirt. Später (1816) ertheilte auch der (nachmalige Capellmeister des ständ. Theaters) Joseph Triebensensee als zweiter Lehrer Gesangunterricht — da er jedoch allerlei Anlass zur Unzufriedenheit gab, trat 1819 Joseph Schnepf an seine Stelle und als Echner im Jahre 1821 austrat, auch an die Stelle des letzteren und versah solche viele Jahre hindurch. Die erste aufgenommene Schülerin war Anna Herbst aus Prag, neben ihr erscheint unter andern auch Henriette Sonntag.*) Anna (Nina) Herbst, hat sich später dem recitirenden Schauspiel mit Glück gewidmet — Henriette Sonntags Name ist weltberühmt geworden.**)

---

*) Ihre Mutter Francisca Sonntag war damals Schauspielerin beim k. ständ. Theater zu Prag.

**) Henriette Sonntag trat am 1. Juni 1817 in das Institut ein, damals 11 Jahre alt. — Da das geniale Mädchen bei rapiden Fortschritten sich dem vollensechsjährigen Curs nicht unterziehen mochte, trat sie, den streu-

Auch die ersten drei öffentlichen Concerte des Conservatoriums fanden im Jahre 1815 am 21. Februar, 7. und 21. März im (damaligen) Redoutensaale auf dem altstädter Fleischmarkte bei St. Jakob statt. Schon im Jahre 1812 hatten die Eleven in demselben Saale am 23. und 24. April in Gegenwart der Directions- und Vereinsmitglieder probeweise eine Synphonie zu allgemeiner Befriedigung gespielt. „Die Ueberzeugung," heisst es in dem Berichte des Referenten bei der Generalversammlung vom 2. Mai 1815 „dass die Schüler der zweiten Classe schon solche Fortschritte gemacht haben, um öffentlich in Orchesterstücken auftreten zu können, bestimmte die Direction in vergangener Faste (besonders um die Schüler an ein grösseres Publicum zu gewöhnen) drei Concerte zu geben." Der Reinertrag der Concerteinnahme belief sich auf 638 fl. 28 kr. Der Beifall, welchen die Leistungen fanden, konnte natürlich das Ansehen des bereits sehr wohl accreditirten Institutes nur vermehren. In einer Zuschrift vom 28. Februar 1815 (Z. 18114) erklärte der damalige Oberstburggraf Franz Graf von Kolowrat, das Protectorat des Vereins anzunehmen: „Als bereits vor längerer

---

gen Anordnungen der Statuten zuwider öffentlich und sogar im Theater auf, ehe ihre Lehrzeit abgelaufen war. Director Weber zeigte bei Gelegenheit der Directoriatssitzung vom 12. Jäner 1821 an, „dass die Gesangschülerinen (Therese) B. und (Henriette) Sonntag wider das ausdrückliche Verbot in dem Benefice der Madame Beker als Sängerinen aufgetreten seien — und auch einige der anderen Schülerinen hieraus Veranlassung nehmen, sich in Privatakademien zu produciren." Da dieses die Disciplin der Lehranstalt bedrohende Benehmen nicht geeignet war, eine Ausnahme zu Gunsten des besondern Talents zu rechtfertigen, so wurde in derselben Sitzung die einfache Entlassung der Schülerinen beschlossen, welche übrigens in völlig gütlichem Wege erfolgte — nur dass natürlich kein Absolutorium über einen factisch gar nicht beendeten Curs ertheilt werden konnte. Henriette Sonntag verdankt somit ihre erste Bildung dem Prager Conservatorium, dem sie viertbalb Jahre lang angehörte. Wie edel dankbar sich später Gräfin Rossi-Sonntag gegen ihre Lehrerin Čejka in Petersburg benahm, ist allbekannt.

Zeit die Privatgesellschaft zur Beförderung der Tonkunst mir den schmeichelhaften Antrag machte, das Protectorat dieser gemeinnützigen Gesellschaft zu übernehmen, fand ich mich veranlasst, mir hierzu die allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers ehrfurchtsvollst zu erbitten. Diese ist nun mittelst allerhöchster Resolution erfolgt, und ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich die schätzbare Gesellschaft hiervon mit der Versicherung in die Kenntniss setze, dass es mir zum besondern Vergnügen gereiche, das mir angenehme Protectorat zu übernehmen, und dadurch in ein näheres Verhältniss mit einem Vereine zu treten, dessen schönes Bestreben dahin geht, eine Kunst wieder zu vervollkommnen, deren Blüthe schon in früheren Zeiten unserem Vaterlande zur besondern Zierde gereichte.“ Der Verein, dessen Gedeihen sichtlich und in der erfreulichsten Weise zunahm, beschloss im Laufe dieses Jahres (1815) ausgezeichnete Schüler durch Stipendien zu unterstützen. Vier jährliche Stipendien zu 50 fl. wurden den Zöglingen Johann Kalliwoda (Violine), Anton Gellert (Fagott), Franz Mařiček (Oboe) und Joseph Cwrček (Waldhorn) verliehen. Bei den am 7.—9. October abgehaltenen Prüfungen zeichneten sich auch wirklich diese Schüler und neben ihnen die Schüler Vincenz Bartak, Johann Taborský, Franz Blatt und Joseph Kail als Solospieler aus.

In dem folgenden Jahre 1816 wirkten die Schüler in der Kirche des Waisenhauses zu St. Johann dem Täufer am 24. Juni (dem Tage des Heiligen) in einer Missa solennis mit.

In diesem Jahre beendeten anch die Schüler von der ersten Aufnahme (1811) ihre Lehrzeit. Director Dionys Weber liess sich über die Fähigkeiten jedes Einzelnen in einem umständlichen Gutachten aus — und so streng es offenbar gehalten ist, so sieht man doch mit Befriedigung, dass hier schon eine Anzahl geschickter Künstler in die Welt geschickt wurde. Die Zöglinge mussten auch eine Probe ihres Compositionstalentes ablegen — sie mussten

einen gegebenen Choral im zweistimmigen Contrapunkt bearbeiten, u. Z.

1) mit einer Grundstimme im gleiche Contrapunkt,

2) mit einer dergleichen Oberstimme,

3) mit einer Grundstimme im ungleichen Contrapunkte vier Noten gegen eine —

4) mit einer Grundstimme im gebundenen Styl, zwei Noten gegen eine,

5) mit einer dergleichen Oberstimme,

6) zu demselben Choral eine thematische Grundstimme im vermischten Contrapunkt,

7) Verwandlung desselben Chorals in einen Figuralgesang mit einer frei nachahmenden Grundstimme.

In der Classification heisst es: „Johann Kalliwoda hat alle sieben Setzarten bearbeitet, und verdient, einige flüchtige Fehler abgerechnet, die erste Classe mit Vorzug." Ueberhaupt wäre Kalliwoda wohl der erste Preisträger gewesen, wenn überhaupt Prämien vertheilt worden wären. „Er hat," sagt der Director im Gutachten, „nebst einer schönen mechanischen Fertigkeit auch Geist im Vortrage, wird aber bis itzt vom jugendlichen Feuer noch zu sehr beunruhigt. Er hat ein entschiedenes Talent zur Instrumentalcomposition, und hat sich darin vor allen hervorgethan"*). Unter den übrigen Bearbeitungen fand der Lehrer mehre gute, einige mittelmässig, freilich auch zwei „unter der Kritik."

Der erste Schüler des Conservatoriums, der eine Anstellung erhielt, war der Fagottist Anton Gellert, welcher einen Ruf nach Russland erhielt, — später fand Kalliwoda eine Stelle in der Capelle des Fürsten von Fürstenberg in Donaueschingen, und 1818 wurde Franz Blatt substituirter Adjunct im Conservatorium selbst. Im Jahre 1819 wurden die

*) Was für liebenswürdige Productionen Kalliwoda (der „heitere harmonische Mensch," wie ihn Rob. Schumann nennt) gerade in diesem Fache später geliefert — insbesondere Symphonien voll blühenden Lebens — ist allbekannt.

absolvirten Schüler Joh Taborský, Joh. Nowak, Joh. Weidl und Joseph Kail für das Pester Theaterorchester gewonnen.

Das Schuljahr 1818 wurde am 6. November 1817 mit einem Veni sancte von Abbé Vogler und einer Messe von Jos. Haydn eröffnet. Concerte fanden zwei statt — am 13. und 27. Februar, — bei welchen die geschätzte Sängerin Frau Grünbaum (später beim Kärntnerthortheater, die erste Eglantine in C. M. v. Webers „Euryanthe“) als Gast mitwirkte. Das reine Erträgniss stieg diesmal auf 1098 fl. 33 kr. Die Sängerin wurde durch ein Cadeau im Werthe von 150 fl. ausgezeichnet. In demselben Jahre trat Graf Schönborn als Ausschussmitglied in das Directorium ein.

Am 1. Juni 1820 kündigte der bisherige Lehrer der Oboe Fischer seinen Posten, und trat am 31. August aus, er wurde einstweilen durch einen tüchtigen Schüler Joseph Klepsch substituirt, und noch in demselben Jahre der ausgezeichnete Oboist Friedrich Bauer aus Dresden (geb. aus Weimar) als Lehrer angestellt, nachdem ihm auch die Stelle des ersten Oboisten im Orchester des k. ständ. Theaters gesichert worden war. Als Lehrerin des höheren Gesanges war eine Zeitlang vorher Frau Marianne Čejka geb. von Auernhammer in das Institut eingetreten. Neben W. A. Gerle ertheilte auch noch Joh. Gottfried Sommer literarischen Unterricht.

Das fröhliche Aufblühen des Institutes erlitt neue Gefahren durch einen Umstand, der bereits so viel Schwierigkeiten gemacht — durch das Locale.

Das Verhältniss des Institutes zum Dominikanerconvente war ein precäres, — da das Conservatorium einen sehr zerfallenen Tract des Gebäudes mit bedeutenden Kosten herstellen lassen müssen, und die Hoffnung hegte, bei seiner glänzend erprobten Gemeinnützigkeit früher oder später ein unentgeltliches Local zugewiesen zu erhalten, auch sich in dieser Richtung hohen und höchsten Orts verwendete, so war die Benützung jenes Tractes bisher nach Art einer Gefälligkeitssache gestattet, und der Miethzins von 300 fl. nicht

angesprochen worden. Da aber dem Ansuchen um Zuweisung einer unentgeltlichen Unterkunft wichtiger und unabweisbarer Rücksichten wegen leider keine Folge gegeben werden konnte, so drangen die geistlichen Besitzer des bisherigen Locals auf eine feste Regelung des Verhältnisses, um so mehr, da sie sich doch manche Unbequemlichkeit gefallen lassen mussten. Die Direction warf ihre Blicke wieder auf den Convent bei St. Jakob, — allein die disponiblen Räume hätten an dringenden Reparaturen nach dem Ueberschlage Auslagen von 7708 fl. 21$^5/_{12}$ kr. und an minder dringenden 835 fl. 35$^5/_{12}$ kr. nöthig gemacht, die man dem ohnehin stark in Anspruch genommenen Institutsvermögen unmöglich aufbürden konnte. Endlich wurde durch Vermittelung des F. M. L. Freiherrn von Koller (welcher in demselben Jahre dem Vereine als Mitglied beigetreten war) mit dem hochw. Prior der Dominikaner die Uebereinkunft getroffen, kraft deren das Conservatorium vor der Gefahr einer Verweigerung des fernern Gebrauches der bisher inne gehabten Räume gesichert, dagegen dem Convente in Erwägung der Billigkeit seiner Ansprüche für die Zeit der Benützung in den Jahren 1811—1820 eine Vergütung von 2500 fl. geleistet wurde. Im Jahre 1821 wurde über Ansuchen des Priorates, um eine den Zeitverhältnissen angemessene billige Erhöhung des Miethzinses, dieser von 300 fl. auf 400 fl. gesteigert. Ein fernerer, auf zwanzig Jahren giltiger Abschluss des Miethsvertrages mit den P. P. Dominikanern erfolgte dann wieder im Jahre 1831 — und noch jetzt hat das Conservatorium jene seitdem mannigfach erweiterten und bequemer gemachten Localitäten inne.

Der Ruf des Institutes stieg fortwährend. Bei der Generalversammlung am 10. März 1821*) kam das Einschreiten des k. baierischen Kriegssecretärs von Belleville zur Sprache,

*) Bei ihr fungirte Fr. K. Graf von Schönborn zum erstenmale als Referent — nachdem Graf Franz Klebelsberg auf sein Anlangen von dieser von ihm seit 10 Jahren umsichtig besorgten mühsamen Verbindlichkeit enthoben worden war.

welcher seine dreizehnjährige Tochter Anna (die nachmalige berühmte Pianistin Anna Belleville-Oury) dem Conservatorium einverleibt wünschte — auch wurde bemerkt, dass öfter der Fall vorkomme, dass sich reisende Künstler für Schüler des Prager Conservatoriums ausgeben, — und beschlossen, letzterem Unfug zu steuern, was auch durch eine vom Grafen Franz Klebelsberg verfasste, in der Leipziger musikalischen Zeitung, der Wiener Theaterzeitung u. s. w. veröffentlichte Erklärung geschah. Das Erträgniss der Concerte im verflossenen Jahre 1820 war auf 1365 fl. 21 kr. gestiegen, überhaupt zeigte sich die wachsende Theilname des Publicums in erfreulicher Weise. Auch die Zahl der Mitglieder hatte sich namhaft vermehrt, — der Verein zählte dazu nachstehende Personen, welche als Mitglieder im Schematismus (für 1822) namhaft gemacht wurden:

Fürst Karl Auersperg.
— Wilhelm Auersperg.
— Vinzenz Auersperg.
Graf Georg Bucquoi.
— Friedrich Cavriani.
Fürst Erzbischof Ritter von Chlumczansky.
Graf Johann Rudolf Chotek.
— Johann Chotek.
— Christian Clam Gallas, Beisitzer.
Gräfin Clam-Gallas, geb. Gräfin Clary.
Graf Friedrich Clam-Gallas.
— Karl Clam-Martinitz.
Fürst Colloredo-Mannsfeld.
Graf Hieronymus Colloredo-Mannsfeld.
— Johann Rudolph Czernin.
— Franz Anton Desfours.
Fürst Dietrichstein.
Freiherr Dobržensky.
Graf Maria Wenzel Dohalsky.
— Karl Firmian.
Fürst Carl von Fürstenberg.
Freiherr Carl v. Greifenklau.
Graf Franz Hartig.
Freiherr von Hildprandt.
Töpler Abt Karl
Fürst Ferdinand Kinsky'sche Vormundschaft.
Graf Philipp Kinsky.
— Leopold Kinsky.
— Franz Klebelsberg, Referent.
Freiherr von Koller, Beisitzer.
Graf Joseph Kolowrat.
— Philipp Kolowrat.
— Johann Karl Kolowrat.
Freiherr Wenzel Kotz von Dobrž.
Graf Karl Kuenburg.
— Johann Lažansky.
— August Ledebour.

Fürst Joseph Lobkowitz'sche Erben.
Freiherr Mladota.
Graf Johann Nostitz, Präses.
— Joseph Nostitz.
— Robert Nostitz.
Gräfin Nostitz, geb. Gräfin Schlik.
Fürst Paarsche Erben.
Graf Johann Pachta, Beisitzer.
— Karl Rey.
Fürst Louis Rohan.
Altgraf zu Salm.
Graf Schlik.
— Friedrich Karl Schönborn, Beisitzer.
Fürst Schwarzenberg.
Graf Sztarray.
— Franz Sternberg.
— Kaspar Sternberg.
Gräfin Louise Sternberg.
— Szapary, geb. Gräfin Clary.
Fürst Taxis.
Graf Anton Thun.
— Franz Thun.
Ritter Wilhelm Tiegel v. Lindenkron.
Fürst Trautmannsdorf.
Benedikt Venusi, Abt zu Osseg.
Graf Ernst Waldstein.
— Georg Waldstein.
Fürst Alfred Windischgrätz.
Graf Veriand Windischgrätz.
— Joseph Wratislaw.
— Eugen Wratislaw.
— Rudolph Wrbna.
— Franz Joseph Wrtby, Cassier.
Freiherr Vinzenz v. Zessner.

Im Lehrpersonale trat im Jahre 1822 die Aenderung ein, dass an die Stelle des wegen vorgerückten Alters aus der Dienstleistung tretenden Lehrers des Violoncells Bernhard Stiasny am 1. Juni der ausgezeichnete Violoncellist Hüttner eintrat. Auch der Flötist Michael Janusch resignirte — an seine Stelle trat Esser aus Gratz. Als Gesanglehrer wurde der mit der Weise classischen italienischen Gesangs innig vertraute Giovanni Gordigiani aus Modena (ein Zögling des Mailänder Conservatoriums) gewonnen. In demselben Jahre hatte das Institut das Glück, Se. k. k. Hoheit E. H. Karl, den Helden von Aspern, unter die Mitglieder aufnehmen zu dürfen, indem Hochselber sich zu einem jährlichen Beitrag von 500 fl. erklärte.

Bei der Generalversammlung vom 20. März 1823 konnte das erfreuliche Ergebniss berichtet werden: „es gereiche dem Institute allerdings zur Ehre, dass zwei Zöglinge in das Thea-

terorchester zu Hannover und bereits 6 Zöglinge in das Orchester des k. k. Hoftheaters nächst dem Kärntnerthore in Wien angestellt sind, mit welchen man sehr zufrieden ist.“ Die Erfolge der Anstalt stiegen von Jahr zu Jahr. Bei der nächsten Generalversammlung am 5. März 1824 wurde dagegen über einen bedeutenden Nachlass der Disciplin geklagt — indem eine eingeleitete strenge Untersuchung ergab, dass 34 Schüler der zweiten Classe in Kirchen, Akademien, bei „Cassationen“ und Nachtmusiken, ja selbst in geringen Kneipen öffentlich musicirt — manche nicht weniger als siebenundzwanzigmal — theils gratis theils gegen Bezahlung. Andere hatten während der Ferien in Landstädten musikalische Akademien und Concerte gegeben — ja sich selbst betrügliche Verfertigung von Institutszeugnissen erlaubt. In Folge dessen wurden 13 Schüler aus dem Institute ausgestossen, andere mit angemessenen Correctionsstrafen belegt und eine verschärfte Disciplin eingeführt.

Eine wesentliche Umgestaltung erhielt der Unterricht auf dem Waldhorn und der Trompete 1826 durch Einführung der von Jos Kail nach Andeutung des Directors Weber an diesen Instrumenten angebrachten Klappen. Kail selbst wurde als Lehrer der Trompete angestellt.

Da die mit dem Conservatorium verbundene Gesangschule vorwiegend den Zweck hat, Sänger und Sängerinen zu bilden, welche die theatralische Laufbahn mit Glück und Erfolg betreten, so wurde im Herbst 1826 die sich darbietende Gelegenheit, ein kleines Theater mit allen dazu nöthigen Requisiten um den geringen Preis von 165 fl. W. W. kaufen zu können, benützt, dasselbe in dem schon erwähnten Saale des Gartenhauses im gräflich Wrtby'schen Palais aufgestellt und zu theatralischen Uebungen fleissig verwendet. Dazu war auch der Besitz einer Theatergarderobe nöthig, welche durch Geschenke des Grafen Wrtby, dann der Gräfinen Nostitz, Wratislaw, Dietrichstein und Desfours an Kleidern, Putzgegenständen u. s. w. zusammengestellt wurde, auch liessen die Damen nach Bedürfniss irgend ein

besonderes Costume ganz neu anfertigen; der Maler Nawratil malte unentgeltlich einen Theatervorhang und der ausgezeichnete Decorationsmaler des k. ständ. Theaters Sachetti lieferte einige neue Decorationen und restaurirte und verbesserte die alten. Vorzüglich durch die Grossmuth des Grafen Wrtby wurde die kleine Schaubühne mit dem nöthigen Beleuchtungsapparate, der Zuschauerraum mit gepolsterten Sitzbänken versehen, und am 8. und 15. Jäner 1828 wurde das Theater des Conservatoriums mit solennen Aufführungen der Clemenza di Tito von Mozart eingeweiht, wobei sich der Gesanglehrer Gordigiani um das Einstudiren der Parte und um das Gelingen der Vorstellung überhaupt besondere Verdienste erwarb. Sachetti hatte zu dieser Aufführung einen römischen Saal und einen Prospect auf das Meer unentgeltlich gemalt und der gräfliche Besitzer des Garten- oder wie er nun genannt wurde „Theatersaales“ diesen geschmakvoll ausmalen lassen. Durch diese allseitige Unterstützung wurde es möglich, dass das ganze, wohl eingerichtete Theater mit Einschluss des Erkaufpreises die Institutscasse auf nur 534 fl. 50 kr. W. W. zu stehen kam.

Ueberhaupt hatte eine zweckmässige Vermögensverwaltung und kluge Sparsamkeit einen günstigen Vermögensstand des Institutes herausgestellt, wie denn die bei der am 2. April 1828 abgehaltenen Generalversammlung vorgelegte Rechnung

an angelegten Capitalien	41000 fl.	— kr.	W. W.
an Rothschild'schen Losen	11434 „	20 „	„ „
an Cassabarschaft	4914 „	48 „	„ „
zusammen daher einen Vermögensstand von	47349 „	8 „	„ „

nachwies. Die Einnahme im verflossenen Jahre 1827 hatte 20028 fl. 37½ kr. W. W., die Ausgabe 15113 fl. 49½ kr. W. W. betragen. Um diese namhaften Summen in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen, erinnere man sich, dass sie aus Beiträgen von Kunstfreunden entstanden, und dass das Eingezahlte nicht wie bei einer sich rentirenden Unternehmung bestimmt war, selbst wieder Frucht zu bringen, sondern ledig-

lich die mit dem Unternehmen verbundenen Auslagen zu decken, dessen Früchte nicht auf dem materiellen Nutzen bringendem Felde industrieller Speculation, sondern auf dem idealen Gebiete der Kunst wuchsen. Man sieht übrigens aus obigem Vermögensstande, dass es auch schon gelungen war Capitalien zurückzulegen, und so dem Institute ein bleibendes Stammvermögen zu sichern.

Schon im nächstfolgenden Jahre 1829 zeigte sich der praktische Nutzen des Haustheaters im Conservatorium (wie man es nennen muss). Die Prager Theaterdirection war durch den Austritt der Opernsängerin Ernst, welche einem Engagement am k. k. Hofoperntheater in Wien folgte, in empfindliche Verlegenheit gesetzt, und die Theaterdirectoren Polawsky, Kainz und Stiepanek wendeten sich in einem Schreiben (vom 23. April 1829) an die Direction des Conservatoriums mit der Bitte, durch vorgerücktere Schülerinen in, ihren Kräften angemessenen, Rollen Aushilfe leisten zu lassen. Da dieses Ansuchen allerdings gegen die Statuten lief, so musste es vor die am 24. April 1829 abgehaltene Generalversammlung gebracht werden — wobei denn die Erlaubniss ertheilt wurde, doch nicht ohne mannigfache Bedenken und unter den erforderlichen Vorsichten, dass keine erste Partie zugemuthet, die Partitur vorher der Institutsdirection zugesendet, das Einstudiren im Institute selbst vorgenommen und auf den Theateraffichen das Publicum jedesmal in Kenntniss gesetzt werde, dass die Darstellerin ihre Rolle auf Ansuchen der Theaterdirection mit Erlaubniss der Institutsdirection übernommen habe. Wirklich traten bald darnach die Schülerinen Katharina Beranek und Karoline Vogt, erstere als Fatime in C. M. v. Webers Oberon, letztere als Felicia in Meyerbeers Crociato, und als Tancred in Rossinis Oper gleichen Namens auf.

Im Jahre 1830 wurde im Institute auch Unterricht auf der Pedalharfe (damals noch à simple mouvement) zu ertheilen angefangen. Das Instrument hatte schon im Jahre vorher der unermüdliche Wohlthäter der Lehranstalt Graf Wrtby

geschenkt,*) an dem Harfenspieler des k. ständ. Theaterorchesters Johann Burian fand sich ein geschickter Lehrer, und an der Elevin der Gesangschule Johanna Hermannsfeld eine talentbegabte Schülerin. Sie wendete sich später ganz diesem Instrumente zu und ist dermal selbst Lehrerin desselben im Conservatorium. Doch wurde der Unterricht auf der Pedalharfe späterhin aus ökonomischen Rücksichten wieder eingestellt, und erst, als es die Verhältnisse wieder gestatteten, im Jahre 1854 neu begonnen.

Ein anderes, in seiner Art wichtiges Ereigniss war, dass das Conservatorium auf seinem Theater eine nach Art eines Concerts gegen Entrée stattfindende Vorstellung der Mozart'schen „Entführung aus dem Serail" gab. Das Erträgniss machte 689 fl. W. W. aus.

Wenn nun alles dieses nach Mass seiner Wichtigkeit mehr oder weniger erfreulich zu nennen war, so sollte in demselben Jahre das Conservatorium von einem schweren Verluste betroffen werden. Am 27. August starb zu Krimitz der k. k. Kämmerer und geheime Rath Franz Graf von Wrtby — dessen ausserordentliche Verdienste um das Institut wir bisher so oft zu erwähnen fanden. Er bewährte sein Wohlwollen für das Conservatorium noch im Tode, indem er in seinem, zu Wien am 19. Juli 1819 errichteten Testamente demselben bedeutende Wohlthaten zuwendete, nämlich dem Vereinsfond den bleibenden jährlichen Beitrag von 200 fl. sicherte und zwei Stiftungsplätze für arme Schüler gründete. Der 18. und 19. Testamentsabsatz lautete nämlich: „Da ich bei der Gesellschaft der Kunstfreunde der Gallerie lebender Maler seit der Errichtung hier bin, so verbinde ich meinen Erben und seine Erben, so lange diese Gesellschaften bestehen, meinen Beitrag beizutragen. Ein Gleiches gilt für das Conservatorium — wobei ich bestimme, zwei Zöglinge dieses Institutes in Kost, Wohnung und Kleidung zu

*) Ein neues Pianoforte (statt eines bis dahin gebrauchten Flügels) schenkte 1830 Graf Joseph Nostitz dem Institute.

erhalten — nach Willen bei jeder Aufnahme die Individuen, und zu welchem Instrumente, zu benennen."

Der Tod des Grafen Wrtby hatte allerlei wichtige Folgen. Fürst Lobkowitz, der Erbe, gestattete zwar einstweilen die fortdauernde Benützung das Gartensaales, äusserte jedoch den Wunsch, das Gebäude wo möglich wieder zu eigener Benützung zurück zu erhalten. Ohnehin war es ein unbequemer Missstand, dass Unterricht und Musikübungen des Conservatoriums in zwei weit von einander entlegenen Localitäten, dem Dominikanerconvent in der Aegidigasse und dem Wrtby'schen Palais in der Hibernergasse statt fanden. Es wurde nun ein vernachlässigter, vom Kloster nicht benützter, eine Treppe oberhalb des Conservatoriums gelegener Saal gegen eine jährliche Zinsvermehrung von 100 fl. W. W. zu dem schon gemietheten Tract vom Convente mit eingeräumt*). Die Herstellungskosten waren vom Baumeister Hausknecht auf 698 fl. C. M. veranschlagt. Da Fürst Johann Lobkowitz dazu 300 fl. C. M. spendete, und Fürst Kinsky die gleiche Summe beitrug, so hatte das Vereinsvermögen nur mit noch 98 fl. C. M. die Ergänzung zu leisten.

In dem neu erworbenen Saale wurde das Theater aufgestellt, und so war endlich das ganze Institut in demselben Locale unterbracht**).

Am 13. und 14. April 1831 wurde (noch im Gräfl. Wrtby'schen Gartensaale) die Oper La gioventú d' Enrico quarto von Morlacchi aufgeführt. Obwohl diese Productionen zur Zufriedenheit der Zuhörer ausfielen, so konnte man sich doch (wie bei der Generalversammlung am 19. April 1831 zur Sprache kam) nicht verhehlen, dass die Leistungen der Gesangschule mit den trefflichen Leistungen der Instrumen-

*) In jenem thurmartigen Oberbau, dessen schon gedacht wurde.

**) Seit der letzten Restaurirung des Saales ist das Theater entfernt, wie überhaupt diese Uebungen und Vorstellungen, denen früher ein vielleicht zu grosses Gewicht beigelegt wurde, seit einer Reihe von Jahren nicht mehr stattfinden.

talclassen keineswegs auf gleicher Höhe stehen, und dass das Engagement einer geschickten Singmeisterin wünschenswerth sei.

Im folgenden Jahre wurde Louise Caravoglia Sandrini aus Dresden (früher unter Guardasoni Prima Donna in Prag) für das Institut gewonnen. Die ausgezeichnete Schülerin des Directors Dionys Weber, Elise Barth (Pianistin) erbot sich den Schülerinen der ersten Gesangclasse, ohne Bestimmung eines fixen Gehaltes, Clavierunterricht, so weit solcher zum Accompagniren des Gesanges nöthig ist — zu ertheilen. So gewann also das Institut einen neuen ohne Zweifel sehr erwünschten Lehrcurs. Die Bemühungen der Lehrerin wurden durch zeitweilige Remunerationen entlohnt.

Graf Johann Nostitz, der den Verein seit seiner Entstehung durch 21 Jahre als Präsident mit thätiger Umsicht geleitet hatte, wünschte endlich die Obliegenheit abzugeben und nur als Ausschussmitglied im Directorium zu verbleiben. Seine Resignation wurde bei der Generalversammlung am 17. April 1833 mit Ausdrücken des lebhaftesten Bedauerns angenommen. An seine Stelle trat Graf Johann Pachta, als neue Ausschussmitglieder wurden die Grafen Franz Salm und Heinrich Chotek gewählt. In demselben Jahre verlor der Verein durch den Tod der Grafen Desfours, Carl Kinsky und Schlik drei Mitglieder, wogegen Fürstin Kinsky geb. Gräfin Colloredo, Gräfin Kinsky geb. Gräfin Czernin, Gräfin Harrach geb. Fürstin Liechtenstein, Graf Franz Harrach, Graf Ernst Harrach und Freiherr von Aehrenthal mit Beiträgen von zusammen 1075 fl. W. W. dem Vereine als neue Mitglieder beitraten. Ueberhaupt hatte sich der Vermögensstand abermals gehoben, die Jahresrechnung wies aus:

an angelegten Capitalien	43500 fl.	—	kr. W. W.
in der böhmischen Sparcassa . .	2130 „	45	„ „ „
Rothschildische Lose	1431 „	20	„ „ „
Cassabarschaft	2695 „	35¾	„ „ „
daher im Ganzen	49760 „	40¾	„ „ „

Im Jahre 1832 erfolgte auch eine neue Regulirung der Gehalte und neue Eintragung des Lehrpersonals in das Anstellungsbuch, welche seit dem Jahre 1812 ausser Acht gelassen worden war, von nun an aber bei jeder neuen Anstellung ordnungsmässig vorgenommen wurde. Das Lehrpersonal war bei dieser neuen Einschreibung folgendes:

Director: Friedrich Dionys Weber. Gehalt: 1500 fl. WW. nebst 12 Klafter weichen Brennholzes.

Adjunct: Franz Thaddäus Blatt. Gehalt: 300 fl. nebst Wohnung im Institute, 9 Klafter weichen Brennholzes und Licht nach Bedarf.

Lehrer der Violine: Friedrich Pixis. Gehalt: 900 fl. W.W. täglich 3 Lehrstunden.

Lehrer des Violoncells: Johann Hüttner.

Lehrer des Contrabasses: Wenzel Hause.

Lehrer der Oboe: Joh. Friedr. Bauer.

Lehrer der Flöte: Anton Eiser.

Lehrer der Clarinette: Wenzel Farnik.

Lehrer des Waldhorns: Wenzel Zalužan.

Lehrer der Trompete: Joseph Kail.

Lehrer des Fagottes: Joseph Bettlach.

Die acht vorbenannten Lehrer jeder mit 600 fl. W. W. Gehalt und täglich zwei Lehrstunden.

Gesanglehrer: Joseph Schnepf, Gehalt 1200 fl. W. W. mit 2 Stunden täglich für die Gesangschülerinnen erster Classe, 2 Stunden für die Gesangschüler der ersten und zweiten Classe, 3 Stunden wöchentlich für die Instrumentalschüler und drei Stunden wöchentlich Theorie für die Gesangschülerinnen erster Classe.

Literarische Lehrer: Franz Hillardt und Karl Dohnálek (letzterer zugleich Katechet) mit 600 fl. W. W. Gehalt und wöchentlich 16 Stunden.

Lehrer der italienischen Sprache: Wolfgang Adolph Gerle mit 300 Gehalt und 6 Stunden wöchentlich.

Die neue Regulirung wurde von allen Interessenten unterzeichnet. Im folgenden Jahre 1833 wurde als Lehrer des

Waldhorns Johann Janatka und als literarischer Lehrer Alois Beutel angestellt.

Höchst erfreuliche Auszeichnungen brachte dem Conservatorium eben dieses Jahr 1833. Se. k. k. Majestät Kaiser Franz I. geruhte mit a. h. Entschliessung vom 30. Jäner 1833 dem Director Friedrich Dionys Weber „in Rücksicht der sich erworbenen vorzüglichen Verdienste die mittlere goldene Ehrenmedaille mit Oehr und Band zu verleihen.“

Die Uebergabe des Ehrenzeichens geschah am 18. April im Uebungssaale des Conservatoriums. Der damalige Oberstburggraf Carl Graf Chotek überreichte in Gegenwart des Vereinsauschusses, des gesammten Lehrpersonals und aller Schüler des Instituts persönlich dem tief ergriffenen Weber unter herzlicher Ansprache die Medaille. Im August desselben Jahres besuchten I. M. M. Kaiser Franz und Kaiserin Caroline Auguste Böhmen und dessen Hauptstadt Prag. Hier sollten nun die Schüler des Conservatoriums des Glückes theilhaft werden, vor dem Monarchen selbst Proben der erworbenen Kunstfertigkeit abzulegen. Dem Vereinspräsidenten kam am 22. August 1833 nachstehendes Schreiben des Oberstburggrafen Carl Grafen Chotek zu: „Hochgeborener Graf! Seine Majestät der Kaiser haben mir so eben zu erklären geruhet, dass sich die Zöglinge des hiesigen Musikconservatoriums morgen um ½4 Uhr Nachmittags in der k. k. Hofburg im Spiegelsaale vor Allerhöchstdemselben produciren dürfen. — Euer Excellenz wollen daher dafür sorgen, dass die Zöglinge um 3 Uhr im Spiegelsaale versammelt sind, und die Noten von der Ouverture der Oper „der Vampyr, Zampa, Don Juan“ — dann zu den Variationen für die Violine von Pechatschek, für die Flöte von Fürstenau, für das Violoncell von Merk, und zu dem Adagio und Rondo für 6 Waldhörner von F. D. Weber mitgebracht werden“ u. s. w. Am 27. August fand eine zweite Production statt, und I. I. Majestäten geruheten nicht nur Allerhöchst Ihre Zufriedenheit in huldvollen Ausdrücken auszusprechen, sondern auch dem Director ein Geschenk von 400 fl. C. M.



zur Vertheilung an die Schüler anzuweisen. Am 31. August um 11 Uhr Vormittag wurde das Conservatorium durch einen Besuch I. I. Majestäten überrascht, wobei Allerhöchstdieselben die Lehrzimmer, den Uebungssaal u. s. w. besichtigten, und das Institut unter wiederholten Versicherungen Ihrer Zufriedenheit verliessen.

Im Ausschusse des Vereins ergab sich die Veränderung, dass Fürst Kinsky wegen erfolgter Uebersiedelung nach Wien aus der Vereinsdirection austrat, an seiner Stelle wurde Graf Leopold Thun zum Ausschussmitgliede gewählt, Neu traten dem Vereine bei: die Grafen Michael Kaunitz, Friedrich Deym und Johann Salm, ferner Fürst Oettingen mit einem jährlichen Gesammtbeitrage von 425 fl. Die drei Akademien gaben einen Reinertrag von 1570 fl. W. W. Das Vereinsvermögen stellte sich nach der Jahresrechnung mit 51107 fl. 49¾ kr. heraus.

Das Schuljahr 1834 wurde wie gewöhnlich mit einem solennen Gottesdienst eröffnet — welcher am 18. November 1833 stattfand, und mit einer Missa von Cherubini, Offertorium von Mozart und Graduale von Dr. Louis Kleinwächter gefeiert wurde. Der Verein verlor in diesem Jahre den Präsidenten Grafen Johann Pachta durch den Tod — sein Nachfolger wurde der bisherige Geschäftsleiter Graf Friedrich Carl Schönborn, während Graf Joh. Ferd. Thun die Stelle des Geschäftsleiters übernahm. Das Vereinsvermögen stieg in diesem Jahre auf 51980 fl.

Im Jahre 1835 wurde am 10. April das Gedächtniss des in demselben Jahre verstorbenen Kaisers Franz I. vom Conservatorium durch Abhaltung eines solennen Seelenamtes gefeiert, wobei das Requiem von Ign. R. v. Seyfried zur Aufführung kam. Auch bei dem für S. Majestät im Prager Dome abgehaltenen Requiem (wobei Mozarts Composition ausgeführt wurde) wirkten Schüler des Conservatoriums mit.

Da eine neue Auflage der Statuten des Conservatoriums nöthig wurde, so unterzog man dieselben bei dieser

Gelegenheit einer neuen Revision. Sie blieben im Wesen dieselben, nur in der Form wurde einiges geändert.

Eine schmeichelhafte Anerkennung der Verdienste des Conservatoriums war es, dass ihm der berühmte Flötist Fürstenau seine Etuden für die Flöte dedicirte.

Bald darnach sollte sich der Verein eines neuen Zeichens der Huld seines Monarchen zu erfreuen haben. S. M. Kaiser Ferdinand I. erliess bei Gelegenheit seiner Anwesenheit zu nachstehendes a. h. Handbillet an den Vereinspräsidenten:

„Lieber Graf Schönborn! Mit wahrem Vergnügen habe Ich Mich von den erfreulichen Fortschritten des Prager Conservatoriums überzeugt. Ich finde mich daher veranlasst, Ihnen und allen denjenigen, die an dem Bestande und dem Fortschreiten dieses gemeinnützigen Institutes Antheil haben, Mein besonderes Wohlgefallen und Meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben."

Prag den 18. September 1836.

Ferdinand m. p.

Es ist unter solchen Umständen natürlich, dass das Conservatorium einen Ehrenpunkt darin erblickte, sich die bereits errungene gute Meinung durch gediegene Leistungen fortwährend zu erhalten. Ueberblicken wir die öffentlichen Productionen in Kirche, Concertsaal und Theater, welche im Laufe dieser Jahre statt fanden, so finden wir unter vielem andern, dass 1837 eine grosse Missa des damals in Prag lebenden tüchtigen Meisters W. J. Tomaschek auf dessen Wunsch und zu seiner vollen Zufriedenheit zur Aufführung kam, bei welcher Gelegenheit auch der absolvirte Zögling des Conservatoriums Sigmund Kolleschowský*) ein gelungenes Veni sancte zu Gehör bringen liess; dass in den Concerten 1835 L. Spohrs glänzendes symphonistisches Tongemälde „die Weihe der Töne" als Novität dem Publicum

*) Jetzt Regenschori bei St. Stephan in Prag und Director der Sophienakademie daselbst.

vorgeführt wurde, und dass bei einem grossen Concerte, welches Franz Liszt zum Besten des Prager Elisabethinerinnen-Hospitals am 7. März 1840 im dortigen Theater gab, das jugendliche Orchester dem berühmten Virtuosen das Concertstück in F-moll von C. M. v. Weber vortrefflich accompagnirte und Beethovens C-moll Synphonie mit Schwung und Feuer spielte. Acte der Pietät waren zwei grosse Akademien — die eine am 9. April 1837 zum Besten des Mozart-, die andere zum Besten des Beethovendenkmals, wobei nur Compositionen dieser grossen Meister das Programm bildeten — (Ouverture zur Entführung, die grosse in C zu Fidelio, die Symphonie in Es-dur, die siebente in A u. s. w.) Auch die theatralischen Vorstellungen brachten manches Interessante. Im Jahre 1835 wurde eine Art Pasticcio, d. h. eine Zusammenstellung von Tonstücken aus verschiedenen Opern, unter dem Titel „die verschleierte Braut“ am 4., 6. und 8. Mai aufgeführt, wozu W. A. Gerle mit Zugrundelegung eines Calderon'schen Sujets den Text schrieb. Im Jahre 1839 wurde in den Tagen vom 23. bis einschliesslich 26. April Mozarts köstliche Opera buffa „Cosi fan tutte“ nicht weniger als viermal zu grossem Vergnügen der Zuhörer gegeben. Ein artiges Curiosum dabei war, dass die Rolle des Kammermädchens Despina von der Gesanglehrerin Caravoglia-Sandrini gespielt wurde und die betagte Frau durch ihren vortrefflich geschulten Gesang und die frische Munterkeit einer geistreichen Darstellung das Auditorium überraschte und gar wohl ahnen liess, was für eine glänzende Erscheinung sie gewesen sein möge, als solche schätzbare Eigenschaften auch noch durch blühende Jugend und Schönheit unterstützt und gehoben wurden.

Leider gehörte die treffliche Singmeisterin eigentlich schon nicht mehr dem Institute an — denn wenige Tage vor der Aufführung der Mozart'schen Oper, am 21. April, hatte sie ihre Entlassung genommen, welche ihr auch unter ehrender Anerkennung ihrer geleisteten Dienste ertheilt wurde. Ihrer Nachfolgerin, Frau Čejka (welche, wie mitge-

theilt worden, schon früher dem Conservatorium angehört hatte, und jetzt, am 25. April, neuerdings als Lehrerin eintrat) blieb nur bis zum folgenden Jahre — wo eine grosse Umstaltung der Singschule, nach einem vom Director Weber entworfenen Plane, provisorisch, und zwei Jahre später definitiv in's Werk gesetzt wurde. Die betreffenden Bestimmungen wurden in den Anhang der Statuten aufgenommen.*) Die veränderte Organisirung machte die Anstellung einer besonderen Gesanglehrerin überflüssig und es wurde fortan der Unterricht nur von einem Gesanglehrer ertheilt.

Im Jahre 1839 verlor das Institut durch den Tod den Lehrer der Clarinette Wenzel Farnik, im Jahre 1840 den Lehrer des Violoncells Hüttner und die Pianolehrerin Elise Barth. Farniks Stelle wurde am 25. April 1839 dem Adjuncten Franz Thaddäus Blatt, Hüttners Stelle am 13. Mai 1840 dem Franz Bühnert verliehen, beide ehemalige Schüler des Conservatoriums. Ein sehr betrübender Verlust war auch der Tod eines der hochherzigen Gründer und Gönner des Institutes, des Grafen Christian Clam-Gallas, für welchen am 6. October 1839 ein feierliches Requiem abgehalten wurde. Im Jahre 1840 trat als neues Mitglied in den Ausschuss Graf Albert Nostitz ein, seit dem 1850 erfolgten Absterben der Grafen Schönborn, und noch dermal, Präsident des Vereins.

Im Jahre 1841 wurde beschlossen, dem Vereine nebst den statutenmässigen, beitragenden Mitgliedern auch noch ausserordentliche oder wirkende Mitglieder und Ehrenmitglieder beizugesellen. Nachdem dieser Gegenstand in der Sitzung des Ausschusses vom 24. März 1841 in Berathung genommen und die Frage bejahend erledigt worden war, wurde der Gegenstand der am 20. April abgehaltenen Generalversammlung vorgelegt und zum Beschlusse erhoben, „dass Personen von musikalischem Rufe und Kenntnissen, wenn sie auch wegen Mangel der im §. 2

---

*) Siehe Beilage Lit. B. §. 45 und die folgenden.

der Statuten bestimmten Beitragsleistung nicht statutenmässige Mitglieder werden können, dennoch zur Theilnahme an der Verwaltung und Thätigkeit des Vereines aufgefordert werden können.“ *) Auch eine Reihe beitragender Mitglieder trat in diesem Jahre mit einer Gesammtzahlung jährlicher 560 fl. C. M. bei, und zwar die durch ihr musikalisches Talent (insbesondere als Liedercomponistin) ausgezeichnete Gräfin Elise Schlik; Gräfin Schönburg geb. Brühl; die Grafen Desfours, Karl Auersperg, Pourtales und Octavian Kinsky, Baron Perglass, Ritter von Bethmann, die Herren v. Lämel, Veith und Fiedler.

Die Festlichkeiten, welche am 4. September 1842 bei Gelegenheit der Enthüllung des Mozartdenkmals zu Salzburg Musiker aus den durch Musikpflege am meisten ausgezeichneten Städten Oesterreichs und Deutschlands in der Vaterstadt des unsterblichen Tonsetzers versammelten, gaben Veranlassung, dass über vom Festcomité erhaltene Einladung auch eine Anzahl von Musikern des Prager Conservatoriums auf Kosten des Vereins zur Theilnahme an der Feier und Mitwirkung bei den dort stattfindenden grossen Musikproductionen abgesendet wurde. Es waren nachstehende Personen aus dem Lehrkörper: Friedrich Pixis (dieser zugleich als Stellvertreter des durch vorgerücktes Alter und Berufsgeschäfte am persönlichen Erscheinen verhinderten Directors Weber), Anton Eiser, Johann Janatka, Friedrich Bauer, Joseph Kail und Franz Bühnert. Um aber auch den ausgezeichneteren Schülern Gelegenheit zu verschaffen, durch Betheiligung an den Concerten ihre Fähigkeiten zu erproben, und von der Gedächtnissfeier für den verewigten Tondichter einen Eindruck mitzunehmen, der auf die Gemüther junger angehender Künstler nur wohlthätig und fördernd genannt werden konnte, wurde beschlossen, die fähigsten Schüler mit nach Salzburg zu senden. Auf eine in dieser Beziehung an

*) Die wirkenden und Ehrenmitglieder des Vereins sind in der Beilage D namhaft gemacht.

das Salzburger Festcomité — insbesondere auch wegen Beherbergung der Künstler und der mitzusendenden Schüler, gestellte Anfrage erfolgte nachstehendes Antwortschreiben:

Hochlöbliche Direction!

Das gefertigte Comité hat mit freudigster Ueberraschung die Nachricht von dem grossherzigen Plane empfangen, dem gemäss eine hochlöbliche Direction eine Anzahl junger Künstler unter der Aufsicht und Leitung ihrer Lehrer zur bevorstehenden Mozartfeier abzusenden beabsichtiget. Eine in so wahrhaft hochadelichem Sinne ausgeführte Unterstützung derselben würde nicht minder das Land ehren, das auf solche Weise neuerdings seinen wohlbegründeten Ruf in musikalischer Beziehung glänzend bewährt, als dem Feste selbst eine desto grössere Zierde verleihen, je mehr die grossartige Schöpfung des Vereines zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen, nämlich des Conservatoriums zu Prag, die gesammte musikalische Welt gewöhnt hat, von dessen Zöglingen immer nur die trefflichsten und gediegensten Kunstleistungen zu erwarten.

Mit um so innigerem Danke beeilt sich daher das gefertigte Comité die von der hochlöblichen Direction in der verehrten Zuschrift dd. 28. März gewünschten Auskünfte zu ertheilen. Dieselben beziehen sich auf die Bewohnung und Verköstigung derselben.

Was zuvörderst den ersten Punkt betrifft, so beginnen die Proben am 29. August, und endigt das Fest selbst am 6. September, so dass die erwähnte Zeit wohl auf neun Tage zu berechnen wäre.

Rücksichtlich des zweiten Punktes hält es das unterzeichnete Comité für seine angenehme Pflicht, die Bewohnung der von Seiten einer hochlöblicheu Direction hierher zu schickenden Musiker auf eigene Rechnung zu übernehmen. Dasselbe wird daher jedenfalls Sorge tragen, dass sie alle zusammen in einem anständigen Privat- oder öffentlichen Gebäude untergebracht werden. Ja das Comité hegt sogar die zuversichtliche Hoffnung, das unter dem Namen Ruper-



tinum hier bestehende und mit allem nöthigen Mobilare zweckmässigst versehene Erziehungsinstitut, welches während der Ferialmonate von seinen Zöglingen verlassen wird, zur diesfälligen Verfügung zu erhalten. Das letztere Locale dürfte ausser der bequemen Unterkunft und der aus seiner ursprünglichen analogen Bestimmung hervorgehenden Schicklichkeit desselben noch überdies den Vortheil gewähren, dass damit gleich eine eigene Menage verbunden werden könnte.

Indem das unterzeichnete Comité einer baldigen geneigten Erwiederung entgegensieht, hat es die Ehre mit ausgezeichneter und dankbarster Hochachtung zu verharren

Salzburg, am 9. April 1842.

Einer hochlöblichen Direction

Ergebenst

Das Comité für Errichtung des Mozartdenkmales zu Salzburg.

J. Sargetporey, Bürgermeister. G. Gf. Chorinsky, Präses. Maurer, k. k. Rath.

Franz Edler von Hilleprandt, Secretär der musikalischen Section. Dr. Joh. Heinrich Lemon, o. ö. Prof. d. Philosophie als Secretär des Comités.

Neuhofer, Mag.-Rath, Secretär der I. Sect.

Nach dieser freundlichen Zusicherung reisten zwölf Schüler, welche von den Lehrern als besonders befähigt namhaft gemacht worden waren, mit; und zwar: Emanuel Dausek, Wilhelm Schuster, Christoph Stark, Johann Kral, Joseph Czapek, (Violine) — Martin Dudžikowský und J. Jelinek (Contrabass) — Johann Woska (Oboe) — Anton Mauermann (Clarinette) — Alois Kössl und A. Straka (Fagott) und Wenzel Jakesch (Trompete). Die Künstlerfahrt ging glücklich und zu allgemeiner Zufriedenheit von sich.

Die probeweisen dramatischen Versuche, welchen sich die Schüler des Instituts sonst auf dem kleinen Theater des Conservatoriums unterzogen, fanden in diesem Jahre in weit grossartigerer Weise statt. Es wurde nämlich am 12. Mai im k. ständ. Theater Mozarts Don Juan in italienischer Sprache (mit den Originalrecitativen und dem ursprünglichen

Finale) aufgeführt. Sämmtliche Rollen waren mit Schülern und Schülerinnen des Conservatoriums besetzt (nur der schwierige Part des Don Giovanni wurde dem für diese Rolle ganz geeigneten Gesanglehrer Gordigiani anvertraut), das Orchester bestand aus Zöglingen des Conservatoriums, sogar die Stelle der Comparsen und Statisten wurde von den zu öffentlicher Musikproduction noch nicht befähigten Schülern der ersten drei Jahrgänge versehen. Director Weber leitete das Ganze. Bei der Vorstellung selbst gefiel besonders der tüchtige Bassist Schütky, der den Comthur und den Masetto sang. *)

Der geschätzte Kritiker Prof. Anton Müller berichtete über diese Vorstellung in der Zeitschrift Bohemia:

„Die musikalisch-dramatische Einübung dieser Oper macht Herrn Gordigiani, dem vielseitig gebildeten Gesangslehrer des Conservatoriums, alle Ehre. Er gab den „Don Juan“ nicht nur mit der beispielvollen Sicherheit eines tüchtigen Gesanglehrers, sondern auch mit vollkommen angemessener Mimik. Gordigiani versteht, indem er singt, zu sprechen und dem Charakter gemäss zu agiren. Er schreit nicht, sondern er singt, und jeder Ton wird in seinem Munde zum verständlichen Worte. Den „Comthur“ und zugleich den „Masetto“ gab der absolvirte Zögling des Conservatoriums Herr Schütky vortrefflich. Ich weiss mich nicht zu erinnern, einen besseren Masetto gehört zu haben und Schütky's wohl ausgebildete, klangvolle Stimme reichte auch in der Partie des Comthurs aus. Er sang die Schlussscenen des letzten Actes mit einer Kraft und bedeutungsvollen Würde, welche das Publicum anfangs in das tiefste Stillschweigen versetzte, später aber zu wohlverdienten Beifallsbezeigungen anregte. Der absolvirte Zögling des Conservatoriums, Hr. Vogel, gab den Leporello im Spiel durchaus untadelich. Wir erkannten, was bei gewöhnlichen Productionen des „Don Juan“ un-

*) Auch bei der ersten Vorstellung des Don Juan 1787 gab der Bassist Pedro Lolli diese beiden Rollen.

wahrscheinlich ist, nun als eine poetische Wahrheit. Leporello war eine komische Person, ohne in den Scenen des ersten und zweiten Actes als eine störende Caricatur einzugreifen. Die Zöglinge des Institutes Dem. Fanny und Ludmilla Stolz debutirten in den Rollen der Donna Anna und Donna Elvira sehr lobenswerth und mit einer Gluth und Wahrheit der Empfindung, welche ihrem Unterrichte und ihren eigenen Studien zu grosser Ehre gereicht. Eben so beifällig wurde auch das Spiel und der Gesang der Dem Hölzl aufgenommen, welche die Zerline unter verdienten Beifallsbezeigungen gab. Das Prager Conservatorium der Musik hat sich in dem glänzenden Erfolge der Leistung vom 12. Mai auch in Bezug auf Gesangsunterricht als eine Musteranstalt erwiesen. Man muss „Don Giovanni“ in italienischer Sprache und mit Reciten hören, um das unsterbliche Meisterwerk in allen Wendungen der Handlung aufzufassen.“

So erfreulich das alles nun auch war, so sollte das Jahr 1842 seinen Ruf als „Unglücksjahr“ doch auch dem Conservatorium gegenüber bewähren.

Der Verein verlor an dem Altgrafen zu Salm-Reifferscheid ein besonders thätiges Mitglied, am 20. October starb der Lehrer der Violine Friedrich Pixis *), am 26. December der um das Institut so hochverdiente Director Friedrich Dionys Weber.

Altgraf zu Salm-Reifferscheid sicherte dem Institute seinen Jahresbeitrag von 80 fl. C. M. testamentarisch für immerwährende Zeiten.

Die Stelle nach Fr. Pixis wurde erst von Wenzel Bezdiek (jetzt bei der k. k. Hofcapelle in Wien) supplirt, und am 2. Juni 1843 dem ehemaligen Schüler des Institutes

*) Fr. Pixis erwarb sich um die musikalische Bildung Prags auch durch treffliche Quartettproductionen, die er jährlich in der Fastensaison veranstaltete, besondere Verdienste. Dort wurden auch zuerst Compositionen von W. H. Veit aufgeführt.

Moritz Mildner verliehen. An demselben Tage erhielt der vortreffliche Künstler Julius Pisařowitz die Stelle eines Lehrers der Clarinette und des Bassethornes. Ueberhaupt gingen im Laufe der nächsten Jahre im Lehrpersonale bedeutende Veränderungen vor. Am 28. Februar 1845 wurde Joseph Hrabě als Lehrer des Contrabasses, am 28. Februar 1845 nach Joseph Bühnerts Austritt Anton Träg, und nach dessen Austritt am 9. Mai 1852 der sehr ausgezeichnete Julius Goltermann als Lehrer des Violoncells, am 1. October 1846 Felix Francesconi und am 1. April 1847 Bernhard Scheinpflug als Lehrer der italienischen und französischen Sprache, am 1. Juni 1848 Adalbert Gross als Lehrer des Fagotts, und am 15. Februar 1857 Franz Vogel als Lehrer des Choralgesanges angestellt. Den Posten des Institutsadjuncten erhielt am 30. Mai 1846 Anton Eiser.

Die Stelle nach Director Weber versah in den Orchesterübungen der Capellmeister des ständ. Theaters Franz Skraup — im theoretischen Unterricht der Director der Orgelschule Franz Karl Pietsch, die ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt der Adjunct Blatt und der Lehrer der Flöte Anton Eiser. In Folge ausgeschriebenen Concurses meldeten sich um die Directorsstelle eilf Competenten. Sie wurde dem als Componist rühmlich bekannten Johann Friedrich Kittl verliehen *).

---

*) Joh. Friedr. Kittl, am 8. Mai 1809 zu Worlik in Böhmen geboren, erhielt seine musikalische Bildung durch Meister Tomaschek — beiläufig gesagt einen Componisten, dem es als Musiker genau so gegangen ist, wie Arthur Schopenhauer als Philosophen — man hat ihn, ungeachtet er das Bedeutendste leistete, ja in seinem Fache sich unter die Besten zählen durfte, so gut wie ignorirt, und diese Zurücksetzung hat in dem so Gekränkten Verstimmung und Erbitterung hervorgerufen. Wie sich Meister Tomaschek, der Schöpfer des herrlichen C-moll Requiems, der Krönungsmesse, der reizenden Compositionen Göthescher Gedichte, der Eklogen und Dithyramben für Clavier, und so viel anderer Meisterarbeiten, auch als Lehrer bewährte, zeigen seine Schüler Alexander Dreyschok, Julius Schulhoff, Joh. Fr. Kittl. Letzterer machte die erfreu-

Eine Vorstellung von Mozarts Nozze di Figaro, welche am 19. Februar 1843 im k. ständ. Theater stattfand, hatte einen so günstigen Erfolg, wie ihn das Jahr vorher Don Giovanni gehabt. Figaros Rolle wurde von dem absolvirten Zöglinge Franz Vogel sehr gut gegeben. Es war die letzte theatralische Aufführung, welche das Conservatorium veranstaltete.

Im Jahre 1844 wurde durch die Generalversammlung des Vereins die Errichtung eines Pensionsinstituts für das Directions- Lehr- und Cassapersonale des Conservatoriums und dessen Gattinnen eingeleitet, diese Anstalt, im Jahre 1846 nach vollendeten Vorarbeiten definitiv beschlossen, und im Jahre 1850 thatsächlich in das Leben gerufen.

Der diesfällige Fond wird durch Percentalbeiträge der Interressenten, durch die Einnahmen von zu diesem Zwecke vom Lehrkörper zu veranstaltenden Concerten, bei welchen die Mitwirkung der Institusszöglinge zugesichert ist, und durch

---

lichsten Fortschritte, ein von ihm zu Prag veranstaltetes Concert (im Jahre 1835) in welchem u. a. ein grosses Nonett seiner Composition zur Aufführung kam, hatte den glänzendsten Erfolg. Seine Symphonie in D-moll und seine Jagdsymphonie, welche er bald darauf schrieb, gefielen nicht allein in Prag, sondern wurden auch in Leipzig, Kassel, Paris u. s. w. unter Mendelssohns und Spohrs Leitung mit Beifall aufgenommen. Im Jahre 1843 trat Kittl aus dem Staatsdienste, dem er sich auf den Wunsch seiner Angehörigen bis dahin gewidmet hatte und hatte bald darnach das Glück in der Stelle des Directors des Prager Conservatoriums einen so ganz und gar seinen Fähigkeiten und Wünschen angemessenen Wirkungskreis zu finden. Kittel's Verdienste als Compositeur sind durch seine gedruckten Compositionen bekannt; Schwung Feuer, Anmuth und eine ungemein elegante, man möchte sagen „noble“ Factur zeichnen sie aus. Seine Verdienste als Lehrer und Dirigent zu besprechen, wird sich in dieser Schrift weiterhin Anlass finden. Als bedeutende Producte seines Talentes seien hier genannt: Drei Symphonien (in D-moll, Es-dur und D-dur) drei Opern (Die Franzosen vor Nizza, Waldblume und die Bilderstürmer) einige Concertouverturen, eine grosse Missa in C-dur u. s. w. Man vergleiche die bei Ernst Balde in Cassel erscheinenden Biographien „Die Componisten der neuern Zeit“ 114—116. Heft.

eine Quotiental-Abgabe von den Einnahmen aller durch das Conservatorium veranstalteten Concerte oder Productionen gebildet, wobei der Verein die Verpflichtung übernommen hat, in so lange die jährlich zur Verfügung stehenden Erträgnisse des Fondes zur Deckung der fällig werdenden Pensionen nicht hinreichen sollten, das Fehlende bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 1000 fl. zu ergänzen.

Die Aufrechthaltung der diesfälligen Statuten und die Verwaltung des Fondes ist einem Comité anvertraut, welches unter dem Vorsitz des Geschäftsleiters des Vereins aus drei Mitgliedern der Vereins-Direction, dem jeweiligen Instituts-Director und zwei Mitgliedern des Lehrkörpers des Conservatoriums besteht.

Im Jahre 1845 erhielt der Verein von den H. H. Ständen Böhmens ein Geschenk von 500 fl. C.Mze. mit der Widmung zum Ankauf von Instrumenten für das Conservatorium.

Im Jahre 1846 wurde durch testamentarische Verfügung der Frau Walburga Berger, Besitzerin des Gutes Sct. Johann ein Capital von 2000 fl. C.Mze. zu dem Zwecke gewidmet, dass mit den entfallenden Interressen eine unbemittelte Schülerin des Conservatoriums betheilt werde. Die Betheilung erfolgt nach dem Willen der grossmüthigen Stifterin über jedesmaligen Vorschlag des Lehrkörpers des Instituts.

Die erschütternden Ereignisse des Jahres 1848 sind auch nicht ohne Einfluss auf den Verein vorübergegangen. Wenn auch der regelmässige Fortgang der Ausbildung der Zöglinge des Conservatoriums durch die kluge und energische Haltung des Instituts-Directors ungestört aufrecht erhalten wurde, so stellte sich dagegen der traurige Einfluss der Zeitereignisse auf die pecuniäre Lage des Vereins um so auffallender heraus. Mehrere Vereinsmitglieder traten aus, Andere verminderten ihre Beiträge oder blieben mit denselben im Rückstande, so dass in den Jahren 1848, 1849 und 1850 ein Betrag von 4000 fl. vom Stamm-Vermögen des Vereins flüssig gemacht werden musste, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Im Jahre 1850 wurde nach dem Absterben des Grafen

Schönborn, Graf Albert Nostitz Präsident; und nachdem das Directions-Mitglied Ritter von Bergenthal, welcher die Geschäftsleitung durch ein Jahr provisorisch besorgt hatte, aus der Direction getreten war (im Jahre 1851) übernahm Ritter von Bohusch die Geschäftsleitung. Durch die grossmüthige Erhöhung der Jahresbeiträge von Seite der meisten treugebliebenen Mitglieder, und durch Gewinnung neuer Mitglieder, ward zwar zwar weitern Angriffen des Stammcapitals ein Ziel gesetzt, dennoch war der Verein gezwungen, als im Jahr 1851 die in gar keinem Verhältnisse mit den Bedürfnissen und Preisen der Gegenwart stehenden Gehalte des Directors und der Lehrer um etwa 25 pCt. erhöht worden waren, anderweitige Ersparnisse eintreten zu lassen, und daher auch den Literär-Unterricht bis auf wenige Gegenstände ganz einzustellen. Aber schon im Jahre 1853 drängte sich die Ueberzeugung auf, dass diese Einstellung des Litärär-Unterrichts dem Institute zum Nachtheil gereiche, dass die erhöhten Gehalte noch immer in keinem Verhältniss zu den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen stehen, und dass auch in musikalischer Hinsicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lehrmittel stattfinden müsse, wenn das Institut seinen erworbenen Ruf aufrecht erhalten sollte. Diese Erwägungen führten in der Generalversammlung des Jahres 1854 zu dem Beschlusse, höhern Orts um eine jährliche Subvention aus Landesmitteln einzuschreiten, welche auch im Jahr 1855, und zwar vorläufig für die zwei Jahre 1855 und 1856 mit je 4000 fl. bewilligt wurde. Auf Grund dieser grossmüthigen Unterstützung wurde mit Beginn des Schuljahrs 1855—1856 der Religions- und Literär-Unterricht wieder im vollsten Umfange eingeführt, dem Instrument-Unterricht noch die Harfe und das Flügelhorn beigefügt, und es wurden dem Directions- und Lehrpersonale entsprechende Theuerungszulagen bewilligt. Bei der sorgsamen Leitung und dem Eifer aller Betheiligten ist ein neuer, und wohl noch erhöhter Aufschwung zuversichtlich zu hoffen.

Und so hat nun das Conservatorium von seiner Begründung an, bis zum jetzigen Augenblick durch unablässiges

Streben nach dem als würdig erkannten Ziele seine Aufgabe in einer Art gelöst, welche geeignet ist, ihm die vollste Achtung aller jener zu erwerben, welche die Tonkunst in ihrer würdigsten und höchsten Auffassung lieben und an ihrer Blüthe und ihrem Gedeihen Freude haben. Wir wünschen herzlich, dass diese Kunstanstalt, nachdem sie sich ein halbes Jahrhundert hindurch nicht nur behauptet, sondern auch eine glänzende Thätigkeit entwickelt und nachdem ihr das Kunstleben der Gegenwart so viele ausgezeichnete Vertreter der Tonkunst zu danken hat, auch fernerhin vor jeder Ungunst der Zeiten bewahrt bleiben, und fortfahren möge, dem Lande, welchem sie angehört, und dem ganzen gebildeten Europa das zu sein, was sie ihm bisher gewesen ist. *)

Das Conservatorium als Kunstanstalt.

Die Tendenz, welche bei Gründung des Prager Conservatoriums klar ausgesprochen wurde, in den Instrumentalclassen dieses Institutes wohlgeschulte, ihrer Aufgabe als Mitglieder eines Orchesters in jeder Beziehung vollkommen gewachsene Musiker heranzubilden, ist bis auf den gegenwärtigen Augenblick stets unverrückt festgehalten worden. Wenn die Aufgabe der Lehranstalt auf solche Weise in der bestimmten Weise festgestellt ist, und wenn das Streben dahingeht, dieser Aufgabe einerseits vollkommen zu genügen, andererseits nichts, was über sie hinausgeht zum wesentlichen Zwecke zu erheben, so ist damit schon angedeutet, was alles als dem obbezeichneten eigentlichen Zwecke des Institutes nicht entsprechend ausgeschlossen bleiben muss — oder we-

*) Die Statuten nebst Anhang sind in der Beilage B mitgetheilt — woraus die Einrichtung und Verwaltung des Conservatoriums am zweckmässigsten entnommen werden kann. Eine tabellarische Übersicht der seit der Gründung bis jetzt aufgenommenen Schüler enthält die auf Grundlage der Institutsmatrik zusammengestellte Beilage C. Die jetzigen Mitglieder benennt die Beilage D, das jetzige Lehrpersonale die Beilage E. Den Vermögensstand weist die in der Beilage F. mitgetheilte Rechnung für das Jahr 1857 aus.

nigstens nicht direct angestrebt wird. Ausgeschlossen bleibt alles, was den Umfang der durch die leitenden Grundsätze gezogenen Gränzen nicht völlig ausfüllt, direct wird nichts angestrebt, was diese Gränzen überschreitet. Zu ersterem gehört der Dilettantismus, zu dem andern das Virtuosenthum und das Selbstschaffen als Componist.

Das Institut will durchaus keine Dilettanten bilden, sondern Musiker, welche die Tonkunst zum Berufe ihres Lebens machen — es ist keine Musikschule, wo für die Musikbildung, insoferne diese nach heutiger Sitte und heutigen Auforderungen einen integrirenden Bestandtheil der höheren Bildung des Einzelnen ausmacht, gesorgt wird, sondern eine musikalische Erziehungsanstalt für Künstler von Fach. Die musikalische Bildung, die hier gewonnen werden soll, ist eine vollständige, in sich abgeschlossene — dafür wird aber auch volle, rückhaltlose Hingabe, ein Daransetzen aller Kräfte vom Schüler verlangt, während es dem Belieben des Dilettanten anheimgestellt bleibt, ob er sich mit einer Viertel- oder Halb- oder Dreiviertelbildung begnügen will, oder wenn es ihm glückt, eine ganz vollständige Bildung zu erringen, diese ihm doch nur neben anderen Zwecken (seinen eigentlichen Berufszwecken) in zweiter Reihe steht.*) Sollen nun aus der

*) Als diese Zeilen bereits geschrieben waren, fiel dem Verfasser ein im Jahre 1813 von Dionys Weber verfasstes, bei den Acten des Conservatoriums aufbewahrtes Gutachten in die Hände, welches mit andern Worten genau das oben Gesagte enthält: „Die Musik ist allgemein als ein vorzügliches Mittel zur Bildung des menschlichen Herzens anerkannt, sie ist die Sprache der Empfindungen, und jeder Mensch trägt hiezu den Keim in sich selbst. Wer nun bei Erlernung derselben die Bildung des Herzens und sein individuelles Vergnügen zum Zwecke hat, der ist ein Liebhaber, ein Dilettant in der Kunst, und kann sich nach Willkür die Stufe der Vollkommenheit selbst bestimmen, auf welche er gelangen und dann stehen bleiben will. Wer hingegen die Ausübung der Kunst zum Hauptgeschäft des Lebens erwählt, das ist, der ein Tonkünstler von Bestimmung werden will, hat die höchste mögliche Ausbildung hierin vonnöthen.“ Ganz richtig — und natürlich gilt dieses vorzugsweise vom aus-

Lehranstalt Künstler von gründlich vollständiger Durchbildung, nicht aber Musiktreibende, die auf halbem Wege stehen bleiben, hervorgehen, so muss der Unterricht mit Ernst, Gründlichkeit vorgenommen und so lange fortgesetzt werden, als zur Erlangung einer solchen gründlichen und vollständigen Durchbildung nothwendig ist, daher umfasst der Unterricht im Conservatorium neben der Kenntniss und der praktischen Uebung des einzelnen gewählten Instrumentes auch die musikalische Theorie der Harmonik, Contrapunktik und was dahin einschlägt, die Kunstgeschichte der Musik und die Aesthetik derselben — letztere beide,

---

übenden Musiker, der auch für mechanisches Üben Zeit übrig haben muss, und der sich solchen, an sich nichts weniger als angenehmen Exercitien aus Berufstreue hingeben muss. Der Mangel an Zeit und Lust zu üben, und die daraus nothwendig resultirende Unsicherheit der Ausführung ist es, welche Dilettantenproductionen im Einzelnen und noch mehr in Ensemble nur zu oft so unerfreulich macht, und die Satyre mehr als einmal herausgefordert hat (Z. B. in E. T. A. Hoffmanns „Kreislerianis"). Beim Componisten, dessen Schaffen ein noch geistigeres ist kömmt, wenn er einmal seine strenge Schule gewissenhaft und ernst durchgemacht hat, die Frage, ob die Musik zugleich sein Lebensberuf ist (d. h. ob sie ihm das tägliche Brod zu schaffen hat), bei weitem nicht so sehr in Betrachtung. Ist das, was er schafft, an sich der Kunst würdig, so ist es dann gleichgültig unter welcher Rubrik er in den ämtlichen Conscriptionslisten steht, ob als „Musiker" oder als etwas anderes. Daher zählt z. B. Benedetto Marcello zu den Künstlern, obwohl er eigentlich ein hoher Beamter der Republik Venedig, eben so Astorga, der gleichfalls nicht „professore" war. Aus neuerer Zeit nennen wir den vortrefflichen W. H. Veit. Eben so ist für den Musikhistoriker, für den philosophischen Kritiker und Aesthetiker, nicht nöthig, dass er Musiker von Fach sei, wie die Namen Kiesewetter, Thibaut. Vischer, Dr. Hanslik u. a. beweisen. Winkelmann und Lessing haben über bildende Kunst Unsterbliches geschrieben, ohne selbst bildende Künstler zu sein — und das Verlangen, dass nur sogenannte „Fachleute" das beurtheilende Wort sollen sprechen dürfen, ist ein völlig unberechtigtes. Uebrigens soll keineswegs der Dilettantismus herabgesetzt werden. Insoferne er nicht zu eitlem Geltendmachen einer ungenügenden Befähigung oder Bildung oder zum pfuschenden Antasten der Kunst und ihrer Würde führt, hat er hohen Werth, weil er für Kenntniss und Ver-

natürlich so weit ihrer der praktische Musiker bedarf, der seinem Berufe nach weder gelehrter Kunsthistoriker noch eigentlicher Kunstphilosoph zu sein braucht. Diesen Grundsätzen entsprechend ist daher der Lehrcurs im Conservatorium auf volle sechs Jahre festgesetzt, und der Schüler, der die Wohlthat der Aufnahme in das Institut und des damit verbundenen unentgeltlichen Unterrichtes findet, ist dafür seinerseits verbunden, sich diesem Unterrichte ganz und ausschliesslich zu widmen und die sechsjährige Lehrzeit vollständig durchzumachen, daher die Einhaltung der letztern durch den von den Obsorgern des Zöglings geforderten Revers und Cautionserlag gesichert wird. Da ferner der

---

ständniss der Kunst in weiten Kreisen den Weg bahnt. Besonders Musikunterricht, wenn er nicht kleinliche Producirsucht zum Zwecke hat, sondern im Sinne des Shakespearischen

the man, that has no music in himself
nor is not moved with concord of sweet sounds
is fit for treasons u s. w.

eben Musik „in himself" bringen, und die massvolle Harmonie der Töne auf massvolle Harmonie im Denken und Handeln hinüber wirken lassen will (was oben Weber „Bildung des Herzens" nennt) hat unschätzbaren Werth. Was sich übrigens über den Dilettautismus im Guten und Schlimmen sagen lässt, hat bekanntlich Göthe in seinem diesen Gegenstand behandelnden Aufsatze trefflich auseinandergesetzt. Sehr energisch nimmt sich das Dilettantenthumes Arthur Schopenhauer in seinen „Parergis und Paralipomenis" (Band 2, Seite 403) an, und meint, man solle die nicht geringschätzen, welche eine Wissenschaft oder Kunst aus Liebe zu ihr, aus Freude an ihr per il loro diletto treiben — nur der werde eine Sache mit ganzem Ernste treiben, „dem unmittelbar an ihr gelegen ist, und der sich aus Liebe zu ihr damit beschäftigt, sie con amore treibt". Das kömmt nun so heraus, als liege es schon an und für sich im Begriffe des Künstlers, dass ihm nicht unmittelbar an seiner Kunst liegt, und dass er sich nicht aus Liebe zu ihr damit beschäftigt, und als liege umgekehrt dem Dilettanten stets nur an der Sache und nie (wie leider sehr oft) am Geltendmachen seiner Person. Dass ein so scharfer und tiefer Denker wie Schopenhauer so klar vor Augen liegende Verhältnisse nicht sieht, lässt sich nur aus seiner ärgerlichen Stimmung erklären, welche bei ihm ein Grundzug ist, und ihm an mehr als einer Stelle Wahnbilder vorgegaukelt hat.

Zögling erst als völlig ausgebildeter Künstler vor die Welt und in die Oeffentlichkeit hintreten soll, so erklärt sich die strenge Verpönung jeder, sei es öffentlich oder in Privatcirkeln stattfindenden Production, insoferne nicht eine specielle Erlaubniss dazu ertheilt worden ist, von selbst.

Der Zweck des Instituts ist ferner keineswegs die Bildung von Virtuosen oder Compositeuren, sondern von tüchtigen und praktisch gebildeten Fachmusikern, welche als Orchestermitglieder einer gesicherten Lebenstellung entgegensehen können. *) Natürlich bleibt

*) Der specifische Virtuose kömmt durch eine Art Weltumsegelung wieder auf den Punkt, wo der Dilettant steht — das objective Kunstwerk tritt nämlich gegen die persönliche Bedeutung des Ausführenden zurück. Nur ist dabei der grosse Unterschied, dass der Grund dieses Umstandes beim Dilettanten darin liegt, dass er mit seiner ungenügenden Technik dem reinen Kunstwerke nicht gewachsen ist, daran nicht vollständig reicht und es nicht rein und objectiv herzustellen vermag, während der Virtuose mit seiner unverhältnissmässig ausgebildeten, exceptionellen Technik darüber hinaus ist, und mehr gibt, als das reine, objective Kunstwerk verlangt. Der erste macht daher Anspruch, dass man ihn wenigstens als begeisterten Liebhaber der Kunst gelten lasse, der andere, dass man bewundere, wie weit er es gebracht, und wie er leicht und spielend vermag, woran minder Geübte scheitern müssten. Beides ist dem eigentlichen Zwecke der Kunst fremd. Wo bei einer Production das specifisch Virtuosenhafte fühlbar vorwiegt, wird man sogleich fühlen, wie ihre Bedeutung als Kunstwerk oder Kunstleistung in den Hintergrund tritt, und dieses um so mehr, je prätenziöser sich die Virtuosität bemerkbar macht. Wenn nun beim Virtuosen sehr oft ein Ganzes gleichsam aus fünf Vierteln besteht, oder wenn er (um einen Jean Paul'schen Ausdruck zu brauchen) mehr gute Werke thut als zur Seligkeit nöthig wären, so versteht es sich doch, dass das Virtuosenthum ebenso wie der Dilettantismus bei richtiger Würdigung seinen hohen Werth hat, denn eine ungewöhnliche Ausbildung setzt nothwendig schon die gewöhnliche voraus, und jenes Superplus hat mehr als einmal gedient, der Kunst neue Bahnen zu brechen, wohin sich das gewöhnliche Können und Leisten nicht wagte. Beethovens Symphonien wären einem Orchester, wie es z. B. noch vor hundert Jahren bestellt war, unnahbar gewesen. Nur wo die Technik gar keine Schwierigkeit

eine über diese Gränzen hinausgehende Begabung des Einzelnen, sei es als Virtuose, sei es als Compositeur, etwas Hochwillkommenes — nur werden solche Ausnahmen nicht zur Regel gemacht, eben weil sie ihrer Natur nach Ausnahmen bleiben müssen.

Der Lehrzweck ist wie gesagt, es dahin zu bringen, dass jeder Schüler, der den Curs mit Erfolg zurückgelegt hat, fähig sei, unmittelbar aus der Schule in ein Orchester einzutreten, und dort selbst eine erste Stimme übernehmen zu können. Unter solchen Umständen wird natürlich den Or-

---

mehr macht, wo der Ausführende mit der Note gar nicht mehr zu ringen hat, kann das Leben des Geistes aus dem Kunstwerke frei und schön erblühen. Und man preist es mit Recht hoch, wenn der Virtuose einem Tonstücke gegenüber, das keine grossen Anforderungen an technische Ausbildung macht, gleichsam sich selbst verläugnet, und nicht mehr und nicht weniger gibt, als das Tonstück eben verlangt — dieses aber in gedenkbarster Vollkommenheit und Schönheit. Wenn der grosse Virtuose zugleich ein genialer grosser Künstler ist, wird z. B. die einfachste Haydn'sche Claviersonate unter seinen Händen eine wunderbar warme, lebensvolle Färbung annehmen, es wird, gegen die Ausführung durch gewöhnliche Spieler verglichen, sein, als trete ein verblichen gewesenes Bild plötzlich im vollen Zauber seines Farbenglanzes hervor. Wer z. B. Händels Variationen in E-dur von Liszt spielen gehört, wird verstehen, was wir meinen. Eben darum wäre es ein Irrthum zu glauben, dass weil z. B. Liszt unvergleichlich Clavier spielt, und Alexander Dreyschock auch unvergleichlich Clavier spielt, etwas doppelt Unvergleichliches herauskommen werde, wenn sie sich nun beide an's Clavier setzten, um ein Stück à quatre mains auszuführen. Eben weil sie wahre Künstler sind, können sie auch zusammen nicht mehr geben, als der einzelne für sich vermag, das volle reine Kunstwerk an sich. Was das Lehren der Composition betrifft, so kann es in einem Institute jedenfalls nicht der alleinige Zweck sein, denn das Talent ist etwas Individuelles, will individuell behandelt und gepflegt sein — was bei einem für Viele gleichzeitig zu ertheilenden Unterricht unmöglich ist. Dann ist das Talent zum Schaffen neuer Kunstwerke etwas seltenes — ein Lehrzimmer voll künftiger grosser Componisten dürfte man höchstens in Utopien suchen. Es ist allerdings wahr, dass jeder fähigere Schüler — vertraut mit den Regeln der musikalischen Setzkunst, durch Harmonielehren geübt in [illegible] und [illegible] im

chesterübungen der Schüler eine besonders sorgsame Pflege zugewendet. Nach Absolvirung der ersten drei Jahre bildet sich die ganze, nun in die zweite höhere Abtheilung eintretende Classe zu einem vollständigen Orchester, welches, bei fortgesetzten Einzel-Lehrstunden, wöchentlich dreimal, immer zwei Stunden lang, Orchesterübungen vornimmt. Hier wird nun abwechselnd das Vistaspielen und das tiefere Eingehen und feinere Detailstudium zur Aufgabe und nach Mass der zunehmenden Routine allmälig mit den Schülern vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten. Bei öffentlichen Productionen bilden die Schüler der höheren Classe das Orche-

---

Stande sein wird, irgend ein gut gemachtes, ansprechendes Stück für sein Instrument, oder eine dergleichen Symphonie zu schreiben, zumal wir die vortrefflichsten Muster in Fülle und eine ausgebildete musikalische Phraseologie besitzen. Allein auch hier gilt das Schillersche Xenion:

Weil ein Vers Dir gelingt in einer gebildeten Sprache,
Die für Dich dichtet und denkt, glaubst Du ein Dichter zu sein?

Nicht unerwähnt möge endlich ein unabweisbar eintretendes Uebel bleiben, das unfehlbar eintritt, wo man das Neuschaffen von Kunstwerken classenweise lehren will, wo es also eigentlich Compositionsschulen gibt. Der Lehrer erschafft dann alle seine Geschöpfe ganz uniform nach seinem Ebenbilde, und damit ist der Brutofen der Manieristen schon da, mit der Manier auch der Verfall der Kunst, und dann sprossen aller Orten jene artistischen Treibhauspflanzen, welche das gesunde, naturwüchsige Kunstwerk unter sich nicht aufkommen lassen, und wo möglich ersticken. Für bildende Kunst gilt etwas Aehnliches. Und während dem echten Künstler, der aus innerem Drange schafft, der Gedanke seines Kunstwerkes wie eine Feuerflamme im Innern aufleuchtet, und er aus diesem Centrum heraus schaffend die äussere Peripherie, die sinnenfällige Erscheinung der angemessenen Form von selbst findet arbeitet derjenige, der nur componirt, weil er es auf der Schule gelernt, gerade umgekehrt: von Aussen nach Innen. Weil er gelernt hat, Kunstwerke nach schulrichtigen Formen zu machen, arbeitet er an der Peripherie herum, er hat die Form des Werkes eher als den geistigen Inhalt, den er beinahe als etwas Zufälliges betrachtet — oder er hoffet, es werde bei schulrichtig eingehaltener Form dieser Inhalt, das innere Leben des Kunstwerkes sich von selbst finden. Er arbeitet also wie gesagt von der Peripherie nach dem Centrum, statt, wie der wahre Künstler, vom Centrum nach der Peripherie.

ster. Die Fortschritte werden gewissermassen der Controlle des Publicums unterzogen, denn die Prüfungen sind öffentlich — jene der ersten Abtheilung werden im Institute selbst vorgenommen, wozu aber Jedermann der Eintritt gestattet ist, — jene der zweiten Abtheilung werden nach vorhergegangener öffentlicher Einladung in einem grösseren Locale abgehalten, und es wird beim Schlusse des Schuljahres jeder Schüler ohne Ausnahme dem Publicum vorgeführt. Bei der Austrittsprüfung hat jeder Schüler ein seiner erlangten Ausbildung angemessenes Solostück mit Orchesterbegleitung vorzutragen. Natürlich haben sich die Zuhörer dabei jeder Beifalls- und Missfallensbezeugung zu enthalten, da sie wohl von den Leistungen Kenntniss zu nehmen, nicht aber irgendwie auf den Kalkul der Klassificirung eines Schülers einen, wenn auch indirecten Einfluss zu nehmen das Recht haben. Anders ist es bei den öffentlichen gegen Legegeld veranstalteten Concerten, welche in dieser Beziehung mit jedem andern öffentlichen Concerte gleichgestellt sind. Wenn es nun schon bei den Prüfungen mitunter schwer ist, bei besonders gelungenen Leistungen das Publicum vor einem lauten Antheil abzuhalten, so ist die Theilnahme bei den Concerten zumeist eine überaus lebhafte, und da sich hier eine wirklich kunstsinnige und kunstgebildete Zuhörerschaft zu versammeln pflegt, so wird jede gelungene Einzelheit sogleich empfunden und gewürdigt. Es versteht sich von selbst, dass diese öffentlichen Concerte auch nicht der Hauptzweck des Institutes sind, sondern zunächst dazu dienen sollen, von dem Zusammenspiele der Schüler und ausgezeichneten Leistungen Einzelner öffentliche Proben zu liefern. Doch können, der statutenmässig gut geheissenen Einrichtung nach, hier auch einzelne fremde, d. h. nicht im Institute selbst gebildete, sehr ausgezeichnete Künstler zur Mitwirkung eingeladen werden. So spielte in dem Concerte am 8. April 1849 Alexander Dreyschock ein grosses Rondo (eigener Composition) mit Orchesterbegleitung. — im Concerte von 14. März 1858 (wo auch Liszt seinen „Tasso" persönlich dirigirte), spielte sein

Schüler Robert Pflughaupt das erste Concert von Liszt, im Concerte vom 3. März 1849 trug H. W. Ernst seine Othellophantasie vor, u. s. w. Da beschlossen worden ist, fortan solche Einladungen noch öfter als bisher ergehen zu lassen, so dürften die Concerte an Interesse wesentlich gewinnen. Die Zusammenstellung des Programms geschieht durch den Director der Anstalt, und wird der Prüfung und Gutheissung eines vom Präsidenten benannten, aus drei wirkenden Mitgliedern des Vereins zusammengesetzten Comités unterzogen. In jedem Concerte wird eine Ouverture und eine Symphonie aufgeführt, dazwischen wechseln Solostücke für einzelne Instrumente und Gesangpiecen. Zuweilen werden auch statt einzelner Soli Ensemblestücke von Bläsern aufgeführt, z. B. 1843 das wunderbar schöne Harmoniestük in C-moll (mit dem canonischen Menuet) von Mozart *) — oder in dem Concerte am 6. März 1842 (dem vorletzten unter Dionys Webers Leitung) ein Stück von Rössler für vier Oboen und englisch Horn. Am überraschendsten nahm sich aber in dem Concerte vom 2. April 1857 das Adagio und Rondo eines Beriot'schen Concertes aus, im Unisono von zwölf Zöglingen vorgetragen **). Die Uebereinstimmung der Bogenführung, des Schwellens und Verminderns der Tonstärke, die gleichartige Auffassung und das bis auf die Zweiunddreissigstel-Note höchst präcise Zusammenspiel rissen das Publicum zur Bewunderung hin. Es war auch in der That überwältigend — und wenn die tiefern Passagen auf der G-Saite wie dumpfes Brausen eines noch fernen Sturmes tönten, und die Stellen der beiden mittlern Saiten einen eigenthümlichen Metallglanz bekamen, so waren die Gesangsstellen auf der E-Saite von einer eindringlichen Süssigkeit und Lieblichkeit,

---

*) Gespielt von den Schülern Adolph Řepka, Michael Könnemann, Anton Mauermann, Gustav Farnik, Heinrich Gottwald, Joseph Thiele, Alois Kössl und Karl Hussa.

**) Ludwig Slanský, Franz Lausch, Joseph Kulik, Franz Schmid, Anton Proksch, Anton Pawelka, Joseph Chrs, Alois Lejsek, Wilhelm Till, Theodor Tomaschek, Eduard Schütz und Anton Melaun.

welche bewährt, was Berlioz in seinem „Cours d' instrumentation moderne“ über diesen Gegenstand sagt. Als Cadenz hatte der treffliche Lehrer Moritz Mildner eine Etude von Beriot höchst zweckmässig arrangirt. Hier theilten sich nun die Geigenstimmen, und an die Stelle des frühern mächtigen Unisono, trat das glänzende Gewebe einer reichen Polyphonie. Während bei schweigendem Orchester einige arpeggirten, tönte von andern eine fortgesetzte Trillerkette darein, warfen wieder andere mächtige Accorde dazwischen und noch andere liessen melodischen Gesang über dem Ganzen schweben. Das Publicum kannte sich kaum vor Begeisterung — und Mildner, der hier bewies, er vermöge auf einmal zwölf Schüler hinzustellen, welche nach fünfjährigem Kurs den Schwierigkeiten einer Beriot'schen Composition in solcher Weise gewachsen sind, feierte einen wahren Triumph. Eine besondere Erwähnung verdient auch der Umstand, dass der Lehrer der Clarinette Julius Pisarowitz es versteht, seinen unbeschreiblich schönen, seelenvollen Ton auch seinen Schülern beizubringen. Die Clarinette, die so leicht gemein werden kann, wird hier zur Trägerin der innigsten und edelsten Empfindung. Berlioz sprach bei seiner Anwesenheit zu Prag (1846) darüber seine laute Anerkennung aus.

Was die Schüler im Ensemble leisteten, hat oft den lebhaftestee Antheil fremder Künstler erregt. Berlioz konnte sich vor Verwunderung kaum fassen, ja, er war mächtig ergriffen, als er seine Lear-Ouverture von halben Knaben mit Feuer und Präcision spielen hörte (Ferdinand Laub und Theodor Pixis waren darunter) und hatte seine Freude daran, wie die mit Directoratsbewilligung zur Verstärkung des Orchesters verwendeten Schüler bei der Episode de la vie d'un artiste, Romeo et Juliette u. s. w. mit der ganzen Aufrichtigkeit jugendlicher Begeisterung mitspielten, und vor keiner der zahllosen Schwierigkeiten ihrer Parte erschraken.*) So auch 1858 Liszt bei seiner Dante-Sym-

*) In seinem an den Präsidenten des Vereines von Wien aus gerichteten Schreiben vom 9. Jäner 1846 sagt er: Je prends la liberté de me

phonie, seinem Tasso, seine Idealen. Diese Aufrichtigkeit jugendlicher Begeisterung gibt eben den Productionen der jungen Künstler eine unbeschreibliche Frische und sichert ihnen jedesmal die grösste Wirkung.

Endlich sind diese Concerte des Conservatoriums ein Hauptvehikel, durch welches man in Prag neue bedeutende Werke der Instrumentalmusik bald nach ihrem Erscheinen kennen lernt.

Unter der Leitung des Directors Dionys Weber war das Programm auf eine Anzahl von Werken beschränkt, für welche er eine besondere Vorliebe hegte. Ohne dem Andenken des hochverdienten Mannes zu nahe zu treten, kann man ohne weiters sagen, dass seine Prädilection für die Mozart-Haydn'sche Musikepoche nicht frei von Befangenheit war. Neben Symphoniewerken von Mozart und Haydn, die unter allen Umständen hohen Werth behaupten und erfreulich sind, wurden öfter Compositionen zweiten Ranges und noch geringere hervorgesucht, wenn sie nur der ausschliessend gebilligten Richtung angehörten. Daher denn Symphonien von Winter, von Krommer (der in den Programmen ohne Arg, aber sehr bezeichnend, „weiland Krommer" genannt wurde) u. a. selbst Mozart'sche von Seyfried für Orchester eingerichtete Claviersonaten immer wieder auftauchten, während Beethoven fast nur mit der ersten Symphonie vertreten war. *) Franz Skraup führte, als er die Orchesterübungen leitete, die 8. Symphonie von Beethoven, die Spohr'sche Symphonie „Irdisches und Göttliches im Menschenleben" auf, ferner Bennet-Sterndals Ouverture „die Waldnymphe" und eine andere, sehr frische, poetische von

---

recommender à votre bienveillance pour obtenir l'assistence d l'orchestre du Conservatoire dont tout le monde m'a vanté la superiorité u. s. w.

*) Doch kam 1842 auch die Eroica, 1840 die vierte, 1839 die fünfte Symphonie zur Aufführung — in dem Concerte für das Beethovendenkmal auch die A-dur-Symphonie. Von Spohr wurde die Weihe der Töne und die (Wiener) C-moll-Symphonie gegeben.

Sigismund Goldschmidt „Frühlingsgruss.“ Kittl ist stets bedacht das Interessante und Werthvolle jeder Kunstperiode vorzuführen — feiner Kenner der musikalischen Literatur und für alles Schöne höchst empfänglich, weiss er mit richtigem Sinne immer das Rechte zu wählen, wobei man nicht vergessen darf, dass er durch die Rücksicht gebunden ist, für das erste Jahr, wo die in die höhere Classe eingetretenen Schüler sich zum erstenmale öffentlich hören lassen, verhältnissmässig leichtere Stücke wählen zu müssen, und dass ihm jährlich nur drei Concerte zu Gebote stehen. Kittl eröffnete sein Wirken in dem Concerte vom 24. März 1844 mit Gades Ossian-Ouverture und Beethovens zweiter Symphonie. Wir lassen hier eine kurze Uibersicht des unter seiner Leitung aufgeführten folgen:

Symphonien.

Joseph Abert: 1. in H-moll (1852) 2. in C-moll (1855)
3. in A-dur (1857).

August Wilhelm Ambros: 1. in E-moll (1852).

L. v. Beethoven
2. in D-dur (1844, 1853)
3. (eroica) in Es-dur (1848, 1854).
4. in B (1851, 1858).
5. in C-moll (1849, 1857).
6. (Pastorale) in F-dur (1845, 1855).
7. in A-dur (1847, 1856).
9. in D-moll (mit Chor) 1846.

Niels Gade:
1. in C-moll (1845).
2. in E-dur (1851).
3. in A-moll (1849).
5. in D-moll (mit obligatem Pianoforte) (1854).

Heinrich Gottwald:
1. in C-moll (1850).

Joseph Haydn:
in D-dur (1853).
in Es-dur (1850).

Joseph Kalliwoda:
in H-moll (1849).
Joseph Friedrich Kittl:
1. (Jagdsymphonie) in Es-dur (1844, 1853).
2. in D-dur (1846, 1757).
3. in D-moll (1851, 1856).
Franz Liszt:
Symphonische Dichtung, Tasso (1858).
Felix Mendelssohn-Bartholdy:
2. in A-moll (1845, 1855).
4. in A-dur (1852, 1858).
W. A. Mozart:
in G-moll (1857).
in Es-dur (1856).
in C-dur (mit fugirtem Finale) (1847, 1855).
Julius Rietz:
in G-moll (1847).
Robert Schumann:
2. in C-dur (1848).
Wilhelm Taubert:
in F-dur (1846).

Ausserdem Ouverturen von Ritter von Adelburg, Anger, Beethoven (Coriolan, Prometheus), Berlioz (Lear), Catel (Semiramis), Cherubini (Medea), Gade (Ossian und schottische Ouverture), Gluck (Iphigenia), Kalliwoda (in B-dur), Kittl (in C-moll und „Waldblume"), Kleinwächter (in E-moll), Lindpaintner (Pflegekinder) Ludwig, Mendelssohn (Fingalshöhle, Melusina, Meeresstille), Mozart (Idomeneo), Němec, Reinecke (Dame Kobold), Rietz (Lustspielouverture), Saar, Schumann (Genofeva und Braut von Messina) Spontini (Cortez) Veit (D-dur).

Es ist wohl nur zu loben, dass auch auf wirklich gelungene Compositionen von Schülern des Conservatoriums Rücksicht genommen wurde — und das Werke von Abert, Anger, Gottwald, Ludwig und Němec dem Publi-

cum bewiesen, wie auch das Compositionstalent in liebevoller Weise gepflegt wird und erfreuliche Früchte trägt. Besonders gefiel Aberts H-moll-Symphonie ausserordentlich — wie sie denn auch wirklich durch Jugendfrische, und insbesondere durch ein ausgezeichnet schönes, tief inniges Adagio diesen Erfolg vollkommen verdiente.

Auch bei dem das Schuljahr eröffnenden Gottesdienste bietet sich Gelegenheit, diesen mit Aufführungen von Kirchenmusik noch feierlicher zu machen. Einzelne bedeutende Productionen auf diesem Gebiete waren, seit Kittl's Leitung, seine eigene Messe in C, Reissigers Messe in H-moll, eine Messe von Righini, die grandiöse Messe in C-dur von Cherubini, Krejčis geistvolle Messe in F-dur und zur Eröffnung des Schuljahres 1858 (am 31. Oct. 1857) die Messe in A-moll von A. W. Ambros, welche durch verwickelte Polyphonie und die Nothwendigkeit feiner Durchführung im Detail eine schwierige Aufgabe ist*).

So ist denn, durch Eifer und Begeisterung für die gute Sache, eine ganze Reihe vortrefflicher Aufführungen möglich geworden — und eine grosse Menge geachteter, zum Theile berühmt gewordener Namen aus dem Prager Conservatorium in die Welt getreten. Wir nennen hier einige der letztern, so weit uns ihre fernere Laufbahn bekannt geworden.

I. von der Aufnahme 1811.

Johann Kalliwoda, aus Prag, Violinist, fürstl. Fürstenbergscher Capellmeister in Donaueschingen.

Vincenz Bartak aus Pischely, Violinist, Mitglied des k. ständ. Theaterorchesters in Prag.

Franz Blatt, aus Prag, Clarinettist, gew. Adjunct und Lehrer im Conservatorium.

Johann Kail, aus Graslitz, Waldhorn- und Trompetenbläser, Erfinder des Klappenwaldhorns.

---

*) Für deren ganz vortrefliche Lösung hier seinen wärmsten Dank auszusprechen, der Componist die Gelegenheit mit Vergnügen ergreift.

2. Von der Aufnahme 1813.

Franz Gläser, aus Oberleutensdorf, Violinist, k. dänischer Hofcapellmeister in Kopenhagen, Componist der Oper „des Adlers Horst“ und „der Rattenfänger von Hameln.“

Anton Eiser, aus Prag, Flötist, derzeit Institutsadjunct und Lehrer im Prager Conservatorium.

Wenzel Bezdiek, aus Prag, Violinist, derzeit Mitglied der k. k. Hofcapelle in Wien, Theilnehmer an den hochgeschätzten Jansa'schen Quartettproductionen.

3. Von der Aufnahme 1816.

Anton Machaček, aus Prag, Violinspieler, gew. Mitglied des Prager Theaterorchesters (verstorben).

Johann Spanner, aus Prag, Flötist, Mitglied des Prager Theaterorchesters.

Wenzel Slavik, aus Jinetz, Violinspieler, erregte durch seine ausserordentliche Virtuosität das grösste Aufsehen, wurde aber mitten in seiner glänzenden Laufbahn vom Tode hinweggeführt.

4. Von der Aufnahme 1819.

Johann Urbanek, aus Knobis, Violinist, Berlin.

Wenzel Neukirchner, aus Kruschowitz, berühmter Fagottvirtuose, Mitglied des k. Theaterorchesters in Stuttgart.

Franz Drechsler, aus Rožmital, Contrabassist, im Prager Theaterorchester.

Franz Boch, aus Pottenstein, Violoncellist im k. Theaterorchester in Stuttgart.

5. Von der Aufnahme 1822.

Moritz Mildner, aus Türnitz, Violinist, dermal Lehrer der Violine am Prager Conservatorium.

Joseph Köhler, ans Böhmisch-Neustadt, Flötist, in der grossherzogl. Capelle in Modena.

6. Von der Aufnahme 1825.

Ferdinand Fuchs, aus Wien, Violinist, Compositeur der Oper „Gutenberg“ und vieler zart empfundener, beliebter Lieder.

Johann Janatka, aus Třeboratitz, Waldhornist, Mitglied des Prager Theaterorchesters und Lehrer am Prager Conservatorium.

Julius Pisařowitz, aus Prag, Clarinettist — desgleichen.

7. Von der Aufnahme 1828.

Franz Bühnert, aus Oberkreibitz, Violoncellist, gew. Mitglied des Prager Theaterorchesters und gew. Lehrer im dortigen Conservatorium.

Sigmund Kolleschowský, aus Prag, Violinist, Regens-Chori bei St. Stephan daselbst, und Director der Sophienakademie — geschätzter Kirchenmusikcompositeur.

Georg Macourek, aus Konieprus, Fagottist, Regimentscapellmeister längerer Zeit in Turin, Componist der Oper „Žižkův dub."

Franz Schidlik, aus Thomasdorf, Oboist, derzeit in Gent in Belgien.

8. Von der Aufnahme 1831.

Joseph Hrabě, aus Bubentsch bei Prag, Contrabassist, Lehrer im Conservatorium und Mitglied des Prager Theaterorchesters.

Franz Hegenbarth, aus Gersdorf, Violoncellist, beim Mozarteum in Salzburg.

Johann Sokol, aus Březno, Violinist, componirte im 14. Jahre eine von Dir. Weber öfter mit Vorliebe aufgeführte Ouverture. Zog nach Russland, von seinen fernern Schicksalen hat nichts mehr verlautet.

Franz Wirth, aus Kupferberg, Violinist, im Prager Theaterorchester.

9. Von der Aufnahme 1834.

Alois Taux, aus Baumgarten, Waldhornist, Director des Mozarteums uud Domcapellmeister in Salzburg.

Anton Cerha, aus Ruditsch, Fagottist, im Prager Theaterorchester.

Raymund Dreyschok, aus Zak, Violinist, Concertmeister in Leipzig.

Anton Hodik, aus Prag, Flötist, fürstl. Lobkowitz'scher Kammervirtuose in Eisenberg.

Eduard Pleiner, aus Engelhaus, Violinist, Mitglied des Prager Theaterorchesters.

Wenzel Sawerthal, aus Prag, Clarinettist, in Barcelona.

Wenzel Smita, aus Prag, Posaunist, im Prager Theaterorchester.

Wenzel Steinhardt, aus Prag, Contrabassist, im k. Theateorchester in Stuttgart.

Selmar Bagge, aus Koburg, Violoncellist, d. Z. Musiklehrer in Wien, Compositeur (Symphonien, Streichquartetten, Stücke für Piano u. s. w.) auch verdankt man ihm ein bei Schott in Mainz erschienenes, gelungenes Arrangement der 9. Symphonie von Beethoven.

Rudolph Neswadba, aus Langendorf, Violinist.

10. Von der Aufnahme 1837.

Adalbert Gross, aus Bestwin, Fagottist, Mitglied des Prager Theaterorchesters, Lehrer im Conservatorium.

Ignaz Zeischke, aus Bodenbach, Flötist beim kais. Theater in Petersburg.

Heinrich Gottwald, aus Reichenbach in Preussisch-Schlesien, Waldhornist, Compositeur und Musikschriftsteller in Breslau.

Johann Kral, aus Kolinetz, Violinist, im k. k. Hofoperntheater in Wien, Meister auf der Viola und der Viole d'amour.

11. Von der Aufnahme 1840.

Alfred Paulus, aus Klostergrab, Violinist, Violinspieler im Prager Theaterorchester (auch auf der Viole d'amour geübt).

Cölestin Müller, aus Goleschau, Oboist, Vorsteher eines Musikinstitutes in Prag.

Theodor P i x i s, aus Prag (Sohn des hochverdienten Fr. W. Pixis), Violinist, starb als Lehrer am städt. Conservatorium zu Cöln am Rhein.

Ferdinand L a u b, aus Prag, Violinist, Concertmeister in Berlin.

Franz N ě m e c, aus Chwalenitz, Violinist, phantastischer Compositeur in Berlioz'scher Weise, jetzt in Moskau.

12. Von der Aufnahme 1843.

Joh. A n g e r, aus Karlsbad, Violinist und Compositeur in Warschau.

Johann S o b e k, aus Luditz, Clarinettist, eine Zeitlang in Baden-Baden, jetzt beim k. Theaterorchester in Hannover.

Adolph K ö k e r t, aus Magdeburg, Violinist.

Eduard B a c h m a n n, aus Prag, Oboist, derzeit erster Tenor beim k. ständ. Theater in Prag.

Julius G r u n w a l d, aus Posen, Violinist, in Berlin.

13. Von der Aufnahme 1846.

Joseph A b e r t, aus Kochowitz, Contrabassist und Compositeur, im k. Theaterorchester zu Stuttgart.

Anton B e n n e w i t z, aus Přiwrat, Violinist, im Prager Theaterorchester.

Johann L u d w i g, aus Prag, Oboist und Compositeur, im k. Theaterorchester zu München.

Johann S e i f e r t, aus Prag, Violoncellist, in Petersburg.

Raphael W i n t e r n i t z, aus Prag, Clarinettist und Compositeur, im k. Theaterorchester zu Stuttgart.

Von den aus der Gesangschule hervorgegangenen Künstlern und Künstlerinnen nennen wir neben Henriette S o n n t a g noch die Sängerinnen Katharina B e r a n e k, Wilhelmine M e i t l, Katharina H l a w a*), Johanna G e w i n n e r**), Anna D u b s k ý von W i t t e n a u, Fanny und Ludmila S t o l z,***)

*) Jetzt verehelichte Mildner.

**) Jetzt verwitwete Lipka, geschätzte Pianolehrerin in Wien.

***) Fanny Stolz jetzt verehelichte Ricci in Triest.

Anna Freiin von Riese,*) Betti Engst, Bertha Richter von Ilsenau (Röder-Romani) Cäcilie Soukup,**) Francisca Wagner, ***) Emilie Schmid, und die Sänger Joseph Schüttky und Franz Vogel.

Unter den in den Jahren 1852 und 1855 aufgenommen Schülern blüht manches erfreuliche Talent heran, welches jedoch in diesem Augenblicke noch der Oeffentlichkeit nicht angehört.

---

*) verehelichte Cartron in Paris.

**) verehelichte Botschou in Prag.

***) starb in Leipzig.

Beilage Lit. A.

Da die in Böhmen sonst so blühende Tonkunst bereits so sehr herabgekommen ist, dass es sogar in der Hauptstadt Prag schwer fällt, ein gutes Orchester vollständig zusammen zu bringen, und selbst bei diesem mehrere Instrumente nicht gehörig und nach Wunsche besetzt sind; so haben sich die Unterzeichneten in der Absicht vereinigt, die Tonkunst in Böhmen wieder empor zu bringen.

Das erste und zweckmässigste Mittel hiezu ist, nach ihrer Meinung, für ein jedes einzelne Instrument einen vorzüglichen Künstler auf mehrere Jahre contractmässig zu engagiren, dem die Verbindlichkeit aufgelegt würde, nicht allein im Orchester zu spielen, sondern auch einige ihm eigens zugewiesene Schüler zu bilden; für jene Instrumente, für welche es hier in Prag keine ausgezeichnete Künstler gibt, würden Subjecte aus dem Auslande verschrieben, und unter den oben erwähnten Bedingnissen angestellt.

Zur Bestreitung der hiezu nöthigen Auslagen haben sich die Unterzeichneten zu denen weiter unterstehenden jährlichen Beiträgen auf sechs Jahre verbunden, und laden hiemit alle Liebhaber der Tonkunst ein, sich mit ihnen zu vereinigen, und durch Subscription ähnlicher Beiträge, deren kleinste Summe man auf 100 fl. festzusetzen erachtet, zur Erreichung des vorgesetzten Endzwecks, nämlich der Emporbringung der Tonkunst in Böhmen, mitzuwirken.

Prag, den 25. April 1808.

Franz Joseph Graf Wrtby m. p.
Karl Graf von Sternberg m. p.
Johann Graf Nostitz m. p.
Christian Graf - Clam Gallas m. p.

Friedrich Graf Nostitz m. p.
Karl Graf und Herr zu Firmian m p.
Johann Graf Pachta m. p.
Franz Graf Klebelsberg m. p.

	Gulden
Franz Joseph Graf Wrtby Excellenz	500
Friedrich Graf Nostitz	500
Karl Graf und Herr zu Firmian Excellenz	300
Johann Graf Pachta Excellenz	300
Johann Graf Nostitz	500
Franz Graf Klebelsberg	200
Christian Graf von Clam-Gallas	300
Franz Graf von Sternberg	100
Fürst Windischgrätz	300
Gräfin Clam Gallas	100
Franz Freiherr Hildprant	200
Philipp Graf Kinsky Excellenz	200
Fürst Kinsky	800
Graf Clam-Martinitz Excellenz	100
Leopold Graf Kinsky	100
Franz Graf Thun	200
Fürst Joseph Lobkowitz	500
Fürst Joseph Schwarzenberg	300
Graf Fritz Clam-Gallas	109
Joseph Graf Sweerts Excellenz	200
Ernest Graf Waldstein Excellenz	500
Graf Schlik	300
Fürst-Bischof Thun	200
Maria Wenzel Dohalský	100
Graf Franz Anton Desfours	300
Graf Joseph Wratislaw Excellenz	200
August Graf Ledebour	100
Johann Graf Lažanský	100
Franz Graf Prichowský	100
Joseph Graf Carretto-Millesimo	200
Franz Altgraf zu Salm	100
Leopold Graf Khün[illegible]	100
Adalbert Graf Kle[illegible]	[illegible]

	Gulden
Eugen Graf Wratislaw	100
Joseph Graf Nostitz Excellenz	100
Joseph Graf Bouquoi	100
Anton Fürst Lobkowitz	200
Wilhelm Fürst Auersperg	100
Wolfgang Graf Czernin	100
Veriand Graf Windischgrätz	100
Gräfin Szapáry, geborene Gräfin Clary	100
Fürst Louis de Rohan	100
Frau Gräfin Nostitz geb. Gräfin Schlik	100
Franz Graf Hartig	100
Graf Franz Kolowrat-Libsteinský Excellenz . .	100
Fürst Colloredo-Mansfeld	400
Fürst Dietrichstein	500
Fürst Clary	200
Rudolph Graf Wrbna Excellenz	500
Fürst Trautmannsdorf	200
Graf Caspar Sternberg	100
Johann Rudolph Graf Chotek	100
Freiherr von Zessner	100
Joseph Graf Colloredo	200
Friedrich Graf Hartig	100

Beilage Lit. B.

Statuten

des

Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen und der Pensions-Anstalt des Prager Conservatoriums.

Genehmigt zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. September 1853 und h. Ministerial-Bestätigung vom 20. März 1854, Z. 6388/320.

Statuten des Vereins.

I.

Zweck des Vereins. *a*) Ausbildung von Musikern und Sängern. *b*) Musikalische Productionen.

Der Zweck des Vereins ist: die Ausbildung von tüchtigen Orchestermitgliedern und bei besonderer Begabung von Solospielern, dann von Sängern und Sängerinen für das Concert und die Bühne.

In so weit es dieser Hauptzweck zulässt, strebt der Verein ferner: durch gediegene musikalische Productionen den Geschmack und den Sinn für die Tonkunst zu regeln und zu heben, und hiebei zugleich Proben des Zusammenspiels sowohl, als ausgezeichneter Einzeln-Leistungen der Schüler öffentlich darzulegen.

II.

Zu diesem Zwecke erhält und verwaltet der Verein ein Musikinstitut, das

Conservatorium

genannt, und veranstaltet von Zeit zu Zeit öffentliche Concerte und Productionen.

III.

Kategorien der Mitglieder.

Der Verein besteht aus drei Classen von Mitgliedern und zwar:

1. Beitragende.
2. Wirkende.
3. Ehrenmitglieder.

IV.

1. Beitragenge.

Beitragendes Mitglied des Vereins wird man durch die übernommene Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 40 fl. C. M. zu dem Vereinsfonde.

Die Beitritts-Erklärung (nach dem Formular, Beilage *a*) verpflichtet auf 3 nach einander folgende Jahre und wird dann in so lange nach Ablauf jedes Jahres als stillschweigend auf das nächstfolgende verlängert angesehen, bis eine ausdrückliche halbjährige Kündigung erfolgt. Eine Ausnahme hievon findet nur bei den in k. k. Militär- oder Civil-Diensten angestellten Mitgliedern statt, deren Beitragspflichtigkeit erlischt, sobald sie im Dienste bleibend von Prag entfernt werden, und die Absicht des hiedurch auch vor Ablauf der drei Jahre freigestellten Austrittes aus dem Vereine durch eine halbjährige Kündigung zu erkennen geben.

Nach Abgabe der Beitragserklärung erfolgt die Ausfertigung eines Diploms (nach dem Formular, Beilage *b*).

V.

2. Wirkende.

Wirkendes Mitglied des Vereins wird man durch die Annahme der von der Generalversammlung des Vereins

über Vorschlag der Direction ergangenen Einladung (nach dem Formular, Beilage c). Auch wirkende Mitglieder erhalten nach abgegebener Erklärung der Annahme dieser Einladung ein Diplom (nach dem Formular, Beilage b).

Zu wirkenden Mitgliedern können nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche mit der Liebe zur Tonkunst auch gründliche Kenntnisse im musikalischen Fache verbinden, in Prag stabil ansässig sind, und keine Anstellung in dem Conservatorium haben.

VI.

3. Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder werden über Vorschlag der Direction von der Generalversammlung ernannt, und hievon durch Übersendung eines eigenen Diploms (nach dem Formular, Beilage d) in die Kenntniss gesetzt. Musikalische Notabilitäten sind zur Wahl als Ehrenmitglieder geeignet, wenn eines ihrer Tonwerke, oder, bei ausübenden Tonkünstlern, sie selbst in Prag gehört worden sind.

VII.

Rechte der Mitglieder.

Die beitragenden und die wirkenden Mitglieder haben das Recht

1. der Theilnahme an den General-Versammlungen des Vereins mit Sitz und Stimme, und der Befugniss, Anträge zu stellen;
2. der unentgeltlichen Zulassung bei allen von dem Vereine veranstalteten Concerten und öffentlichen Productionen;
3. des Besuches der Localitäten, Proben und Prüfungen. Die beiden letzteren Befugnisse sub 2 und 3 gebühren auch den Ehrenmittgliedern, falls sie in Prag anwesend sind.

VIII.

Verpflichtungen der Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder des Vereins übernehmen die Verpflichtung, zu dessen Hebung und zur Förde-

rung seiner Zwecke nach Kräften mitzuwirken, und zwar insbesondere:

1. die Beitragenden durch pünktliche Leistung ihrer Beiträge,
2. die Wirkenden durch Anwendung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen.

IX.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. *a*) bei den beitragenden Mitgliedern durch die Aufkündigung des Beitrags (IV).

   b) Bei den Wirkenden durch die ausdrückliche Resignation, oder stillschweigend durch Aufhebung des stabilen Aufenthalts in Prag oder endlich, wenn das wirkende Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung von Seite des Vorstandes der Erfüllung der sub VIII, 2 übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

X.

Leitung der Vereinsgeschäfte.

Die Vereinsgeschäfte werden theils von einer durch den Verein aus seiner Mitte gewählten Direction in kollegialischer Form, theils im Wege der Berathung sämmtlicher Vereinsmitglieder in allgemeiner Versammlung (General-Versammlung) geleitet.

XI.

Die Vereins-Direction.

Die Vereins-Direction besteht aus dem Präsidenten des Vereins und 6 Mitgliedern, welche, so wie der Präsident, jedesmal auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, und nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar sind. Der Präsident ist aus der Classe der beitragenden Mitglieder zu wählen, und von den übrigen Directions - Mitgliedern müssen wenigstens 3 der Classe der Beitragenden angehören.

Die Direction selbst wählt aus ihrer Mitte den Geschäftsleiter, welcher das Schriftwesen und die laufenden Geschäfte besorgt und in der Regel bei allen Sitzungen und Versammlungen das Referat führt.

XII.

Der Präsident.

Der Präsident führt sowohl bei den Directionssitzungen, als bei der Generalversammlung den Vorsitz. Er beruft, so oft er es nöthig findet, die Directionsmitglieder zu Berathungen, oder vernimmt sie per rollam um ihre Meinung, er überwacht die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins, und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen trifft er im Namen der Direction die nöthigen Verfügungen, welche er so bald als möglich deren nachträglicher Bestätigung zu unterlegen hat, und bleibt für den Fall der Nichtbestätigung dem Verein und dritten Personen gegenüber verantwortlich.

XIII.

Wirkungskreis der Direction.

Der Wirkungkreis der Vereins-Direction umfasst mit Rücksicht auf den der Generalversammlung weiter vorbehaltenen Einfluss (XIV) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten, und zwar:

1. Die Ueberwachung und Aufrechthaltung der Statuten des Vereins,
2. Die Vertretung des Vereins gegenüber den Behörden und dritten Personen, wobei festgesetzt wird, dass zur Giltigkeit eines Directionsbeschlusses die Anwesenheit wenigstens dreier Directionsbeisitzer und eines Vorsizzenden, und die absolute Stimmenmehrheit, dann zur Giltigkeit eines schriftlichen Directionserlasses die Fertigung des Vereinspräsidenten, und in des letztern Verhinderung, die Fertigung des Geschäftsleiters erfordert wird; endlich dass die Berathungsprotokolle der Direction von allen bei der Sitzung anwesenden Directionsmitgliedern gefertigt werden müssen,

3. Die Aufnahme von beitragenden Mitgliedern, und die Vorschläge zur Einladung von wirkenden Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. Die unmittelbare Oberaufsicht über die Vereinscassa und die Evidenzhaltung der Gebahrung mit dem Vereins-Vermögen,
5. Die Oberleitung und Aufsicht über das Vereins-Institut (Conservatorium), als:
   a) Die Anstellung, Beurlaubung, Supplirung, und die Entlassung (mit Rücksicht auf die bestehenden Pensionsstatuten (siehe Anhang) des gesammten Instituts-Personals, die Wahl der Stunden-Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung des Honorars für Letztere,
   b) Die Aufnahme und Entlassung der Schüler und Schülerinnen,
   c) Alle zur Aufrechthaltung der innern Ordnung und des regelrechten Fortgangs des Unterrichts nöthigen Verfügungen dann die nach dem Anhange dieser Statuten zulässigen Ausnahmsverfügungen,
   d) Die Ueberwachung und Controlle über das Oeconomicum, und zwar: Beleuchtung, Heizung, Herstellung in den Localitäten, Anschaffung von Instrumenten, Musikalien, Büchern, Requisiten; endlich
6. die Bestimmung und Veranstaltung der Concerte oder sonstigen öffentlichen Productionen des Conservatoriums, deren Ertrag, wenn sie entgeltlich abgehalten werden, mit Vorbehalt der Ansprüche der Pensionsanstalt (Anhang §. 13 *d*) in der Regel dem Vereinsfonde zuzufliessen hat,
7. Berufung der ordentlichen und ausserordentlichen General-Versammlungen.

XIV.

Die Generalversammlung.

Alljährlich hat die Vereins-Direction wenigstens einmal die sämmtlichen beitragenden und wirkenden Vereinsmitglieder zu einer General-Versammlung unter Vorlegung

eines gedruckten, an jedes einzelne Mitglied abzusendenden Programms über die Gegenstände der Berathung zusammen zu berufen, bei welcher über den Stand des Vereins und seines Vermögens, über den Fortgang des Instituts und überhaupt alle wichtigen von der Direction getroffenen Verfügungen der regelmässige Geschäftsbericht erstattet werden muss.

Der Generalversammlung steht zu:

1. Die Würdigung des Jahresberichtes der Direction,
2. Die Wahl des Vereinspräsidenten und der Directions-Mitglieder, dann jene der jährlichen Rechnungs-Revision,
3. Die Einladung der wirkenden und Ernennung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag der Direction,
4. Die Ernennung und Entlassung des Directors des Conservatoriums; endlich
5. Die Berathung und Beschlussfassung, wenn es sich
   a) um die Abänderung der Statuten, zu welcher jedoch die a. h. Genehmigung stets einzuholen sein wird,
   b) um eine bleibende Erhöhung der systemisirten Gehalte des Instituts-Personals, oder überhaupt um die Uebernahme neuer bleibender Auslagen,
   c) um eine durchgreifende Veränderung der innern Organisation des Conservatoriums,
   d) um Auslagen, zu welchen das laufende Einkommen des Vereins nicht zureicht, und endlich
   e) um die Frage über die Auflösung des Vereins, und im bejahenden Falle um die Wahl desjenigen Kunst- oder Wohlthätigkeitszweckes handelt, dem das Vermögen des aufgelösten Vereins zuzufallen habe.

Die Beschlussfähigkeit erheischt ausser dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 12 Mitgliedern.

Bei allen Wahlen, Ernennungen und Beschlüssen ist die absolute Stimmenmehrheit, zur Giltigkeit der Beschlüsse jedoch über eine Aenderung der Statuten die Auflösung des Vereines und in dem §. 23 des Anhanges gedachten Falle eine Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden erforderlich. Die Berathungsprotocolle der Generalversammlung werden vom

Präsidenten, Geschäftsleiter, und zweien, vom Präsidenten zu bestimmenden Vereinsmitgliedern gefertiget.

XV.

Rechnungs- und Cassawesen.

Die Rechnungsführung und das Cassageschäft besorgt ein eigener Vereinscassier nach der ihm ertheilten Instruction (Beil. *e*). Derselbe wird gegen ein jährliches Honorar und unter Vorbehalt einer halbjährigen Kündigung für beide Theile angestellt.

XVI.

Jährliche Revisionen.

Alljährlich wählt die General-Versammlung zwei Vereinsmitglieder, welche die letzte Jahresrechnung zu prüfen und zu revidiren haben.

Diese Revision hat sich auf die nachstehenden 3 Punkte zu erstrecken:

1. Ob die einzelnen Posten nach der dem Vereinscassier ertheilen Instruction vorschriftsmässig belegt sind,
2. Ob die Rechnung in der instructionsmässigen Art geführt, und ziffermässig richtig ist, und
3. ob die Direction bei ihren Ausgabsanweisungen ihren statutenmässigen Wirkungskreis nicht überschritten hat.

Die Revision hat die Finalerledigung der Direction zu überreichen.

XVII.

Cassa-Scontrirung.

Die Vereins-Direction ist verpflichtet, wenigstens zweimal des Jahres durch eines ihrer Mitglieder die Scontrirung der Geld-Cassa vornehmen zu lassen.

XVIII.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Die aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern sollen im schiedsrichterlichen Wege geschlichtet werden. Zu dem Schiedsgerichte wählt jeder der streitenden Theile

einen Schiedsrichter; die beiden Gewählten wählen den Obmann. Sollten sie sich in der Person des letztern nicht einigen können, so hat jeder derselben seinen gewählten Obmann der Direction anzuzeigen, bei welcher sodann durch das Loos der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt wird.

Beilage a.

Beitrittserklärung.

Iah Endesgefertigter erkläre, *dem Vereine zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen als beitragendes Mitglied,* nach Massgabe des IV. Absatzes der Statuten, mit einem jährlichen Beitrage von .... fl. C. M. Sage .... Gulden Conventions - Münze in kaiserlich österreichischen Zwanzig-Kreuzer-Stücken, wovon drei Zwanziger auf einen Gulden gehen, beizutreten, welcher Beitrag in halbjährigen Zahlungsterminen zu Georgi und Galli bei .... zu erheben ist.

Beilage b.

(Verzierung.)

D i p l o m

Für

als Mitglied des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen.

Die Direction des Vereins.

Prag, am ...., ...

Beilage c.

Die Direction des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen hat die Ehre Euer .... in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom .... zur Theilnahme an dem Streben dieses Vereins als wirkendes Mitglied nach Massgabe der zur gefälligen Einsicht mitfolgenden Statuten einzuladen.

Sie sieht einer schriftlichen Erklärung Euer .... im Laufe der nächsten drei Wochen entgegen, und müsste sonst diese Einladung als stillschweigend abgelehnt betrachten.

Von der Direction des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen.

Prag, am ....

Präsident.

Geschäftsleiter.

Rand-Verzierungen

Beilage d.

(Verzierung.)

Der Verein zur Beförderung der Tonkunst hat in seiner Generalversammlung am ....

....

....

zum Ehrenmitgliede des Konservatoriums der Musik in Böhmen ernannt.

Urkund dessen wurde dieser offene Brief ausgefertigt.

Die Direction des Vereins.

Prag, am ....

(Allegorische Zeichnung.)

Rand-Verzierungen

Rand-Verzierungen

Rand-Verzierungen

Beilage e.

Instruction für den Rechnungsführer und Cassier.

1. Abschnitt.

Form der Rechnungsführung.

§. 1. Die Vereinsrechnung wird in der Form einer einfachen Journal-Rechnung mit einem Hauptbuche geführt.

§. 2. Das Journal hat aus vier Rubriken zu bestehen:

1. und 2. Die Vorschreibungsrubriken für Empfang und Ausgabe.

3. Die reelle Empfangs- } Rubrik.
4. Die reelle Ausgabs- }

Alle in dem Journale zur Vorschreibung kommenden Posten müssen mit den in dem zweiten Abschnitte dieser Instruction angeführten Documenten belegt sein. Das Journal wird alle Monate abgeschlossen, und die verbliebene Baarschaft oder die Mehrausgabe in den nächsten Monat übertragen.

§. 3. In das Hauptbuch werden alle journalisirten Empfänge und Ausgaben, mit der betreffenden Journalsnummer bezeichnet, nach den von der Vereinsdirection angeordneten Rubriken übertragen und zusammengestellt, und am Schlusse desselben der Vermögensstand mittelst eines Scontros oder Ausweises ersichtlich gemacht.

§. 4. Ueber die bei der Vereinscassa eingelegten Cautionen und Reverse ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, und die betreffenden Urkunden sind in der Cassa aufzubewahren.

2. Abschnitt.

Bestimmungen über die zur Rechnungsrichtigkeit der einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten der Vereinsrechnung nöthigen Belege.

§. 5. Der Empfang wird im Allgemeinen durch die Vorschreibung gedeckt, und es muss daher Alles, was zum

Empfang vorgeschrieben ist, auch in baarem Geldempfang oder als Rückstand verwiesen werden. Jede Vorschreibung und Abschreibung auf den Empfang muss mit der betreffenden Weisung der Direction oder des Präsidiums belegt erscheinen. Mit Schluss jeden Jahres wird daher der Rechnungsführer ein Verzeichniss aller stabilen, d. i. von einem Jahre zum andern regelmässig übergehenden Empfänge, als da sind: Jährliche Beiträge der Mitglieder, Beitragsrückstände, Interessen von Activ Capitalien, zurückzuzahlende Vorschüsse, welche er in die Vorschreibung des kommenden Jahres zu übertragen gedenkt, der Direction vorlegen, und auf Grundlage desselben die Weisung zu erhalten haben, was er vorzuschreiben hat. Veränderungen in dieser Vorschreibung der stabilen Empfänge, eben so wie die Vorschreibungen aller nicht stabilen Einnahmen sind natürlich auch nur auf ausdrückliche Weisung der Direction oder des Präsidiums vorzunehmen. Der Geschäftsleiter des Vereins führt ein eigenes Vormerkbuch, in welches alle an den Rechnungsführer ergangenen Weisungen zur Vorschreibung von Empfangsposten eingetragen werden. Zum Beleg über die richtige Vorschreibung der Interessen von der in die Sparcassa eingelegten Baarschaft dient das betreffende Sparcassabüchel.

§. 6. Bei den stabilen, d. h. jedes Jahr in der Regel sich gleich bleibenden Auslagen, nämlich den Gehalten, den Stempeln für die Quittungen über eingehobene Beiträge und den Zins für das Institutslocale gilt in Betreff der Richtigkeit der Vorschreibung dasselbe, was über jene der stabilen Empfänge gesagt wurde. Was die übrigen veränderlichen Auslagen betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den

a) sogenannten laufenden Institutsauslagen, d. i. solchen, welche durch den ordnungsmässigen gewöhnlichen Fortgang des Conservatoriums bedingt werden,

b) anderen, besonderen Auslagen.

Ad a. Unter diese gehören

1. Beleuchtung und Beheizung der Localitäten und die systemisirten Naturalbezüge des Personals.
2. Instandhaltung und Reparaturen der Instrumente und Musikalien, dann Beischaffung der Letztern.
3. Anschaffung der gewöhnlichen Hauserfordernisse.
4. Postporto für die an die Instituts-Direction einlaufenden Zuschriften, endlich
5. Reparaturen und kleine Herstellungen in den Localitäten und anderen Einrichtungsstücken bis zum Betrage von 10 fl. Conv.-Mze.

Diese Auslagen bedürfen zu ihrer Bedeckung für den Rechnungsführer blos der Anweisung des Instituts-Directors, welche jedoch mit der Vidirung des Vereinspräsidenten oder des Geschäftsleiters versehen sein muss. Zu diesem Ende hat der Rechnungsführer mit Schluss jeden Monats ein specificirtes Verzeichniss aller auf Anweisung des Instituts-Directors geleisteten Auszahlungen vorzulegen, welches ihm mit der Vidirung versehen zurückgestellt wird, und bei der Revision mit vorzulegen kommt.

Ad b. Alle anderweitigen Auslagen, wie auch Herstellungen und Reparaturen, welche den Betrag von 10 fl. Conv. Mze. übersteigen, müssen mit einer Zahlungsanweisung der Vereinsdirection oder deren Präsidiums belegt erscheinen.

§. 7. Nebst diesen Belegen der Vorchreibung muss natürlich bei allen Ausgabsposten (mit Ausnahme der Stempel) die reelle Auslage durch die Empfangsbestätigungen der betreffenden Empfänger gedeckt sein. Als Beleg für die wirkliche Beausgabung von [illegible]ittungsstempeln genügt der nachgewiesene baare Em[illegible] [illegible]uittirten Beträge, bei andern Stempeln [illegible] [illegible] erfolgte Ausstellung der damit v[illegible]

§. 8. [illegible]

alle von der Vereinsdirection geforderten Nachweisungen ungesäumt zu liefern.

§. 9. Regelmässig nach Schluss jedes Rechnungsjahres hat derselbe folgende Eingaben zu verfassen, und der Vereinsdirection zu übergeben:

1. einen summarischen Ausweis über die Jahresrechnung des Vereins, so wie über jene der unter dessen Verwaltung stehenden Stiftungen oder sonstige Fonde sammt Nachweis des Vermögensstandes;
2. die vergleichende Bilanz zwischen den präliminirten und den wirklichen Rechnungsresultaten sammt Nachweisung der Ursachen der stattgefundenen Uebersteigungen oder Verminderungen;
3. den Entwurf des Präliminars für das nächste Rechnungsjahr und
4. das Verzeichniss über jene stabilen Ausgaben und Empfänge, welche in die Vorschreibung des nächsten Rechnungsjahres zu übertragen sind.

§. 10. Den zur jährlichen Prüfung und Revision der Rechnung gewählten Mitgliedern hat der Rechnungsführer alle Bücher, Vormerkungen und Belege vorzulegen, und die Bemängelungen ungesäumt zu beantworten.

4. Abschnitt.

Aufbewahrung der Baarschaften, Urkunden und Haftungen.

§. 11. Die Vereinscassa besteht aus zwei Abtheilungen:

a) die Geldcassa und

b) die Urkundencassa.

§. 12. Die Geldcassa ist unter der alleinigen Sperre und Haftung des Cassiers, nachdem sich in der Regel die laufenden Einnahmen und Ausgaben immer wieder binnen einer kurzen Frist ausgleichen.

§. 13. Die Urkundencassa, in welcher alle Obligationen, Geldurkunden, Reverse, Beitrittserklärungen, Sparcassabüchel, Stiftsbriefe u. s. w. aufzubewahren sind, steht

unter doppelter Sperre des Cassiers und des Geschäftsleiters des Vereins.

§. 14. Zur Sicherheit des Vereins rücksichtlich der Geldcassa dienen die Scontrirungen.

Pensionsanstalt.

I. Zweck dieser Anstalt.

§. 6. Der Zweck dieser Anstalt ist: dem stabil angestellten Directions-, Lehr- und Cassa-Personale des Conservatoriums für den Fall der unverschuldeten Dienstesuntauglichkeit eine lebenslängliche Versorgung und zugleich ein Mittel zu bieten, im Falle ihres Vorsterbens für ihre Witwen zu sorgen.

II. Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt und des Anspruchs auf eine Unterstützung:

§. 7. A. Hinsichtlich des Directions-, Lehrer- und Cassa-Personals:

a) Die definitive Anstellung als Directions-, Lehr- oder Cassa-Individuum gegen einen jährlichen stabilen Gehalt und mittelst Decrets oder des Anstellungsprotokolls.

b) Die ununterbrochene Leistung der weiters bestimmten Beiträge zur Gründung und Erhaltung des Fonds der Anstalt.

c) Erwiesene Dienstesunfähigkeit wegen vorgerückten Alters, oder wegen unverschuldet eingetretener bleibender Kränklichkeit, welche Letztere durch ein vom Instituts-Arzte sowohl, als einem von dem im siebenten Hauptstücke angeführten Comité gewählten zweiten Arzte ausgestelltes Zeugniss dargethan werden muss.



§. 8. B. Hinsichtlich der Gattinen, resp. Witwen:

a) Dass der Gatte zum Eintritt in die Anstalt befähigt sei,

b) Dass derselbe die für die betreffende Gattin weiters bestimmten Beiträge zur Gründung und Erhaltung des Fonds ununterbrochen geleistet habe,

c) Dass der Gatte im Augenblicke seines Todes stabil angestellt, oder aus den Mitteln dieser Anstalt pensionirt war,

d) Dass die Verehеligung zu einer Zeit stattgefunden habe, wo der Mann noch angestellt und vollkommen dienstesfähig war. Bei jeder neuerlichen Verеheligung eines bereits in das Pensionsinstitut Aufgenommenen muss die Entscheidung des Pensions-Comités darüber eingeholt werden, ob die Gattin in die Anstalt einzutreten habe, oder ihr dieser Eintritt versagt bleiben solle.

e) Dass die Gattin selbst in den Falle, als der Gatte pensionirt würde, die auf sie entfallenden jährlichen Beiträge ununterbrochen bis zum Tode desselben geleistet habe.

f) Einer an dem Verbrechen, Vergehen oder der Uebertretung ihres Ehegatten unschuldigen Gattin bleiben die Ansprüche auf die Pension nach dem Ableben des Verurtheilten für den Fall vorbehalten, wenn sie bis dahin mit der Zahlung der jährlichen Beiträge fortfährt.

§. 9. Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches Pensionsrechte besass, hat die Witwe desselben die Anzeige von diesem Todesfalle dem Comité der Pensionsanstalt zu machen und demselben das Pensions- oder Anstellungs-Decret, den Trau- und Todtenschein, so wie die Taufscheine, dann den Nachweis über die regelmässig fortgeleisteten Beiträge beizulegen.

§. 10. Sobald die Anstalt ins Leben getreten ist, wird der Beitritt zu derselben jedem neu Anzustellenden vermöge seines Anstellungs-Deerets zur Pflicht gemacht und jeder in die Anstalt Aufgenommene auch, verbunden sein, für seine Gattin bei seiner Aufnahme, wenn er zu dieser Zeit schon verehelígt war, oder bei seiner Verheiratung, wenn diese erst später erfolgte (§. 3 d) die im §. 13 bestimmte Aufnahmsgebühr, so wie von diesem Zeitpunkte an die weiteren Percental-Zahlungen zu leisten.

Die bereits gegenwärtig angestellten Individuen des Directions-, Lehr- und Cassapersonals müssen spätestens binnen der ersten vier Wochen, nachdem die Bekanntmachung, dass die Pensionsanstalt ins Leben trete, erfolgt sein wird, für sich und ihre Gattinnen den Beitritt erklären. Haben sie diesen Termin versäumt, so sind und bleiben sie und ihre Gattinnen von der Aufnahme ausgeschlossen.

III. Verlust der Mitgliedschaft und des Anspruchs auf eine Unterstützung:

§. 11. *A.* Hinsichtlich des Directions-, Lehr- und Cassa-Personals:

a) Die von der Direction des Vereins zur Beförderung der Tonkunst ausgesprochene Entlassung (mit der im §. 23 enthaltenen Beschränkung), so wie eine freiwillige Dienstesresignation,

b) die Verurtheilung des pensionirten Mitgliedes wegen eines Verbrechens, Vergehens, oder einer Uebertretung,

c) die durch ein halbes Jahr unterlassene Einzahlung der im §. 8 bestimmten Beiträge — haben den Verlust jedes Anspruches auf eine Pension oder Unterstützung aus der Anstalt zur Folge, und alle bis dahin von diesem Mitgliede eingezahlten Beiträge fallen dem Institutsfonde anheim.

§. *B.* Hinsichtlich [illegible] Witwen:



a) Jede neue [illegible]
henden Wit[illegible]

b) Wird die Ehe eines Mitgliedes ungiltig erklärt oder dergestalt getrennt, dass demselben die Verehelígung neuerdings gesetzlich erlaubt ist, oder ist ein Mitglied im Augenblicke seines Todes von seiner Gattin gerichtlich von Tisch und Bett geschieden, so gebührt einer solchen Frau keine Pension.

c) Wenn die im §. 13 bestimmten Beiträge durch ein halbes Jahr nicht geleistet worden sind, so verliert die Witwe jeden Anspruch auf Pension.

d) Eine wegen eines Verbrechens, Vergehens, oder Uebertretung verurtheilte pensionirte Witwe verliert die Pension.

Die bis dahin eingezahlten Beiträge fallen in allen diesen Fällen dem Institutsfonde anheim.

IV. Der Geldfond der Anstalt wird gegründet:

§. 13 *a)* Durch jährliche Einzahlungen der Aufzunehmenden, welche bei dem Directions-, Lehr- und Cassa-Personale nach den Gehalten, bei den Gattinnen aber nach einer für alle Witwen (mit Ausnahme der Gattin des jeweiligen Vorstandes dieses Musik-Instituts, über welche der §. 14 sub B die nähere Bestimmung enthält) gleich angenommenen Normalpensionen mit Rücksicht auf das Alter der in die Anstalt Eintretenden auf folgende Art bestimmt werden, und zwar:

A. Bei dem Directions-, Lehr- und Cassa-Personale:

für die erste Classe bis incl. 35 Jahre mit .... 3 pCt.	von jedem 100 des zu beziehenden Gehaltes.
für die zweite Classe von 35 bis incl. 50 Jahre mit .... 4 pCt.	
für die dritte Classe über 50 Jahre mit .... 5 pCt.	

B. Bei den Gattinnen:

für die erste Classe über 50 Jahre mit .... 3 pCt.	von 100 der zu beziehenden Pension.
für die zweite Classe von 35 bis incl. 50 Jahre mit .... 4 pCt.	
für die dritte Classe bis incl. 35 Jahre mit .... 5 pCt.	

Die hiernach entfallenden Percentalzahlungen sind von den Mitgliedern in denselben Raten, in welchen die Gehalte gezahlt werden, zu leisten, und werden für die männlichen sowohl als für die weiblichen Mitglieder mittelst Abzugs bei der jedesmaligen Gehalts-Auszahlung gedeckt.

b) Durch eine Aufnahmsgebühr, und zwar:

A. Bei dem Directions-, Lehr- und Cassa-Personale mit 2 pCt. vom Gehalte.

B. Bei den Gattinnen mit 2 pCt. von der Normalpension (§. 14.)

c) Durch einen Beitrag von dem Reinertrage aller öffentlichen, gegen Entgelt stattfindenden Productionen des Conservatoriums, welcher auf 10 vom 100 bestimmt wird.

d) Durch das Erträgniss von Concerten, welche von den Professoren unter Mitwirkung der Schüler des Conservatoriums zu diesem Zwecke veranstaltet werden.

e) Wenn ein Mitglied dieser Pensionsanstalt stirbt, durch die von demselben bis zu seinem Sterbetage eingezahlten Beiträge, welche dem Pensionsfonde anheimfallen, und auf welche die Erben des Verstorbenen keinen Anspruch haben.

f) Durch alle jene Beiträge, welche im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft (§. 11 und 12) dem Pensionsfonde verfallen.

g) Durch die dem Pensionsfonde von dem Vereine zur Beförderung der Tonkunst zukommende Beihilfe, welche darin besteht, dass der genannte Verein es

übernimmt, falls die zur jährlichen Verfügung stehenden Beträge zur Deckuug der inzwischen fällig gewordenen Pensionen nicht hinreichen sollten, das Fehlende bis zu einem Betrage von Eintausend Gulden Conv. Mze. aus eigenen Mitteln zu ergänzen. Endlich:

h) Durch alle jene Pensions-Beträge, welche dem Institutsfonde desswegen verfallen, weil sie durch ein ganzes Jahr weder verlangt, noch erhoben wurden.

V. Bemessung und Ausfolgung der Pensionen.

§. 14. Die Pensionsbezüge werden, wie folgt, festgesetzt.

A. Bei dem Directions-, Lehr- und Cassa-Personale:

Für eine Dienstzeit vom Tage der definitiven Anstellung als Directions-, Lehr- und Cassa-Individuen gegen einen jährlichen stabilen Gehalt und mittelst Decrets oder des Anstellungsprotokolls (§. 7 ad *a*) an gerechnet:

a) von einem Jahre bis 10 Jahren mit der Hälfte;
b) von 10 bis 25 Jahren mit drei Viertel;
c) über 25 Jahre mit dem ganzen Gehalte, in dessen Bezuge der Pensionirte zur Zeit der Pensionirung stand.

B. Bei den Gattinnen:

Nach erfolgtem Ableben des angestellt oder pensionirt gewesenen Ehegatten ohne Unterschied und Rücksicht auf dessen Gehalt oder Pension jährlich 200 fl. C. M.,
für die Witwe des jeweiligen Vorstandes dieser Musikanstalt aber 300 fl. C. M.

§. 15. Die Pensionen sind auf dieselbe Art zu erheben, wie der Gehalt des Directions-, Lehr- und Cassa-Personals bei dem Vereine zur Beförderung der Tonkunst erhoben wird.

§. 16. Alle jene Pensionsbeträge, welche durch ein ganzes Jahr nicht erhoben werden, fallen dem Institutsfonde anheim. (§. 13 ad *h*.)

VI. Leitung der Anstalt und Cassa-Verwaltung.

§. 17. In Erwägung des Umstandes, dass vermöge der Gründung und Dotirung des Fonds die Anstalt und ihr Fond ein gemeinschaftliches Werk und Eigenthum des Vereins zur Beförderung der Tonkunst und der Mitglieder der Pensionsanstalt ist, wird die Leitung und Verwaltung einem auf folgende Art zusammengesetzten Comité übertragen.

Erstens: einem Präses, dem jeweiligen Geschäftsleiter des Vereins zur Beförderung der Tonkunst, dann·

zweitens: sechs Beisitzern, und zwar:

a) drei Mitgliedern aus der Direction des Vereins zur Beförderung der Tonkunst, welche der Präsident dieses Vereins immer auf ein Jahr zu ernennen hat.

b) zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, welche von dem sämmtlichen in diese Pensionsanstalt aufgenommenen Directions-, Lehr- und Cassa-Personale immer für ein Jahr gewählt werden, und

c) aus dem jeweiligen Instituts-Director.

§. 18. Die Baarschaft und Geldurkunden der Pensi[illegible]sanstalt werden in der Cassa des Vereins zur Beförder[illegible]g der Tonkunst aufbewahrt, und die Cassaverwaltung der Pensionsanstalt wird dem Cassier des Vereins übertragen; die Rechnungsführung dagegen und allfällige Controlle hat eines der (im vorhergehenden §. 17 sub zweitens *b*) erwähnten zwei Mitglieder unentgeltlich zu besorgen.

VII. Geschäftskreis des Comité.

§. 17. Dasselbe ist der Stellvertreter sämmtlicher Theilnehmer an dieser Anstalt; der Thätigkeit, rechtlichen Gesinnung und Einsicht seiner Mitglieder ist das Interesse aller seiner Theilnehmer anvertraut. Dieses Vertrauen durch Handhabung der Statuten, durch Fassung zweckmässiger Beschlüsse und durch die sorgfältigste Ausführung derselben zu rechtfertigen, ist die vorzüglichste Pflicht des Comité.

In den Geschäftskreis desselben gehören:

§. 20.

a) Die Beurtheilung der Aufnahme von Mitgliedern in die Anstalt (§. 7, 8 und 10) und Bestimmung der Classe, nach welcher der Beitrag des Aufzunehmenden (§. 13) festzustellen sei,

b) Die Bestimmung und der Ausspruch über den Verlust der Pensions-Ansprüche oder der Pension selbst (§§. 11 und 12),

c) Die Bestimmung und Ermittelung der auszuzahlenden Pension mit Rücksicht auf den Gehalt, die Dienstzeit (§. 14) und insbesondere auf das Zeugniss der Vereinsdirection über die Verwendung des zu pensionirenden Individuums, dann auf alle, im zweiten Abschnitte angeführten Erfordernisse, wobei das Comité ermächtigt ist, in jenen Fällen, wo die Vereinsdirection das zu pensionirende Individuum besonders anempfiehlt, und auf eine ausnahmsweise Begünstigung desselben ausdrücklich anträgt, von der genauen Beachtung der im Abschnitte V. §. 14 festgestellten Normen zu Gunsten des Empfohlenen abzugehen,

d) Die Verwaltung und Ueberwachung des Fonds und die immer mit möglichster Beschleunigung zu bewirkende fruchtbringende Anlegung der vorhandenen entbehrlichen Baarschaft auf Realitäten, gegen gesetzliche Pupillarsicherheit, dann in der Sparcassa oder durch Ankauf verzinslicher Staatspapiere,

e) Die Verrechnung der dem Vereine zur Beförderung der Tonkunst zu leistenden Zuschüsse und Verfassung und Vorlegung der diessfalls nöthigen Ausweise an die Vereinsdirection,

f) Die Verfassung der allenfalls nöthigen Instruction für den Cassier und Rechnungsführer,

g) Die Verfassung eines Ausweises über den Zustand der Anstalt und ihres Fonds am Schlusse eines jeden Jahres, und zwar in zwei Partien, von welchen das eine der Vereinsdirection zu übergeben, das andere

in der Institutskanzlei aufzubewahren ist. Einem jeden Mitgliede dieser Anstalt steht es frei, in diesen Ausweis sowohl bei der Vereinsdirection als in der Institus-Kanzlei Einsicht zu nehmen.

h) Vorschläge zu Verbesserungen oder Abänderungen der Statuten §. 27, welche, wenn solche nothwendig oder zweckmässig erscheinen, dem Comité zur Pflicht gemacht werden.

§. 21. Das Comité hält seine Sitzungen in der Regel zweimal des Jahres, und zwar nach Ablauf des ersten und zweiten Semesters; ausser dieser Zeit vorkommende, dringende wichtige Fälle berechtigen den Präses, das Comité aussergewöhnlich zusammen zu berufen; minder wichtige Gegenstände können per rollam erledigt werden. Das Comité fasst seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der nach §. 17 bestimmte Comité-Präses; die Protocolle fertigen alle anwesenden Comitémitglieder.

§. 22. Gegen die Entscheidung des Comités steht dem Betheiligten die Berufung an die Generalversammlung des Vereins zur Beförderung der Tonkunst zu. Gegen diesfällige Entscheidungen der Generalversammlung ist bei, aus dem Verhältnisse entspringenden Streitigkeiten, soweit sie die Pensionirung betreffen, die Berufung an ein Schiedsgericht zulässig, zu dessen Bestellung nach der im §. XVIII der Vereinsstatuten vorgezeichneten Weise zu schreiten sein wird.

VIII. Verhältniss der Mitglieder der Pensions-Anstalt zur Direction des [illegible] Beför-de[illegible]

§. 23. Durch E[illegible]
des Directions-, [illegible]
toriums zu der [illegible]
dert, und [illegible]
auf die [illegible]

centalbeiträge nach ihrem alleinigen Ermessen, eines oder das andere Individuum des Dienstes zu entlassen, insofern dasselbe noch nicht volle 10 Jahre ununterbrochen angestellt war. Bezüglich derjenigen in die Anstalt Aufgenommenen, die eine 10jährige oder längere Dienstzeit für sich haben, steht zwar gleichfalls, wie es die Statuten des Vereins zur Beförderung der Tonkunst aussprechen, der Vereinsdirection das Recht der Dienstesentlassung zu; doch kann über die Frage, ob diese Entlassung den Verlust des Anspruchs auf eine Pension zur Folge habe, auf Grundlage der diesfalls von der Vereinsdirection und dem Pensions-Comité abgesondert zu erstattenden Gutachten nur durch einen Beschluss der Generalversammlung des Vereins zur Beförderung der Tonkunst entschieden werden, und ein solcher Beschluss hat blos dann Giltigkeit, wenn wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden dafür gestimmt haben. — Jede Entlassung wird dem Pensions-Comité Behufs der Einstellung der Percentalabzüge vom Tage, wo diese Entlassung ausgesprochen wurde, zwar mitzutheilen sein, jedoch wird demselben ausser dem eben angedeuteten Falle der 10jährigen Dienstzeit durchaus kein Recht eingeräumt, sich in eine Beurtheilung oder Würdigung der diesfalls getroffenen Verfügung selbst einzulassen.

IX. Auflösung der Pensionsanstalt.

§. 24. Diese wird eintreten, sobald der Verein zur Beförderung der Tonkunst, und somit das unter seiner Leitung stehende Conservatorium sich auflösen sollte; in diesem Falle wird:

a) der zur Deckung der bereits flüssigen Pensionen erforderliche Capitalstock von dem vorhandenen Vermögen der Pensionsanstalt vorerst ausgeschieden, und aus den hievon entfallenden Interessen werden diese jährlichen Pensionen bezahlt.

b) Erst nach der auf vorerwähnte Art verwirklichten Sicherstellung der bereits flüssigen Pensionen wird der allenfalls noch erübrigende Fond unter die angestellten, pensionsfähigen und noch nicht im Pensionsgenusse stehenden Mitglieder dieses Institutes der Art vertheilt, dass einem jeden von ihnen seine bis zur Auflösung dieser Pensionsanstalt eingezahlten Beiträge sammt 4 pCt. Verzinsung, oder, falls zu jener Zeit der Zinsfuss allgemein unter 4 pCt herabgesetzt sein sollte, sammt den dann landesüblichen, wenn gleich geringeren Zinsen, gegen gehörige Quittungen hinausgezahlt werden. Der nach Befriedigung sämmtlicher Interessenten sodann noch verbleibende, durch die zeitweise Erlöschung der bestehenden Pensionen nach und nach disponibel werdende Fonds-Ueberrest ist einem vom Comité zu bestimmenden Zwecke zuzuweisen.

§ 25. Sollte jedoch dieser Fonds-Ueberrest zur ebenerwähnten gänzlichen Befriedigung der Mitglieder nicht hinreichen, so haben sich die Interessenten die Auszahlung nach einem im Verhältnisse zu ihren geleisteten Beiträgen vom Comité auszumittelnden Quotienten gefallen zu lassen, welcher aus dem durch die zeitweise Erlöschung der bestehenden Pensionen nach und nach disponibel werdenden Capitalstocke an diese Interessenten oder ihre Erben zu ergänzen sein wird.

§. 26. Bei so artiger Auflösung der Pensionsanstalt verzichtet der Verein zur Beförderung der Tonkunst auf alle derselben geleisteten Beiträge zu Gunsten der Mitglieder, wodurch andererseits wieder jede wie immer Namen habende Garantie oder anderweitige Verpflichtung desselben gegenüber den Mitgliedern der aufgelösten Pensionsanstalt natürlich von selbst entfällt, und hier ausdrücklich als aufgehoben erklärt wird.

X. Abänderung der Statuten.

§. 27. Eine Abänderung der Statuten der Pensionsanstalt, zu deren Vornahme, sowie laut §. XIV sub 5 der Vereinsstatuten, die Erwirkung der a. h. Genehmigung erforderlich ist, kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung des Vereins zur Beförderung der Tonkunst giltig verfügt werden. Die Vorschläge zu solchen Abänderungen hat das Comité der Generalversammlung vorzulegen (§. 20); doch steht es jedem Mitgliede frei, dergleichen Vorschläge bei dem Comité einzureichen.

Anhang zu den Statuten

des

Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen.

Enthaltend die Bestimmungen des unter seiner Leitung stehenden Musikinstituts (Conservatoriums).

Das Lehrinstitut.

I. Instrumentalschule.

Zweck.

§. 28. Der Zweck der Instrumentalschule ist: tüchtige Orchester-Mitglieder und bei besonderer Befähigung auch die Solospieler zu bilden.

Lehrcurs.

§. 29. Die Instrumentalschule, deren vollständiger Lehrcurs 6 Jahre dauert, zerfällt in zwei Classen, wovon jede eine dreijährige Unterrichtszeit umfasst. Dieser Unterricht wird allen Inländern unentgeltlich ertheilt; Ausländer haben ein jährliches Schulgeld von 60 fl. öster. Währung in halbjährigen Anticipatraten zu entrichten.

Unterrichtsgegenstände.

§. 30. Die Unterrichtsgegenstände in der ersten Classe sind:

a) Der Unterricht auf einem der im §. 33 genannten Instrumente,

b) die Theorie der Musik (Harmonielehre),

c) der Choralgesang,
d) Religion,
e) deutsche Sprachlehre,
f) Arithmetik,
g) Kalligraphie,
h) Geograpie und Geschichte.

Die der zweiten Classe:

a) Der fortgesetzte Unterricht,
  α) auf dem Instrumente,
  β) in der Theorie der Musik (Contrapunkt),
b) das Zusammenspiel durch regelmässige Orchester-Uebungen,
c) Religionslehre,
d) Geographie und Geschichte,
e) Aesthetik und Geschichte der Musik,
f) Mythologie und Metrik,
g) französische Sprache.

Der Unterricht in der Theorie der Musik wird nur mi jenen Schülern der zweiten Classe im Contrapunkte fortgesetzt, welche in diesem Gegenstande im ersten Schuljahre der zweiten Classe wenigstens mit der ersten Fortgangsclasse betheilt wurden. Die Uebrigen sind zur Wiederholung der Harmonielehre in die Lehrstunden der ersten Classe zurückzuweisen, unbeschadet der Fortsetzung des Unterrichtes in den übrigen Gegenständen in der zweiten Classe.

Regelmässige Aufnahmszeit.

§. 31. Alle drei Jahre findet eine neue Aufnahme von Schülern statt. — Wenigstens vier Monate früher ist desshalb eine gedruckte Kundmachung mit der Angabe der Aufnahmserfordernisse und derjenigen Verpflichtungen zu veranlassen, welchen sich die Obsorger der Aufzunehmenden unterziehen. Die Anmeldungen sind binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist schriftlich bei dem Institutsdirector einzubringen, worauf die Verständigung über die Zulassung und den Tag der Aufnahmsprüfung erfolgen wird.

Aufnahmsbedingungen.

§. 32. Die Bedingungen dieser für die ersten 8 Wochen bloss provisorischen Aufnahme sind:

a) Ein Alter von wenigstens 10 und nicht über 13 Jahre, und eine gesunde Körperbeschaffenheit,

b) ein gutes musikalisches Gehör,

c) der Nachweis, dsss der Aufzunehmende wenigstens des Lesens und Schreibens in einer der beiden Landessprachen und der vier Rechnungsspecies vollkommen mächtig ist, und die deutsche Sprache wenigstens so weit inne hat, dass er an dem Harmonie- und Literär-Unterricht Theil nehmen kann,

Zahl der Zöglinge.

§. 33. Die Anzahl der für eine Aufnahme zu immatriculirenden Schüler wird auf nachstehende Weise festgesetzt:

Für die Violine	15	bis	höchstens	20
„ das Violoncello	4	„	„	6
„ den Contrabass	4	„	„	6
„ die Flöte	4	„	„	5
„ die Oboë	4	„	„	6
„ die Clarinette	4	„	„	5
„ den Fagott	4	„	„	5
„ das Waldhorn	6	„	„	8
„ die Trompete	4	„	„	6
„ die Posaune und Ophikleide	4	„	„	6
„ das Flügelhorn	2	„	„	4
„ die Harfe	3	„	„	4.

Anmerkung. Zu den letztgenannten beiden Instrumenten werden geeignete Instrumentalschüler der zweiten Classe, welche zugleich den Unterricht auf ihrem Instrumente fortgeniessen — zugetheilt.

Wünsche der Aufzunehmenden für ein oder das andere Instrument sind nach Thunlichkeit von der im §. 35 bezeichneten Aufnahms-Commission zu berücksichtigen.

Aufnahmsprüfung.

§. 34. Die Aufnahmsprüfung, welche den Zweck hat, das Vorhandensein der §. 32 geforderten Bedingnisse zu con-

statiren, ist wenigstens 6 Wochen vor Beginn des neuen Lehrcurses durch eine Commission vorzunehmen.

Aufnahms-Commission.

§. 35. Diese Commission, welche unter dem Vorsitze des Geschäftsleiters des Vereins oder in dessen Verhinderung eines Directionsmitgliedes aus wenigstens einem Directions- und einem wirkenden Vereins-Mitgliede, dem Instituts-Director, den sämmtlichen Instrumental- Professoren und dem Institutsarzte besteht, entscheidet die provisorische Aufnahme der Geprüften.

Aufnahme.

§. 36. Nach Verlauf der 8 Wochen, während welcher man sich durch den Schulbesuch von der Eignung der Eingetretenen vollkommen zu überzeugen hat, bestimmt die Vereins-Direction über den diesfälligen, von dem Instituts-Director gemeinschaftlich mit den Professoren gestellten Antrag, wer von den provisorisch Aufgenommenen zur definitiven Aufnahme und Immatriculation geeignet ist, und trifft die nöthigen Verfügungen wegen Einlegung der Cautionen und Reverse (§. 39).

Immatriculirung.

§. 37. Die Immatriculirung oder, falls die Bestimmungen des §. 39 nicht erfüllt wurden, die Entfernung des aufgenommenen Schülers aus dem Institute erfolgt unmittelbar vor den Prüfungen des ersten Semesters. Mit der Immatriculirung übernimmt der Obsorger des Schülers die Verpflichtung, für die hinreichende Subsistenz desselben auf die Dauer von 6 Jahren, für die Anschaffung und Erhaltung des nothwendigen Instrumentes, der Bücher und Schriften Sorge zu tragen; der Schüler aber die Pflicht, im Institute den vorgeschriebenen Lehrcurs ununterbrochen durchzumachen, dasselbe vor dessen Vollendung unter keinem Vorwande zu verlassen, und sich während dieser Zeit allen Anordnungen der Vereins-Direction und den Institutsgesetzen willig uud unbedingt zu fügen.

Strafschulgeld.

§. 38. Wegen anhaltender Nachlässigkeit, schlechten Fortganges, Unsittlichkeit, Uebertretung der Institutsgesetze, Nicht erfüllung der im vorstehenden §. übernommenen Verpflichtungen, oder selbstverschuldeter, ihn zur Vollendung seiner Studien im Institute untauglich machender Krankheit, kann ein Schüler vor Beendigung des ganzen Lehrcurses aus dem Institute ausgewiesen werden. In diesem Falle, oder wenn ein Schüler eigenmächtig aus dem Institute tritt, sind die auf diesen Zögling verwendeten Kosten mit einem Pauschalbetrage von 3 fl. östr. Währung für jeden Monat, in welchem er den Unterricht im Institute genossen hat, zu vergüten.

Revers und Caution.

§. 39. Zur Sicherstellung aller dieser, in den vorstehenden §§. festgesetzten Verpflichtungen ist ein Revers nach dem beiliegenden Formulare *l* und eine Caution von 60 fl. östr. Währung bei der Vereinskassa zu erlegen. Diese Caution kann in Baarem, in Sparkassabücheln und in solchen, au porteur lautenden Staats- und Landesobligationen oder Pfandbriefen, die wenigstens mit $2^1/_2$ pCt. verzinst werden, erlegt werden. Staatsobligationen unter 4 pCt. werden mit der Hälfte, 4 und $4^1/_2$ pCtge. mit $^7/_{1}$, und 5 pCtge. mit $^8/_{10}$ des Nominalwerthes angenommen; Hypothekenpfandbriefe, je nach ihrer Verzinsung, immer um $^1/_{10}$ höher.

Mit dieser Caution werden allenfällige Strafbeträge gedeckt und der Rest, oder nach vollständig vollendetem Lehrcurs der ganze Betrag mit den etwa zugewachsenen Zinsen zurückgestellt.

Prüfungen.

§. 40. Die Prüfungen der ersten Classe werden mit Ausnahme des ersten Jahrgangs, in welchem dieselben ganzjährig stattfinden, halbjährig, die der zweiten Classe ganzjährig abgehalten. Zu allen Prüfungen ist der unentgeltliche Eintritt Jedermann gestattet.

Vor Abhaltung der Prüfung werden von sämmtlichen

Professoren mit dem Instituts-Director die Classenconferenzen vorgenommen. Das Ergebniss der Classenconferenzen ist in den Katalogen der Vereins - Direction bei Beginn der Prüfungen vorzulegen.

Schuljahr.

§. 41. Das Schuljahr beginnt am 1. October und endet mit den Anfangs August abgehaltenen Jahresprüfungen und der Classenverlesung, wornach die regelmässigen Ferien eintreten. — Zur Eröffnung des Schuljahres wird das feierliche Veni sancte spiritus in der Regel am 30. oder 31. October jeden Jahres abgehalten, mit Ausnahme jenes Schuljahres, wenn die erste Classe in die zweite übertritt. — Im Laufe des Lehrcurses finden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Regel keine Ferien statt.

Zeugnisse (Absolutorien).

§. 42. Jene Schüler, welche den vorgeschriebenen 6jährigen Lehrcurs im Institute vollendet haben, erhalten nach der Finalprüfung als absolvirte Instrumentalschüler des Conservatoriums von der Vereinsdirection ein Zeugniss (Absolutorium) über ihre Verwendung und Ausbildung nach dem Formular Lit. *n*.

Bekanntmachung des Austrittes.

§. 43. Ein halbes Jahr vor dem Austritte der Schüler der II. Classe ist die Anzahl der auf jedem Instrumente Ausgebildeten für in- und ausländische Bühnen und Capellen öffentlich mit dem Beisatze bekannt zu geben, dass auf diessfällige, von den Intendanzen und Directionen u. s. w. in frankirten Zuschriften gestellte Anfragen in der Institutskanzlei Auskünfte ertheilen werden.

Aufnahmsverfügungen.

§. 44. Rücksichtlich dieser Bestimmungen über die Instrumentalschule sind die nachstehenden Ausnahmsverfügungen zulässig und können von der Vereins - Direction getroffen werden:

1. Die Befreiung von Ausländern von der Entrichtung des Schulgeldes (§. 29), welche jedoch nur dann ein-

treten darf, wenn beschränkte Vermögensverhältnisse nachgewiesen sind, und der betreffende Schüler sich durch besonderen Fleiss auszeichnet.

2. Die Aufnahme ausser der vorgeschriebenen Zeit oder mit Nachsicht eines oder des andern vorgeschriebenen Erfordernisses (§. 32), dann die Aufnahme gleich in die zweite Classe, wenn Unvollzähligkeit bei einem Instrumente, oder besondere Talente, und (bei der Aufnahme gleich in die zweite Classe) die nöthigen Vorkenntnisse dieselbe rechtfertigeno der wünschenswerth machen.
3. Die Dispens von einzelnen Lehrgegenständen (§. 30), wenn dieselbe bei einem einzelnen Schüler durch besondere Rücksichten oder Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.
4. Eine ausnahmsweise Erleichterung im Erlage der Caution, durch Bewilligung von Ratenzahlungen oder gänzliche Nachsicht (§. 39).

Die Bewilligung zur Einzahlung in Raten kann nur dann eintreten, wenn einerseits sehr beschränkte Vermögensverhältnisse des Vaters oder gesetzlichen Obsorgers nachgewiesen sind, und anderseits genügendes Talent und Fleiss von Seite des Schülers, oder die Unvollzähligkeit des Instrumentes dessen Beibehaltung wünschenswerth machen.

Die Nachsicht des Cutio nserlages aber erscheint nur dort zulässig, wo die gänzliche Vermögenslosigkeit glaubwürdig erwiesen ist, und die Beibehaltung des betreffenden Schülers entweder wegen ausgezeichneten Talentes und Fleisses, oder wegen aufliegender Unvollzähligkeit des Instrumentes besonders wünschenswerth erscheint.

5. Die Bewilligung von ausnahmsweisen Ferialtagen oder bei besondern unabwendbaren Freignissen eine Abänderung im festgesetzten regelmässigen Verlaufe des Schuljahres (§. 41), endlich
6. die Gestaltung der Mitwirkung einzelner Schüler oder des ganzen Orchesters bei Productionen, welche nicht

vom Institute ausgehen. Diese kann nur dann Platz greifen, wenn hiedurch der Hauptzweck des Institutes nicht beeinträchtigt wird, und eine solche Mitwirkung entweder durch die bisherige ununterbrochene Uebung oder durch aussergewöbnliche öffentliche oder Kunstrücksichten geboten und gerechtfertigt erscheint.

Gesangschule.

Zweck.

§. 43. Der Zweck der Gesangschule ist die Bildung brauchbarer Sänger und Sängerinen für das Concert und die Bühne; sie zerfällt daher:

in die Concert- und in die Opern-Schule.

a. Concertschule.

Zweck und Lehrcurs.

§. 46. Die Concertschule, deren vollständiger Lehrcurs 2 Jahre dauert, hat die Bildung zum Sologesang im Concerte zum Zwecke, und zugleich die Bestimmung, für die Opernschule vorzubereiten.

Unterrichtsgegenstände.

§. 47. Die Gegenstände des Unterrichts in der Concertschule, welcher Inländern unentgeltlich, Ausländern aber gegen ein in halbjährigen Anticipatraten zu entrichtendes jährliches Schulgeld von 60 fl. österr. Währung ertheilt wird, sind:

a) der Gesang.
b) die Harmonielehre, welche den männlichen Schülern, insofern es zulässig ist, mit den Instrumentalschülern gemeinschaftlich, sonst aber wie den weiblichen, abgesondert ertheilt wird,
c) das Clavier-Accompagnement,
d) Religionslehre,
e) deutsche Sprache,
f) Arithmetik,
g) Kalligraphie,
h) Geographie und Geschichte,
i) italienische Sprache.

Regelmässige Aufnahmszeit.

§. 48. Die Aufnahme in die Concertschule findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Wenigstens vier Monate früher ist desshalb eine gedruckte Kundmachung mit gedrängter Angabe der Organisation der Gesangschule, der Aufnahmserfordernisse und derjenigen Verpflichtungen zu erlassen, welchen sich die Obsorger der Aufzunehmenden zu unterziehen haben. Die Anmeldungen sind binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist schriftlich bei dem Institutsdirector einzubringen, worauf die Verständigung über die Zulassung und den Tag der Aufnahmsprüfung erfolgen wird.

Aufnahmsbedingungen.

§. 49. Die Bedingungen dieser für die ersten 8 Wochen bloss provisorischen Aufnahme sind:

1. eine physisch vollkommen entwickelte Stimme,
2. ein gutes musikalisches Gehör,
3. eine hinreichende musikalische Vorbildung, um mit Beruhigung gute Fortschritte erwarten zu können,
4. eine gesunde Leibesbeschaffenheit und eine äussere Wohlbildung, welche dem öffentlichen Auftreten günstig ist,
5. der Nachweiss über eine mit Rücksicht auf das Alter und die Verhältnisse der Aufzunehmenden genügende literärische Vorbildung.

Zahl der Zöglinge.

§. 50. Die höchste Gesammtzahl der für eine Aufnahme zu immatriculirenden Schüler und Schülerinen wird auf zehn festgesetzt.

Aufnahmsprüfung.

§. 51. Die Aufnahmsprüfung, welche dazu dienen soll, das Vorhandensein der im §. 48 erwähnten Bedingungen zu constatiren, ist wenigstens vier Wochen vor Beginn des Lekrkurses durch eine Commission vorzunehmen.

Aufnahms-Commission.

§. 52. Die Commission, welche unter dem Vorsitze des Geschäftsleiters des Vereins oder in dessen Verhinderung

eines Directionsmitgliedes, aus wenigstens einem Directions- und einem wirkenden Vereinsmitgliede, dem Instituts-Director, dem Professor des Gesanges und dem Instituts-Arzte besteht, entscheidet über die provisorische Aufnahme der Geprüften.

Aufnahme.

§. 53. Nach Verlauf der 8 Wochen, während welcher man sich durch den Schulbesuch von der Eignung der Eingetreteten vollkommen zu überzeugen hat, bestimmt die Vereins-Direction über den diessfälligen, von dem Instituts-Director gemeinschaftlich mit dem Gesangsprofessor gestellten Antrag, welcher von den provisorisch Aufgenommenen zur definitiven Aufnahme und Immatriculation geeignet ist, und trifft die nöthigen Verfügungen wegen Einlegung der Cautionen und Reverse (§. 56).

Immatriculirung.

§. 54. Die Immatriculirung oder, falls die Bestimmungen des §. 56 nicht erfüllt wurden, die Entfernung des aufgenommenen Schülers oder der Schülerin aus dem Institute erfolgt unmittelbar vor den Prüfungen des ersten Semesters. Mit der Immatriculirung wird der oder die Aufgenommene Schüler oder Schülerin des Instituts, und erwirbt das Recht, den Unterricht in den im §. 47 und für den Fall des Uebertritts in die Opernschule in den im §. 62 aufgeführten Gegenständen zu geniessen, zugleich aber übernimmt dessen Obsorger die Verpflichtung, so lange, als der aufgenommene Institutszögling ist, für die hinreichende Subsistenz desselben, für die Anschaffung der nothwendigen Bücher und Schriften Sorge zu tragen, und der Schüler (die Schülerin) die Pflicht, im Institute den vorgeschriebenen Lehrcurs ununterbrochen durchzumachen, dasselbe vor dessen Vollendung unter keinem Vorwande zu verlassen, und sich während dieser Zeit allen Anordnungen der Vereinsdirection und den Institutsgesetzen willig und unbedingt zu fügen.

Strafschulgeld.

§. 55. Wegen anhaltender Nachlässigkeit, schlechten Fortganges, Unsittlichkeit, Uebertretung der Institutsgesetze, Nichterfüllung der im vorhergehenden §. übernommenen Verpflichtungen, oder selbstverschuldeter, den Zögling zur Vollendung seiner Studien im Institute untauglich machender Krankheit und insbesondere wegen Verlust der Stimme, kann ein Schüler (eine Schülerin) vor Beendigung des ganzen Lehrcurses aus dem Institute ausgewiesen, oder entlassen werden.

In diesem Falle, oder wenn ein Zögling eigenmächtig aus dem Institute tritt, sind die auf denselben verwendeten Kosten für jeden Monat, in welchem er den Unterricht in der Concertschule genossen hat, mit einem Pauschalbetrage von 4 fl. östr. Währung und für jeden Monat, in welchem er den Unterricht in der Opernschule genoss, von 6 fl. östr. Währung zu vergüten.

Revers und Caution.

§. 56. Zur Sicherstellung aller dieser in den vorstehenden §§. festgesetzten Verpflichtungen ist ein Revers nach dem sub Lit. *l* beiliegenden Formulare und eine Caution von 80 fl. östr. Währung bei der Vereinscassa zu erlegen. Diese Caution kann in Baarem, in Sparcassabücheln, und in solchen au porteur lautenden Staats- und Landes-Obligationen oder Pfandbriefen, die wenigstens mit $2\frac{1}{2}$ pCt. verzinst werden, erlegt werden. Staatsobligationen unter 4 pCt. werden mit der Hälfte, 4 und $4\frac{1}{2}$pCtge. mit $\frac{7}{10}$, 5 pCt. mit $\frac{8}{10}$ des Nominalbetrages angenommen, Hypothekenpfandbriefe aber je nach ihrer Verzinsung immer um $\frac{1}{10}$ höher.

Mit dieser Caution werden allenfällige Strafbeträge gedeckt, und der Rest, oder nach vollständig vollendetem Lehrcurs, der ganze Betrag mit den etwa zugewachsenen Zinsen zurückgestellt.

Prüfungen.

§. 57. Die Prüfungen werden halbjährig abgehalten, mit Ausnahme des ersten Jahrganges, in welchem dieselben ganzjährig stattfinden.

Vor den Prüfungen werden von den Professoren mit der Instituts-Direction die Classenconferenzen abgehalten.

Das Ergebniss der Classenconferenzen ist in den Katalogen der Direcction bei Beginn der Prüfung vorzulegen.

Schuljahr.

§. 58. Das Schuljahr beginnt mit dem ersten October und endet mit den Anfangs August abzuhaltenden Jahresprüfungen, nach welchen die regelmässigen Ferien eintreten.

Zur Eröffnung des Schuljahres wird das feierliche Veni sancte spiritus in der Regel am 30. oder 31. October jeden Jahres abgehalten. Im Laufe des Lehrcurses finden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Regel keine Ferialtage statt.

Zeugnisse.

§. 59. Jene Schüler (Schülerinnen), welche die vorgeschriebenen 2 Jahre der Concertschule vollkommen durchgemacht haben, erhalten nach der Finalprüfung als absolvirte Schüler der Concertschule des Conservatioriums von der Vereinsdirection ein Zeugniss nach dem beiliegenden Formulare Lit. *o* über ihre Verwendung und Ausbildung.

b. Opern-Schule.

Zweck.

§. 60. Der Zweck der Opernschule ist, jene Zöglinge für die Bühne zu bilden, welche Beruf für dieselbe fühlen, und in der Concertschule beruhigende Beweise ihrer Eignung hiezu gegeben haben.

Lehrcurs.

§. 61. Die Opernschule hat zwei Classen, von denen die erste ein, die zweite zwei Jahre zu dauern hat, und die Vereinsdirection bestimmt, ob der Aufgenommene beide Classen, oder nur die zweite durchzumachen, daher 3 oder 2 Jahre die Opernschule zu besuchen verpflichtet ist. Die Anzahl der Zöglinge in den verschiedenen Classen der Opernschule darf die Gesammtzahl von 8 nicht übersteigen.

Unterrichtsgegenstände.

§. 62. Die Unterrichtsgegenstände in den beiden Classen sind:

1. die Fortsetzung
   a) des Gesanges mit besonderer Rücksicht auf die Bühne, daher: Einstudiren der Opernpartien, Uebungen im freien Vortrage derselben mit Orchesterbegleitung,
   b) der Theorie der Musik,
   c) des Clavier-Accompagnements;
2. Religionslehre,
3. Geographie und Geschichte,
4. Aesthetik, Metrik und Mythologie,
5. Geschichte der Musik,
6. französische Sprache,
7. Vortragskunst und Mimik.

Der Unterricht wird auch hier Inländern unentgeltlich, Ausländern aber gegen ein in haljährigen Anticipatraten zu entrichtendes jährliches Schulgeld von 80 fl. österr. Währung ertheilt.

Aufnahmsbedingungen.

§. 63. Zum Eintritt in die Opernschule sind jene Schüler und Schülerinnen der Concertschule geeignet, welche Lust und Beruf zur Bühnenlaufbahn fühlen, und solche Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, welche eine hinreichende Bürgschaft für die Möglichkeit einer, diesem Berufe entsprechenden musikalischen und sonstigen Ausbildung geben. Die den Eintritt in die Opernschule bedingenden Erfordernisse sind demnach:

1. Entsprechende Fortschritte im Gesang,
2. der vorhergegangene Besuch der Concertschule wenigstens durch ein Schuljahr,
3. eine für den Effect der Bühne hinreichend kräftige und ausdauernde Stimme,
4. das zum Einstudiren der Opernpartien nothwendige ausgebildete musikalische Gedächtniss,
5. ein solches geistiges Fassungsvermögen, und ein solcher Grad von Bildung und Talent, dass von dem zu ertheilenden Unterrichte in der Declamation und Mimik mit Grund ein Erfolg erwartet werden kann.

Aufnahmsprüfung.

§. 64. Die Aufnahme in die Opernschule erfolgt nur auf ausdrückliches Ansuchen des Aufzunehmenden oder dessen Obsorgers, welches an die Vereinsdirection zu stylisiren, jedoch bei der Instituts-Direction wenigstens 5 Wochen vor Abschluss des laufenden Semesters einzureichen ist. Die Instituts-Direction verfasst hierauf unter Zuziehung des Gesangsprofessors und des Declamationslehrers oder Lehrerin die Befundstabelle nach dem beiliegenden Formulare Lit. *P* und übermittelt unter deren Anschluss das Einschreiten der Vereins-Direction, welche auf Grundlage dieses Befundes entweder den Candidaten abweist, oder die Aufnahmsprüfung nach einer nach Anordnung des §. 52, mit Ausnahme des Institutsarztes, zusammengesetzten Comminsion und in einem grossen Locale, wo möglich dem Theater, anordnet. Bei dieser Prüfung, welche in der Regel zur Zeit der Semestralprüfungen statt zu finden hat, wird der Candidat wenigstens ein solches Sologesangstück mit Orchesterbegleitung vorzutragen haben, worauf sich die Beurtheilung seiner Fortschritte im Gesange und seiner Stimmmittel mit Beruhigung begründen lässt.

Aufnahme.

§. 65. Auf Grundlage des Befundausweises und der vorgenommenen Prüfung hat die Commission ihre Relation und ihren Antrag zu erstatten, worauf die Vereins-Direction über die Aufnahme in die Opernschule mit der ausdrücklichen Bestimmung, ob der Aufzunehmende nach seiner musikalischen und literärischen Vorbildung in die erste, oder gleich in die zweite Classe derselben einzutreten habe, entscheidet.

Wirkung der Aufnahme.

§. 66. Durch die erfolgte Aufnahme erwirbt der Aufgenommene das Recht, den für die verschiedenen Classen der Opernschule vorgeschriebenen Unterricht zu geniessen; dagegen bleiben aber die von ihm und seinem Obsorger übernommenen, im §. 54 angeführten Verpflichtungen ihrem

vollen Inhalte nach für die ganze Zeit aufrecht, als der Aufgenommene Zögling der Opernschule bleibt, mit der Ausnahme, dass der Zögling, je nachdem er in die erste, oder gleich in die zweite Classe der Opernschule tritt, sich für 2 oder 3 Jahre binden muss.

Strafschulgeld.

§. 67. Bezüglich der Strafe bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen gelten die Anordnungen des §. 55.

Prüfungen.

§. 68. Die Prüfungen jener Opernschüler und Schülerinnen, die noch nicht länger als ein Jahr in der Opernschule sich befinden, werden halbjährig im Institute abgehalten, bei den Schülern und Schülerinnen, die bereits länger als ein Jahr die Opernschule besuchen, finden die Prüfungen ganzjährig statt. Bei der Austrittsprüfung für die Opernschule ist jedoch mit der öffentlichen Gesangprüfung auch eine Prüfung aus der Declamation und Mimik wo möglich zu verbinden.

Schuljahr.

§. 69. In Betreff des Beginnes und Schlusses des Schuljahres, so wie der Ferien gilt die Anordnung des §. 58.

Zeugnisse (Absolutorien.)

§. 70. Jene Schüler und Schülerinnen, welche die vorgeschriebenen Schuljahre in der Opernschule vollendet haben, erhalten nach der Finalprüfung als absolvirte Schüler der Opernschule des Conservatoriums von der Vereinsdirection ein Zeugniss nach dem beiliegenden Formulare Lit. *q*, worin nach Massgabe ihres Fortganges und ihrer Verwendung der Grad ihrer Eignung für die Bühne ausgesprochen wird.

Bekanntmachung des Austrittes.

§. 71. Ein halbes Jahr vor der Finalprüfung der Opernschüler und Schülerinnen ist die Anzahl der Austretenden für die in- und ausländischen Bühnen mit dem Beisatze bekannt zu geben, dass auf diesfällige, von den Intendanzen

und Directionen in frankirten Zuschriften gestellte Anfragen in der Institutskanzlei Auskünfte ertheilt werden.

Ausnahmsverfügungen.

§. 72. Rücksichtlich dieser Bestimmungen über die Gesangschule sind die nachstehenden Ausnahmsverfügungen zulässig, und können von der Vereinsdirection getroffen werden:

1. Die Befreiung von Ausländern von der Entrichtung des Schulgeldes (§. 47), welche jedoch nur dann eintreten darf, wenn beschränkte Vermögensverhältnisse nachgewiesen sind, und der betreffende Schüler (Schülerin) sich durch besondern Fleiss auszeichnet;
2. die Aufnahme ausser der vorgeschriebenen Zeit, oder mit Nachsicht eines der in dem §. 49 sub 4 und 5, und in dem §. 63 sub 2 und 6 festgesetzten Erfordernisse, dann Ueberschreitung der normirten Zahl (§§. 50 und 61), wenn ausgezeichnete Stimmmittel oder Vorkenntnisse vorhanden sind;
3. die Dispens von einzelnen Lehrgegenständen (§§. 47 und 62), wenn dieselbe bei einzelnen Schülern (Schülerinnen) durch besondere Rücksichten oder Verhältnisse gerechtfertigt erscheint.
4. Eine ausnahmsweise Erleichterung im Erlage der Caution durch Bewilligung von Ratenzahlungen oder gänzliche Nachsicht (§. 56). Die Bewilligung zur Rateneinzahlung kann nur dann stattfinden, wenn einerseits sehr beschränkte Vermögensverhältnisse des Vaters oder gegetzlichen Obsorgers nachgewiesen sind, und Talent und Fleiss von Seiten des Schülers (der Schülerin) dessen Beibehaltung wünschenswerth machen. Die Nachsicht des Cautionserlages erscheint nur dort zulässig, wo die gänzliche Vermögenslosigkeit glaubwürdig erwiesen ist, und die Beibehaltung des betreffenden Schülers (Schülerin) entweder wegen ausgezeichneten Talentes oder aufliegenden Mangels tauglicherer Candidaten besonders gerechtfertigt erscheint.

5. Die Bewilligung von ausnahmsweisen Ferialtagen, oder bei besondern unabwendbaren Ereignissen eine Abänderung im festgesetzten regelmässigen Verlaufe des Schuljahres (§. 58).
6. Die Gestattung der Mitwirkung einzelner Schüler und Schülerinnen bei Productionen, welche nicht vom Institute ausgehen. Diese darf nur dann gewährt werden, wenn der Hauptzweck des Instituts dadurch nicht gestört, und die Mitwirkung durch die bisherige ungestörte Uebung oder durch aussergewöhnliche öffentliche oder Kunstrücksichten geboten und gerechtfertigt erscheint, endlich
7. Verfügungen, wodurch den Schülern und Schülerinnen der Theaterbesuch erleichtert, und Gelegenheit gegeben wird, sich in der Vorstellung von einzelnen Scenen und Acten der ganzen Opern zu versuchen.

II. Oeffentliche Productionen.

Zweck.

§. 73. Der Zweck der öffentlichen Productionen des Conservatoriums ist in dem Absatze I. der Vereinsstatuten dahin ausgesprochen; den Geschmack und den Sinn für die Tonkunst zu regeln und zu heben, und hiebei zugleich Proben des Zusammenspiels sowohl, als ausgezeichneter Einzelnleistungen der Schüler öffentlich darzulegen.

Gattungen.

§. 74. Die öffentlichen Productionen bestehen in Concerten (Akademien) und Aufführungen von ganzen Opern oder Theilen derselben.

Wahl der Stücke.

§. 75. Dem im §. 73 erwähnten Zwecke zufolge hat als Grundsatz zu gelten, dass dem Publicum in den Ensemble-Nummern der Concerte gediegene Tonwerke der ältern und neuern Zeit, und zugleich Proben des Zusammenspiels der Schüler, in den Solo-Nummern aber nur die möglichst ausgezeichnetsten Kunstleistungen vorzuführen sind.

Bestimmung über die Mitwirkenden *a*) bei Concerten.

§. 76. Die Ensemble-Nummern sind stets durch die Schüler unter der Leitung des Instituts-Directors als Capellmeister und des Violin-Professors als Orchester-Director auszuführen. Die Solo-Nummern dagegen unter der Leitung des betreffenden Professors. Zur Mitwirkung in den Solo-Nummern sind die ausgezeichnetsten Schüler des Instituts zu verwenden und auch andere ausübende Künstler hiezu einzuladen, um hiedurch, im Einklange mit dem im vorstehenden §. aufgestellten Grundsatze, vollständig anerkannte Tonkünstler zu ehren, und den mit Erfolg Aufstrebenden Anerkennung zu verschaffen.

b) bei Opern

§. 77. Ganze Opern oder Theile von Opern sind nur dann aufzuführen, wenn die Mehrzahl der Hauptpartien durch geeignete Institutszöglinge besetzt werden kann.

Wirkungskreis der Vereinsdirection und des Concert-Comiité.

§. 78. Alle das Oeconomicum bei diesen öffentlichen Productionen betreffenden Bestimmungen und Verfügungen haben unmittelbar von der Vereins-Direction auszugehen, die Leitung des Artistischen hingegen ist einem Comité überlassen, welches zu diesem Zwecke von Jahr zu Jahr durch die Vereins-Direction aufgestellt wird.

Diesem Comité, welches vom Vereins-Präsidium schon im Monate December jedes Jahr ernannt wird, kommt es sonach zu, über Antrag des Instituts-Directors die zur Aufführung kommenden Ensemble- und Solo-Nummern zu wählen, diejenigen Instituszöglinge zu bestimmen, welchen Solo-Partien übertragen werden, und auch andere Künstler zur Mitwirkung in den Solo-Nummern einzuladen, wobei sich dasselbe stets die in den vorstehenden §§. ausgesprochenen Grundsätze vor Augen zu halten hat.

Beilage f.

Instruction für den Instituts-Director.

1. Abschnitt.

Stellung des Directors.

Der Director ist Vorstand des Institutes, unter ihm stehen sämmtliche Professoren und Lehrer, sie mögen bleibend angestellt, oder zeitweilig zum Unterrichte berufen sein, der Institutsarzt, der Institutsdiener und Alle, die den Unterricht im Institute geniessen. Der hiernach demselben zukommende Wirkungskreis wird im II. Abschnitt behandelt.

Der Director selbst untersteht der Vereins-Direction, welcher nach Massgabe des Absatzes XII, 4 der Statuten im Namen des Vereins die Oberleitung über das Institut obliegt, und er ist sonach verpflichtet:

§. 1. a) Alle Anordnungen der Direction pünktlich zu befolgen, wie auch jene, die seine Untergebenen betreffen, denselben bekannt zu machen, deren Ausführung genau zu überwachen und sich die richtige Bekanntmachung von ihnen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen.

Sollten sich der Director, die Professoren, Lehrer oder Schüler aus einem solchen Anlasse gekränkt fühlen, so ist es denselben unbenommen, ihre diesfällige Berufung bei der Vereinsdirection schriftlich einzubringen, worauf die weitere Entscheidung, der sich dann unbedingt zu fügen ist, erfolgen wird.

§. 2. *b*) Jedesmal bei dem Präsidium der Vereins-Direction einen eigenen Urlaub anzusuchen, wenn er sich während des Schuljahres von seinem Bestimmungsorte entfernen sollte.

§. 3. *c*) Ausser den in dieser Instruction vorgesehenen Fällen zu jeder neuen Einrichtung oder Abände-

rung des Bestehenden vorerst die Genehmigung der Vereinsdirection berichtlich einzuholen, und diese überhaupt stets von allen das Institut betreffenden Vorfallenheiten in Kenntniss zu erhalten.

§. 4. Zu diesem Behufe sind in dringenden oder minder wichtigen Fällen mündliche Anzeigen an den Geschäftsleiter des Vereins, sonst aber eigene Berichte an die Vereins-Direction zu erstatten, insbesondere aber ist nach dem jedesmaligen Schlusse der Semestralprüfungen ein regelmässiger Hauptbericht über das verflossene Semester vorzulegen, welcher der Vereins-Direction eine Uebersicht über alle Vorfallenheiten und den ganzen Gang des verflossenen Semesters gewähren muss.

Diesem Hauptbericht müssen die Tabellen über die Verwenduug der Instrumental-Schüler erster und zweiter Classe, dann der Gesangschüler und Schülerinnen der Concert- und Opern-Schule, in allen ihren Rubriken ausgefüllt, und wo nöthig mit Anmerkungen des Directors versehen so wie die übrigen Prüfungsacten beigebogen werden.

Alle Anzeigen und Berichte an die Vereins-Direction sind an den Geschäftsleiter des Vereins zu übergeben.

§. 5. Dem mit Schluss des ganzen Schuljahres zu erstattenden Berichte über das zweite Semester ist eine vom Instituts-Director eigenhändig verfasste Qualifications-Tabelle über sämmtliche Lehrer und das sonstige Institutspersonal versiegelt beizulegen.

Diese Tabelle hat folgende Rubriken zu umfassen:

1. Nationale, 2. körperliche Beschaffenheit, 3. Zeit der Verwendung am Institute, 4. Qualification der Verwendung, 5. Qualification des Benehmens *a)* in der Schule und gegen Schüler, *b)* gegen Vorgesetzte, und *c)* ausser dem Institute 6. eine Rubrik für weitere nöthige Anmerkungen.

II. Abschnitt.

Wirkungskreie des Directors.

§. 6. Der Wirkungskreis des Directors ist folgends bestimmt:

A) Die Leitung und Aufsicht des Instituts in musikalischer, literärischer, moralischer und ökonomischer Hinsicht,

B) die Leitung der Orchester-Uebungen und Productionen als Capellmeister und

C) die Ertheilung des Unterrichts der Theorie der Musik in ihrem ganzen Umfange, in der Instrumental- und Gesangschule.

Hieraus fliessen die nachfolgend aufgeführten Obliegenheiten, und denselben entsprechenden Befugnisse.

A. Die Leitung und Aufsicht des Instituts.

1. *In musikalischer und literarischer Hinsicht.*

§. 7. Der Director hat die Stundeneintheilung und Tagesordnung zu bestimmen, dieselben der Vereins-Direction zur Bestätigung vorzulegen, und über deren genaue Einhaltung zu wachen. Veränderungen in denselben, welche sich von Zeit zu Zeit nothwendig darstellen, können in dringenden Fällen nach mündlich gepflogenem Einverständniss mit dem Geschäftsleiter des Vereins veranlasst werden, welcher dieselben zur Kenntniss und nachträglichen Genehmigung der Vereins-Direction anzeigen wird.

§. 8. Er hat darüber zu wachen, dass von allen Professoren und Lehrern der von der Vereins-Direction genehmigte Lehrplan bei dem Unterrichte genau eingehalten werde, und hat die Befugniss, unwesentliche, durch den Augenblick gebotene Abweichungen eintreten zu lassen. Zu grösseren wesentlichen Abänderungen der Lehrpläne ist jederzeit die Genehmigung der Vereins-Direction einzuholen. Der Director hat sich ferner durch öftern Besuch der einzelnen Lehrstunden des musikalischen und Literär-Unterrichtes die Ueberzeugung von der genauen Einhaltung der

Lehrstunden von Seite des Lehrpersonales, von der Zweckmässigkeit der Unterrichtsmethode, der Behandlung der Schüler, wie auch Seitens der Schüler von deren Fleisse im Schulbesuche und im Fortgange die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 9. Dem Director liegt insbesondere ob, die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der Instituts- (Disciplinar-) Gesetze zu überwachen. Diese Gesetze hat er jedesmal bei Beginn des Schuljahres allen Zöglingen vorzulesen, und nebstdem Jedem bei der Immatriculirung ein Exemplar derselben einzuhändigen. Nothwendige Aenderungen dieser Gesetze sind bei der Vereins-Direction in Antrag zu bringen.

§. 10. Der Director hat das Recht und die Pflicht, jeden der Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, dann Schüler in dem Falle zu erinnern, wenn Einer oder der Andere seinen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen würde. Sollten wiederholte Ermahnungen fruchtlos gewesen sein, so ist die schriftliche Anzeige sammt weiterem Antrage an die Vereins-Direction zu machen; von dieser erhält der Director sodann die nöthige Weisung, und würde er diese Anzeigen wie auch den öftern Besuch der einzelnen Lehrstunden unterlassen, so wird nur er allein zur Verantwortung gezogen,

§. 11. Wenn ein Mitglied des Lehrpersonals erkrankt oder sonst unvermeidlich für längere Zeit an der Abhaltung seiner Stunden verhindert ist, kann der Director in dringenden Fällen die Substitution desselben unter Vorbehal der Genehmigung der Vereins-Direction einleiten, hat aber unter Einem die Anzeige hievon zu erstatten. Ist der Director selbst für eine längere Zeit an der Versehung seiner Geschäfte verhindert, so steht es ihm zu, bei der Anzeige hierüber auch gleich selbst einen Substituten bei der Vereins-Direction in Antrag zu bringen.

§. 12. Im Verlaufe des Schuljahres darf sich Niemand vom Lehrpersonale, und kein Schüler ohne Vorwissen des Vereins-Präsidiums von seinem Bestimmungsorte entfernen. Urlaubsgesuche sind daher in der Regel an die Vereins-

Direction zu leiten; jedoch hat der Director das Recht, kürzere Urlaube, und zwar den Professoren bis zu drei Tagen, den Schülerin hingegen bis zu sechs Tagen zu ertheilen; unter Einem muss er aber die diessfällige Anzeige an die Direction machen.

§. 13. Der Director ist berechtigt, den Schülern ausnahmsweise zu gestatten: in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit im Theaterorchester für einzelne Vorstellungen oder für ganz kurze Zeit als Substituten mitzuwirken, oder sich mit Einwilligung ihrer Obsorger oder sonstigen Leiter in anständigen Privatcirkeln hören zu lassen.

§. 14. In Betreff der Aufnahme der Schüler hat der Director 4 Monate vor dem bei der Instrumentalschule regelmässig alle 3 Jahre, bei der Gesangschule alle 2 Jahre eintretenden Zeitpunkte einer neuen Aufnahme, die Anzeige an die Vereins-Direction zu machen, und unter Einem den Entwurf zu der diessfalls nach den §§. 31 und 51 des Anhanges der Statuten zu erlassenden Kundmachung vorzulegen, die in Folge der durch die Vereins-Direction eingeleiteten Publication einlaufenden Anmeldungen in Empfang zu nehmen, und nach Verlauf des bekannt gegebenen Termins der Vereins-Direction mit der gutächtlichen Aeusserung, welche von den Angemeldeten zur Aufnahmsprüfung zuzulassen wären, zu übergeben, worüber von derselben dann das Weitere verfügt wird.

Anmeldungen ausser der regelmässigen Aufnahmszeit, oder zum aussergewöhnlichen Eintritt in eine höhere Klasse, oder zum Uebertritt zu einem andern Instrument hat der Director mit seinem Gutachten der Vereins-Direction vorzulegen.

§. 15. Die Entlassung eines Schülers vor vollendetem Lehrcurs — derselbe mag freiwillig austreten oder entfernt werden müssen — kann, wie die im vorigen §. behandelte Aufnahme nach dem Absatze XII, 4 der Vereinsstatuten, nur durch die Vereins-Direction geschehen; daher jeder derlei Fall derselben ng anzu-

zeigen, und, wenn der Fall eines Strafschulgeldes eintritt, unter Beilegung des Reverses des Betreffenden ausdrücklich auf solches hinzuweisen ist.

§. 16. Da es für das Institut von Wichtigkeit ist, dass bei den Prüfungen sowohl von den Directionsmitgliedern, als auch den anwesenden Gästen ein richtiger Massstab der Beurtheilung an die Leistungen der Zöglinge gelegt werden könne, so ist es nothwendig, dass der Director bei denselben eine dem Zwecke entsprechende und der Wichtigkeit eines solchen Actes würdige Ordnung aufrecht erhalte.

§. 17. Die Classenertheilung hat der Director nach jedem Semester einverständlich mit dem betreffenden Professor oder Lehrer vorzunehmen, und hiernach die der Vereins-Direction nach §. 4 dieser Instruction vorzulegenden Tabellen auszufüllen, und bei Austrittsprüfungen nebstdem den Entwurf für die auszufolgenden Atteste vorzubereiten.

2. *In moralischer Hinsicht.*

§. 18. Das moralische Benehmen des Lehrpersonals auch ausser den Unterrichtsstunden im Institute hat der Director in so fern zu überwachen, als es die Würde des Instituts und die nothwendige Achtung, welche die Schüler vor ihrem Lehrer haben müssen, erheischt. Im Falle der eintretenden Nothwendigkeit ist diessfalls nach der Weisung §. 8 dieser Instruction vorzugehen.

§. 19. Ebenso ist es Pflicht des Directors, das Benehmen der Schüler auch ausser den Unterrichtsstunden so viel als möglich im Auge zu behalten, diejenigen, die auf Abwege gerathen, zurechtzuweisen und zu ermahnen, und nöthigenfalls auf die Entfernung Solcher anzutragen, deren moralisches Benehmen, wenn sie auch sonst Fähigkeiten besitzen, doch dem Institute einst nur zur Unehre gereichen könnte.

3. *In ökonomischer Hinsicht.*

§. 20. Hat der Director

a) die sämmtlichen Localitäten des Instituts, sowohl

was ihre Reinlichkeit, als ihren Bauzustand betrifft, wie auch

b) die Instandhaltung des musikalischen Archivs und aller Instrumente und anderer Einrichtungs- und Inventarstücke zu überwachen, so wie

c) die Verwendung und Verrechnung des Bedarfs des Instituts an Feuerungs- und Beleuchtungs-Materiale u. s. w. zu beaufsichtigen.

§. 21. Die unmittelbare Aufsicht und Manipulation rücksichtlich des Oeconomicums hat der Directions-Adjunct zu Handen des Directors zu führen. Dessen Wirkungskreis ist durch eine eigene Instruction geregelt.

§. 22. Der Director ist befugt, alle laufenden Institutsauslagen, d. i. jene, welche durch den ordnungsmässigen Fortgang des Instituts bedingt werden, und in der Instruction des Rechnungsführers und Cassiers im 2. Abschnitt §. 6 einzeln aufgeführt erscheinen, bei der Vereinscassa anzuweisen; nur sind die betreffenden Anweisungen durch den Vereins-Präsidenten oder den Geschäftsleiter vorher zu vidiren, und dürfen den für die einzelnen Rubriken rechnungsmässig präliminirten Betrag nicht übersteigen.

§. 23. Wenn anderweitige Auslagen vorkommen, oder bei einer der im vorigen §. bezogenen Ausgabsrubriken der rechnungsmässig präliminirte Betrag bereits ausgelegt ist, und sich dennoch eine weitere Verausgabung nöthig zeigt, hat der Director unter Nachweis der Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit, dann des Betrages der Ausgabe bei der Vereinsdirection um die Anweisung desselben einzuschreiten.

B. Leitung der Orchesterübungen und Production.

§. 24. Die Orchesterübungen haben den Zweck, die Schüler im Einstudiren und Zusammenspiel zu üben, und zugleich dieselben mit verschiedenen Orchester-Compositionen bekannt zu machen, und auf diesem Wege ihren Geschmack, ihre Beurtheilung, überhaupt ihr musikalisches Verständniss zu üben.

Der Director ist verpflichtet, diese Uebungen zu den hiezu bestimmten Stunden mit Fleiss und Eifer, und in einer ihrem doppelten Zwecke entsprechenden Weise vorzunehmen, und nach dem Schlusse jeden Semesters der Vereinsdirection das Verzeichniss der in den Orchesterübungen durchgemachten Tonstücke vorzulegen.

§. 25. Oeffentliche Productionen dürfen nie ohne ausdrückliche Bewilligung der Vereinsdirection eingeleitet oder gar abgehalten werden. Der Director hat daher sowohl hinsichtlich der in der Fastenzeit regelmässig abzuhaltenden Akademien, als auch bei aussergewöhnlichen Productionen, welche er als dem Vortheile des Instituts entsprechend anerkennt, jedesmal die Bewilligung der Vereinsdirection einzuholen.

C. Ertheilung des Unterrichts in der Theorie der Musik.

§. 26. In Betreff der Ertheilung dieses Unterrichtes hat der Director gleich den übrigen Professoren nach dem genehmigten Lehrplane vorzugehen, die bestimmten Stunden genau und pünktlich einzuhalten, und wird sich selbst verpflichtet fühlen, seine Obliegenheiten als Lehrer um so eifriger zu erfüllen, als einerseits sein Beispiel allen übrigen Professoren und Lehrern vorleuchten muss, anderseits aber der Gegenstand der wichtigste ist, um eine gründliche Musikbildung zu erzielen, und den Zweck des Vereins: „Zur Beförderung der Tonkunst" im höhern Sinne zu fördern.

Sollte der Director wegen zu grosser Anzahl der Schüler oder aus andern Gründen mit dem eigenen Unterrichte nicht auszureichen besorgen, so hat er den motivirten Antrag auf Anstellung eines Hilfslehrers zu seinen Handen unter gleichzeitigen Vorschlag einer geeigneten Persönlichkeit bei der Vereinsdirection einzureichen.

Disciplinar-Gesetze für die Zöglinge des Conservatoriums.

A. Gesetze in Beziehung auf das sittliche Betragen und sonstige Benehmen.

§. 1. Gehorsam gegen Vorgesetzte und Lehrer ist die erste Pflicht der Schüler. Ebenso heilig und unverletzlich muss ihnen die Hochachtung sein, die sie demselben sowohl in- als ausserhalb der Schule zu bezeigen schuldig sind.

§. 2. Da die Reinlichkeit des Leibes und der Kleidung die Gesundheit befördert, und überdiess zur äusseren Anständigkeit gehört, so ist jeder Schüler verpflichtet, sowohl in der Schule, wie auch sonst an öffentlichen Orten reinlich und anständig gekleidet zu erscheinen.

§. 3. Kein Schüler darf die ihm angehörigen und für den Unterricht unentbehrlichen Effecten, als: Instrumente oder Theile derselben, Bücher, Musikalien u. s. w. verschenken, verkaufen oder vertauschen.

§. 4. Jeder Schüler soll sich gegen seine Mitschüler freundlich und anständig betragen; dagegen vergeht sich derjenige:

a) welcher seine Mitschüler an seiner Kleidung oder an einem sonstigen ihm angehörigen Gegenstande beschädigt, oder ihm demselben wohl gar entfremdet,

b) welcher sich gegen seine Mitschüler Thätlichkeiten jeder Art erlaubt,

c) welcher ihn beschimpft, verleumdet, ihm nachredet, oder sonst auf eine Art ihn an seine Ehre kränkt.

§. 5. Niemand darf die dem Institute gehörigen Requisiten auf was immer für eine Art beschädigen. Hieher gehört das Verunreinigen, Bespritzen, Bekratzen der Wände, das Schnitzeln an den Bänken und Tischen, das Zerschlagen der Fenster, das Zerbrechen der Pulte, das Beschädigen der dem Institute gehörigen Musikalien, Instrumente u. s. w.

§. 6. Jeder Schüler hat sich auch ausser dem Institute so anständig zu benehmen, wie es eines gebildeten Menschen

im Allgemeinen, und des Zöglings eines Kunstinstitutes insbesondere, würdig ist.

§. 7. Besuch der Wirthshäuser, Caffeeschänken, Bier- und Weinhäuser, ferner Billard- und Kegelspiel ist den Schülern der ersten Classe streng untersagt.

§. 8. Jeder Schüler unter 18 Jahren muss sich zu jeder Institutsprüfung mit einem legalen Zeugnisse über erhaltenen Literärunterricht ausweisen.

§. 9. Die Zeit, welche der Schüler im Institute zubringt, soll ausschliessend seiner literärischen und musikalischen Ausbildung gewidmet sein, und es ist daher jedem Schüler strengstens untersagt, sich als Mitglied einer politischen oder nicht-politischen Verbindung einschreiben zu lassen, deren Abzeichen zu tragen, oder solchen Versammlungen beizuwohnen.

§. 10. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Namen und Charakter seines Kostherrn, so wie die Wohnung nach Gasse und Hausnummer zur Eintragung in die Kataloge, wie auch jede Wohnungsveränderung seinen Vorgesetzten sogleich zu melden.

§. 11. Jedem Schüler wird es zur Gewissenspflicht gemacht, den gottesdienstlichen Uebungen seines Glaubensbekenntnisses fleissig und gewissenhaft obzuliegen.

B. Gesetze in Beziehung auf die Verwendung.

§. 12. Fleissiger und ununterbrochener Besuch der Lehrstunden in jedem Unterrichtsgegenstande ist des Schülers unerlässliche Pflicht. — Derselbe soll daher:

a) sich ungefähr eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im betreffenden Lehrzimmer einfinden, und an dem ihm angewiesenen Platze ruhig den Beginn des Unterrichtes abwarten. Das Verweilen am Hausthore oder auf den Gängen vor und nach den Unterrichtsstunden ist untersagt;

b) während des Unterrichtes selbst stets aufmerksam sein und die grösste Ruhe beobachten.

§. 13. Nur Krankheit vermag das Wegbleiben eines Schülers von der Schule genügend zu entschuldigen. In die-

sem Falle muss er sogleich seine Krankheit bei allen Lehrern melden lassen, deren Lehrstunden er versäumt, und bei seinem Wiedereintritt hat er sich auf Verlangen der Vorgesetzten mit einem ärztlichen Zeugnisse auszuweisen.

C. Strafen.

§. 14. Wer immer sich gegen die vorstehenden Disciplinargesetze vergeht, verdient Strafe. Diese ist nach dem Grade und der Art des Vergehens, sowie nach dem Alter des Schülers verschieden.

§. 15. Geringe Strafen bestehen in nicht öffentlichen Verweisen, Strafnoten in den Katalogen, Strafaufgaben, Abschreiben etc.

§. 16. Härtere Strafen bestehen im Stehen oder Knien während des Unterrichtes und öffentlichen Verweisen in Gegenwart der betreffenden Classe.

§. 17. Die strengsten Strafen bestehen:

a) in Schularrest von mehreren Stunden bis zu einem ganzen Tage mit oder ohne Fasten,

b) in öffentlichen Verweisen in Gegenwart von Mitgliedern der Vereinsdirection und allen Lehrern und Schülern des Instituts,

c) bei rückfälligen und durch die eben genannten Strafen nicht zu bessernden Schülern der ersten Classe eine angemessene, der Gesundheit unnachtheilige körperliche Strafe und

d) in der Ausstossung aus dem Institute.

§. 18. Die Fälle, in welchen die Ausstossung des Schülers stattfindet, sind:

a) Wiederholter Ungehorsam oder ein auffallend achtungswidriges Benehmen des Schülers gegen Vorgesetzte und Lehrer (§. 1).

b) Muthwillige Zerstörung oder gar Entfremdung von Gegenständen, welche dem Institute, andern Schülern, oder überhaupt dritten Personen gehören, unredliche Schulden und sonst betrügerische Handlungen (§§. 4, 5, 6).

Wenn sich hiebei der Fall eines öffentlichen Strafvergehens heraussstellt, so ist unter Einem die Anzeige an die betreffende Behörde zu machen.

c) Beharrliche Nachlässigkeit, häufiges oder längeres Wegbleiben vom Unterrichte in allen oder auch nur in Einem Lehrgegenstande, und auffallender Mangel an Fortschritten (§§. 13, 14).

d) Wiederholte Production oder Substituirung in einem Orchester ohne Bewilligung der Direction (§. 8).

e) Theilnahme an Verbindungen etc. (§. 10).

§. 19. Die Strafe der Ausstossung wird öffentlich vorgenommen.

§. 20. Kein Schüler darf sich mit Nichtkenntniss dieser Gesetze entschuldigen, indem Jeder bei seiner Immatriculirung ein Exemplar derselben gegen Empfangsbestätigung erhält.

Beilage g.

Instruction für den Directions-Adjuncent.

§. 1. Der Directions-Adjunct hat die Bestimmung, dem Instituts-Director

1. in der unmittelbaren Aufsicht über das Institut, und
2. in der Führung der Directionsgeschäfte zur Hand zu sein.

§. 2. Ad 1. liegt ihr sonach ob:

a) Die unmittelbare Aufsicht über den Zustand der Localitäten und der Mobilien.

b) Die Evidenzhaltung des musikalischen Archivs und aller dem Institute gehörigen Instrumente und sonstigen Inventarsgegenstände, endlich

c) die Besorgung der ökonomischen Bedürfnisse des Instituts, die Führung der Naturalverrechnungen über den Verbrauch u. s. w.

§. 3. Ad 2. Zur Erleichterung des Institutsdirectors im eigentlichen Directionsgeschäfte hat derselbe:

a) Die Ausfüllung des Frequentations-Journals zu überwachen. Dies Journal hat den Zweck, den regel-

mässigen Besuch der Lehrstunden von Seite der Professoren und Lehrer zu constatiren. Wenn eine oder die andere Unterschrift fehlt, ohne dass der betreffende Lehrer sich beim Director gemeldet oder entschuldi.t hat, so ist davon an denselben die ungesäumte Anzeige zu machen.

Am Ende eines jeden Monats hat er die Quittungen über die ausserordentlichen Stundenhonorare zu revidiren und mit dem Frequentations-Journale zu collationiren.

b) Die Matrikel zu führen, nämlich die allmälige Ausfüllung aller Rubriken in dem Immatriculationsbuche zu besorgen.

c) Die Schulkataloge oder Classentabellen in dupplo zum Behufe der Vorlegung bei den Semestralprüfungen abzufassen, sowie auch Auszüge aus denselben für einzelne Schüler, die sich über ihre Classen bei den Eltern oder Wohlthätern (kurz Reversausstellern) ausweisen müssen, zu machen.

d) Die Ausfertigung der Absolutorien oder Zeugnisse nach den mit dem Expediatur des Vereinspräsidenten versehenen Entwürfen einzuleiten.

e) Nach dem Auftrage des Institutsdirectors Ausweise, Correspondenzen oder andere Schriftstücke zu verfassen, endlich

f) die Concepte und Schriften der Institutsdirection aufzubewahren und in Ordnung zu halten.

§. 4. Der Directions-Adjunct, welcher, wie schon der §. 1 andeutet, alle diese Geschäfte nur zu Handen, gleichsam in Vertretung des Institutsdirectors leitet, bleibt dessen unmittelbarem Einflusse in allen Punkten untergeordnet. Er hat daher dessen Andeutungen und Weisungen überall genau zu befolgen, und sich bei allen Anständen und Vorfallenheiten an den Institutsdirector zu wenden, welchem dann die nöthtge weitere Verfügung oder Anzeige an die Direction zusteht *).

---

*) Folgt eiu Auhang von Formularien, den wir hier weglassen.

Beilage Lit. C.

Uebersichtstabelle Nr. I.

über sämmtliche in den Jahren 1811—1855 in das Prager Conservatorium aufgenommenen Schüler der Instrumentalclassen.

Aufnahme für:	I. v. J. 1811	II. v. J. 1813	III. v. J. 1816	IV. v. J. 1819	V. v. J. 1822	VI. v. J. 1825	VII. v. J. 1828	VIII. v. J. 1831	IX. v. J. 1834	X. v. J. 1837	XI. v. J. 1840	XII. v. J. 1843	XIII. v. J. 1846	XIV. v. J. 1849	XV. v. J. 1852	XVI. v. J. 1855	Summa
Violine	12	16	17	16	14	15	18	15	16	16	14	16	27	16	21	24	268
Violoncell	3	3	6	4	3	3	3	3	4	5	4	6	6	3	7	6	69
Contrabass	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3	3	5	5	3	5	5	60
Flöte	3	4	4	4	4	4	4	3	3	4	5	4	5	4	6	5	66
Oboe	3	5	3	6	5	5	6	5	6	5	4	5	7	5	7	6	83
Clarinette	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	4	5	4	4	4	4	66
Fagott	4	3	5	4	4	4	4	4	4	5	3	4	6	3	5	5	67
Waldhorn	2	4	6	5	2	4	4	5	6	5	4	6	8	7	8	7	83
Trompete u. Posaune	—	—	—	—	*)	5	5	5	8	9	5	7	8	9	8	9	78
Flügelhorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	7
Summa	34	42	48	47	40	48	47	47	54	57	46	58	76	54	76	73	847

*) In den ersten 5 Aufnahmen kommen keine selbstständigen Scholaren für Trompete und Posaune vor, sondern von den Schülern der Saiteninstrumente lernten die genannten Instrumente nebenbei im Jahre 1811 7 Schüler, 1813 4 Sch., 1816 3 Sch., 1819 6 Sch., 1822 2 Sch.

Uebersichtstabelle Nr. II.

über jene absolvirten Instrumentalschüler des Prager Conservatoriums, deren Versorgung nach ihrem Austritt bekannt geworden ist.

Im Jahre	Es fanden, so viel bekannt wurde, Anstellungen: bei Hoftheatern und Hofcapellen		als Professoren und Musiklehrer		bei Theatern, Kirchen und Privatcapellen		Bei Militär-Musiken		Im Ganzen	Oeffentliche Beweise haben abgelegt von der Befähigung	
	als Dirigenten	als Mitglieder	im Institute	bei Privaten	als Dirigenten	als Mitglieder	als Dirigenten	als Mitglieder		als Componisten	als Virtuosen
1816	1	2	1	1	—	4	2	1	12	1	1
1819	—	3	3	—	1	5	—	2	14	—	2
1822	—	5	1	—	—	9	1	6	22	—	2
1825	—	3	1	4	—	6	3	2	19	1	1
1828	—	5	2	1	1	5	9	5	28	—	3
1831	—	1	1	2	—	11	5	10	30	1	2
1834	—	1	3	1	2	15	4	5	31	1	1
1837	—	3	2	5	1	22	2	4	39	—	2
1840	—	3	3	1	1	19	6	—	33	1	5
1843	—	1	—	2	2	16	3	2	26	1	4
1846	—	—	1	2	3	18	1	2	27	1	5
1849	—	—	1	1	1	15	6	3	27	2	5
1852	—	5	—	1	—	24	7	2	39	3	9
1855	—	—	—	2	—	16	3	5	26	3	13
Summe	1	32	19	23	12	185	52	49	373	15	55

Übersichtstabelle Nro. III.

der in den Jahren 1817—1855 in den Gesangunterricht aufgenommenen Schüler und Schülerinnen.

Aufnahme für:	I. v. J. 1817—1818	II. v. J. 1821	III. v. J. 1823	IV. v. J. 1825—1827	V. v. J. 1828 1830	VI. v. J. 1831—1834	VII. v. J. 1834—1837	VIII. v. J. 1837—1840	IX. v. J. 1843	X. v. J. 1845	XI. v. J. 1847	XII. v. J. 1849	XIII. v. J. 1851	XIV. v. J. 1853	XV. v. J. 1855	Summa
Sopran	6	6	3	8	9	4	10	6	6	2	1	3	2	4	7	77
Alt- u. Mezzo-Sopran	2	—	5	6	3	1	1	1	—	8	4	5	—	—	1	37
Tenor	2	1	—	2	—		1	—	2	—	—		—	1	1	10
Bariton und Bass	5	2	1	2		-	1	-	2	2	3	3		-	2	23
Summa	15	9	9	18	12	5	13	7	10	12	8	11	2	5	11	147
Schülerinnen	8	6	6	8	6	2	9	3	6	10	5	8	2	4	8	91
Schüler	7	3	3	10	6	3	4	4	4	2	3	3	—	1	3	56

Beilage Lit. D.

Verzeichniss der Vereins-Mitglieder.

Beitragende.

Se. k. k. Majestät Kaiser Ferdinand.
Herr Josef Graf Althan.
„ Graf Georg Buquoi.
Frau Gabriele Gräfin Buquoi.
Herr Wenzel Ritter v. Bergenthal.
„ Maxmilian Berger, Dir.-Mitglied.
„ Wenzel Ritter von Bohusch, Dir. Mitglied und Geschäftsleiter.
„ Athanas Bernard, Prälat.
„ Heinrich Graf Chotek.
„ Eduard Graf Clam-Gallas.
„ Heinrich Graf Clam-Marttiniz.
Stadtgemeinde zu Karlsbad.
Herr Ottokar Graf Cžernin.
Frau Rosine Gräfin Cžernin.
Herr Franz Graf Desfours.
„ Jos. Fürst Dietrichstein.
„ Max Egon Fürst Fürstenberg.
„ Karl A. Fiedler.
„ Friedrich W. Friedland.
„ Franz Graf Harrach.
„ Franz Graf Hartig.
„ Marian Josef Heinl, Abt zu Tepl.
Herr Robert Freiherr v. Hildprandt.
Fräulein Pauline Ivan.
Herr Albrecht Graf Kaunitz.
„ Ferd. Fürst Kinsky.
Frau Wilh. Fürstin Kinsky.
„ Maria Gräfin Kinsky.
Herr Josef Graf Kinsky.
„ Octavian Graf Kinsky.
„ Ferdinand Kolb.
„ Johann Graf Kolowrat.
„ Heinrich Graf Kolowrat.
„ Franz Graf Khevenhüller.
Herr C. Kunewalder.
„ Ferd. Fürst Lobkowitz.
„ Johann Fürst Lobkowitz.
„ Alois Fürst Liechtenstein.
„ Adolf Graf Ledebour.
„ Leopold Edler v. Lämel.
„ Rudolf Graf Morzin.
„ Erwein Graf Nostitz.
„ Albert Graf Nostitz, Präsident.
„ Josef Graf Nostitz.
„ Max. Ritter von Obentraut, Dir.-Mitglied.
„ Franz Graf Pachta.
Herren Gebrüder von Porges.
Die Stadtgemeinde von Prag.
Herr Anton Richter.

Herr Camill Fürst Rohan.
„ Johann Rotter, Abt.
„ Friedrich Freiherr von Riese.
„ Heinrich Graf Schlik.
„ Adolf Fürst Schwarzenberg.
„ Fried. Fürst Schwarzenberg Em.
„ Johann Freiherr von Senftenberg.
Frau Maria Gräfin Schönborn.
„ Freiin von Stillfried.
Herr Franz Graf Salm.
„ Johann Graf Salm.
„ Franz Graf Thun Vater.
„ Franz Graf Thun Sohn.
„ Leo Graf Thun.
„ Leopold Graf Thun.
„ Friedrich Graf Thun.
„ Oswald Graf Thun.
Frau Maria Gräfin Thun-Hohenstein.
„ Isabella Fürstin Thurn-Taxis.
„ Isabella Fürstin Trautmannsdorf.
Herr Ferd. Fürst Trautmannsdorf.
Herr Eugen Graf Wratislaw.
Herren gräflich Wrtbysche Erben.
Herr Carl Graf Wolkenstein.
„ Christ. Graf Waldstein.
Herr Vincenz Freiherr von Zesner, Dir.-Mitglied.
„ Hieron. Zeidler, Abt.

Wirkende.

Herr August Wilhelm Ambros, Dir.-Mitglied.
„ Anton Apt.
„ Sigmund Goldschmidt.
„ Karl Helminger, J. U. Dr. Dir.-Mitglied.
„ Karl Hoffmann.
„ Josef Jiranek.
„ Johann Krejčy.
„ Franz Skroup.
„ Wenzel Veit, Ober-Landesgerichtsrath.

Ehrenmitglieder.

Herr Ludwig Ander.
„ Hector Berlioz.
„ Alexander Dreyschok.
„ Heinrich Ernst.
„ Niels Gade.
„ Johann Kalliwoda.
„ Franz Liszt.
„ Heinrich Marschner.
„ Jacob Meyerbeer.
„ Bernhard Molique.
„ Julius Schulhoff.
Frau Klara Schumann.
Herr Ludwig Spohr.
„ Adolph Hesse.
„ Daniel F. E. Auber.
„ Henri Vieuxtemps.
„ Anton Rubinstein.

Beilage Lit. E.

Das am Conservatorium angestellte Personale.

Herr Johann Fried. Kittl, Institutsdirector.
„ Anton Eiser, Institutsadjunct und Lehrer der Flöte.
„ Moritz Mildner, Lehrer der Violine.
„ Julius Goltermann, Lehrer des Cello.
„ Josef Hrabě, Lehrer des Contrabasses.
„ Friedrich Bauer, Lehrer der Oboe.
„ Julius Pisařowitz, Lehrer der Clarinette.
„ Johann Janátka, Lehrer des Waldhorns.
„ Adalbert Gross, Lehrer des Fagotts.
„ Josef Kail, Lehrer der Trompete, Posaune und des Flügelhorns.
„ Johann Gordigiani, Lehrer des höhern Gesangs.
„ Franz Vogel, Lehrer des Choralgesangs.
„ Alois Piskatschek, Lehrer des Pianoforte.
„ Friedrich Lemberger, Religionslehrer.
„ Bernard Scheinpflug, Literärlehrer der 2. Instrumentalclasse und Opernschule.
„ Wenzel Gruss, Literärlehrer der 1. Instrumentalclasse und Concertschule.
„ Johann Fischer, Lehrer der französischen Sprache.
„ Luigi Magni, Lehrer der italienischen Sprache.
Frau Friederike Herbst, Lehrerin der Declamation und Mimik.
„ Johanna Hametmayer, Lehrerin der Harfe.
Herr Link, Tanzlehrer (unentgeltlich).
„ Med. Dr. Johann Ott, Institutsarzt.
„ Kafka, Institutszahnarzt (unentgeltlich).
„ Johann Čermak, Institutscassier.
„ Wenzel Beer, Institutsdiener.

Beilage Lit. F.

Summarische Uebersicht
der Rechnung der Vereins-Cassa für im Jahr 1857.

Post-Nro.	Empfang	In Conv. Mze. fl.	kr.
1	Vom Jahre 1856 verblieben mit Ende December baar	[illegible]	[illegible]
2	An Activ-Forderungen mit Schluss 1856	[illegible]	[illegible]
3	„ Zuschuss aus dem böhm. ständischen Domesticalfonde	4000	—
4	„ jährlichen Beiträgen der P. T. Herren Vereins-Mitglieder anno 1857	5255	—
5	„ Interessen von Activ-Capitalien	470	48
6	„ „ „ der Staatsanleihe	200	—
7	„ Reinertrag bei gegebenen Concerten	112	28
8	„ Vorschüssen zur Rückzahlung	200	—
9	„ eingegangenem Schulgeld	30	—
10	„ verschiedenen Empfängen	227	1
11	Activ-Forderung aus den im Jahre 1857 zum National-Anlehen geleisteten Einzahlungen	300	—
	Zusammen	34989	44
	Nach Abzug der obigen Ausgabe mit	11391	41
	Verbleiben zum Verweis	23598	3

Post-Nro.	Ausgabe	In Conv. Mze. fl.	kr.
1	An bezahlten Gehalten	5953	21
2	„ Remunerations-Gehalten	680	—
3	„ Stundenhonoraren	617	—
4	„ Theuerungsbeiträgen	1989	—
5	„ Vorschüssen	200	—
6	„ beigeschafften Musikalien	58	18
7	„ Künstler und Handwerker bezahlt	323	34 ½
8	„ Wohnzins für das Instituts-Locale sammt Zinsgroschen	367	30
9	„ Beheizung für Holz und Steinkohle	224	6
10	„ Beleuchtung für Kerzen und Brennöl	38	17
11	„ neu beigeschafften Instrumenten	—	—
12	„ erforderlichen Stempelmarken	29	58
13	„ diversen Auslagen, welche durch den Instituts-Adjuncten bestritten wurden	226	13
14	„ Porto und Kanzleiauslagen	22	48
15	„ verschiedenen Ausgaben, und zwar	272	40
	a) für verkauftes Silbergeld . 216 fl. — kr.		
	b) an Einkommensteuer von Interessen . . . 20 „ — „		
	c) an Unkosten bei Abhaltung von Veni sancte . . . 31 „ 54 „		
	d) für verschiedene Kleinigkeiten . . . 4 „ 46 „		
	macht obige 272 fl. 40 kr.		
16	„ Sperrsitzen im Theater für die Oper-Schülerinen	88	20
17	„ bezahlten Raten zum National-Anlehen im Jahre 1857 zum Rest mit	300	—
	Summa der Ausgabe	11391	41 ½

Verweis.

	In Conv. Mze.	
	fl.	kr.
Mit einer Staatsschuldverschreibung vom Jahre 1834, Nro. 19800, Serie 990, im Einkaufswerthe . . .	645	—
Mit National-Anleih-Obligationen	4000	—
Bei Sr. Durchlaucht Herrn Johann Fürsten von Lobkowitz à 4½ % & 5 % angelegt	10173	21 /4
Sub Hypotheca der Herrschaft Czastalowitz à 5 % .	4000	—
„ „ des Prager Hauses N. C. 671/II. à 5 %	4000	—
An einzugehenden Vorschüssen	140	—
Mit der laut Cassa-Journal bis Ende December 1857 verbliebenen Cassabaarschaft pr.	639	41¾
Macht obigen Vermögenstand	23598	3

Von der Cassa-Verwaltung
des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen.

Prag, den 1. Jäner 1858.

Albert Graf Nostitz,
Vereins-Präsident.

Johann Czermak,
Vereins-Cassa-Verwalter.

Bilanz

über das Project der Cassa des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen für das Jahr 1857.

Post-Nro.	Empfang	Projectirter Betrag pro Anno 1857		Wirklich eingegangen im Jahre 1857		mithin Mehr		Weniger	
		in Conv. Mze.				eingegangen			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
1	Vom Jahre 1856 verblieben baar . .	684	$3^3/_4$	684	$3^3/_4$	—	—	—	—
2	An Zuschuss pro anno 1857 aus dem ständischen Domesticalfonde	4000	—	4000	—	—	—	—	—
3	An einzugehenden Institutsbeiträgen für das Jahr 1857 . .	5105	—	5255	—	150	—	—	—
4	An Interessen von Activ-Capitalien .	870	48	870	48	—	—	—	—
5	An Interessen von der k. k. National-Anleihe à 5 % in effectivem Silber gegen Coupons . .	200	—	200	—	—	—	—	—
6	An Reinertrag bei den gegebenen 3 Concerten	400	—	512	28	112	28	—	—
7	An Vorschüssen . .	192	—	192	—	—	—	—	—
8	„ Schulgeldern . .	30	—	30	—	—	—	—	—
9	„ verschiedenem Empfang . .	100	—	227	$3^1/_2$	127	$3^1/_2$	—	—
	Zusammen . .	11581	$51^3/_4$	11971	$23^1/_4$	389	$31^1/_2$	—	—
	Wenn nun die nebenseitig ausgewiesene wirkliche Ausgabe von der wirklichen Einnahme abgezogen wird mit . .	—	—	11391	$41^1/_2$	—	—	—	—
	So zeigt sich nach dem wirklichen Resultate ein Mehrempfang in . . .	—	—	579	$41^3/_4$	—	—	—	—

Post-Nro.	Ausgabe	Projectirter Betrag per Anno 1857		Wirklich bezahlt im Jahre 1857		mithin Mehr		Weniger	
		in Conv. Mze.				bezahlt			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	An Gehalten d. Lehr-, Cassa- u. Dienstpersonal, sammt Holzgebühr im Einkaufspreis, dann Livrée für den Inst. Diener	5908	—	5953	21	45	21	—	—
2	An Remuner. Gehalten	580	—	680	—	100	—		—
3	An Stundenhonoraren	622	—	617	36	—	—	4	24
4	„ Theuer. Beiträgen	1989	—	1989	—	—	—	—	—
5	„ zu zahlenden Vorschüssen . . .	100	—	200	—	100	—	—	—
6	„ Anschaffung neuer Musikalien . .	100	—	58	18	—	—	41	42
7	Für Künstler und Handwerker . .	250	—	323	34½	73	34½	—	—
8	Für Wohnzins sammt Zinsgroschen . .	367	30	367	30	—	–	—	—
9	Zur Beheizung für Holz u. Steinkohlen	290	—	224	6	—	—	65	54
10	Zur Beleuchtung für Oel u. Inseltkerzen	100	—	38	17	—	—	61	43
11	Für neu beigeschaffte Instrumente . . .	180	—	—	—	—	—	180	—
12	Für Stempelmarken .	40	–	29	58	—	—	10	2
13	Für diverse Auslagen, welche durch den Inst. Adjuncten bestritten werden .	230	—	226	13	—	—	3	47
14	Für Sperrsitze im ständ. Theater für die Gesang- und Operschülerinen .	100	—	88	20	—	—	11	40
15	Für Porto und Kanzleiauslagen . . .	60	—	22	48	—	—	37	12
16	Auf die zur k. k. National - Anleihe restliche Rate . .	300	—	300	—	—	—	—	—
17	An versch. Ausgaben	100	—	272	40	172	40	—	–
18	Zur allenfällig. Inter. Rückzahlung bei Erhebung der Nat. Anl. Obligationen .	10	—	—	—	—	—	10	—
	Zusammen . .	11326	30	11391	14½	491	35½	426	24

Von der Cassa-Verwaltung

des Vereins zur Beförderung der Tonkunst in Böhmen.

Prag, den 1. Jäner 1858.

Albert Graf Nostitz,
Vereins-Präsident.

Johann Czermak,
Vereins-Cassa-Verwalter.

